



### NIEDERSCHRIFT

Der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Montag, dem 08.05.2023  
in Bürgerhaus - Saal Steinbach-Hallenberg -, Untergasse 36 .

#### Tagesordnung

1. Empfehlung des Ältestenrates
2. Mitteilungen Magistrat
- 2.1 Jahresabschluss 2021
- 2.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
- 2.3 Quartalsbericht Q1 zum 31.03.2023 über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO.
- 2.4 Tarifverhandlungen Öffentlicher Dienst
- 2.5 Glasfaserausbau
- 2.6 Ehrenamtsempfang
- 2.7 Präventionsrat
3. Aktuelle Fragestunde
- 3.1 Umsetzung Mehrwegsystem Gastronomie
- 3.2 Erde Regenrückhaltebecken für "Dirt Bike Park"
- 3.3 Kostenreduzierung Kita "in der Eck"
4. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
5. 1. Seniorenfrage in Steinbach (Taunus); VL-  
hier: Auswertung der Ergebnisse 14/2023/XIX
6. Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, „Alte Dorfmitte VL-  
Steinbach“ 10/2023/XIX  
hier: Beschluss der Richtlinien des Anreizprogramms
7. Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, „Alte Dorfmitte VL-  
Steinbach“ 53/2023/XIX  
hier: Beschluss der Zusammensetzung Lokale Partnerschaft
8. Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG VL-  
Hier: Beschluss über einen Grundstücksankauf, der im Rahmen eines 49/2023/XIX  
6. Nachtrags zur Anlage 7 „Tauschland“ von der Hessischen  
Landgesellschaft (HLG) getätigt werden sollen

- |     |  |                    |
|-----|--|--------------------|
| 9.  | Benennung von Straßen und Wegen:<br>- Südlicher Rundweg vom Steinbach-Hallenberg-Weg bis zur Industriestraße<br>- Straße an der geplanten neuen Kita, abzweigend von der Industriestraße<br>- Nördlicher Ortsrandweg von der Kronberger Straße bis zur Feldbergstraße<br>- Verbindungsweg von der Industriestraße entlang der Bahn zum S-Bahnhof | VL-<br>58/2023/XIX |
| 10. | Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 19.04.2023:<br>Ausschuss Soziale Stadt um Lebendige Zentren ergänzen   | VL-<br>60/2023/XIX |
| 11. | Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 19.04.2023:<br>Mobilitätswende vorantreiben: E-Bikesharing für Steinbach prüfen und 90% Förderung nutzen   | VL-<br>61/2023/XIX |

**Beginn** 19:04 Uhr  
**Ende** 20:50 Uhr

## Anwesend

### Stadtverordnetenversammlung

#### CDU - Fraktion

Frau Dr. Yvonne Binard-Kühnel ab 19:20 Uhr  
Herr Christian Breitsprecher  
Frau Tanja Dechant-Möller  
Frau Iris Diener  
Herr Hartmut Eichhorn  
Frau Gabriele Eilers  
Herr Kashif Mahmood Janjua  
Herr Heino von Winning

#### SPD - Fraktion

Herr Daniel Gramatte  
Herr Moritz Kletzka  
Frau Barbara Köhler  
Frau Andrea Rahlwes  
Frau Heike Schwab  
Herr Boris Tiemann

#### FDP - Fraktion

Frau Astrid Gemke  
Herr Dirk Hagen  
Herr Kai Hilbig  
Herr Heiko Hildebrandt  
Frau Simone Horn  
Frau Laura Jungeblut  
Frau Ursula Nüsken  
Herr Walter Schütz

Herr Dominik Weigand

### **Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**

Herr Wolfgang Dreyer

Frau Dr. Gabriele Grabiger

Frau Sabine Schwarz-Odewald

Herr Jan Stricker

Herr Christian Trenk

### **Magistrat**

Herr Steffen Bonk

Herr Lars Knobloch

Herr Jürgen Euler

Herr Holger Heil

Herr Norbert Möller

Herr Dr. Jörg Odewald

Frau Marion Starke

Herr Dr. Klaus Peter Weinberg

Frau Claudia Wittek

### **Verwaltung**

Herr Marcus Gipp

Herr Sebastian Köhler

Herr Alexander Müller

### **Schriftführer**

Herr Alexander Winkel

### **Nicht anwesende**

Frau Jutta Kühne

Frau Hannah Listing

### **Sitzungsverlauf**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski eröffnet die 14. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus). Er begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Magistrates, die Vertreter der Presse und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Ebenfalls begrüßt er das neue Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Christian Trenk/Bündnis 90/Die Grünen. Herr Trenk ist für Herrn Horst-Müller-Bady/Bündnis 90/Die Grünen als nächstgewählter Bewerber des Grünen-Wahlvorschlags nachgerückt und nimmt seitdem erstmals an der Stadtverordnetenversammlung teil. Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski weist Herrn Trenk auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der HGO und der Hessischen Verfassung bei der Ausübung seines Amtes hin.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt fest, dass die Einladung zur 14. öffentlichen Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt weiterhin fest, dass gegen die Niederschrift der 13.

öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2023 keine Widersprüche vorliegen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski fragt, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Es werden keine Änderungswünsche vorgetragen.

## **Tagesordnung**

### **1. Empfehlung des Ältestenrates**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet dieser als Vorsitzender des Ältestenrates über die vor dieser Stadtverordnetenversammlung erfolgte Sitzung des Ältestenrates.

Er teilt mit, dass man sich im Ältestenrat darauf verständigt hat, dass alle Punkt entsprechend der Tagesordnung behandelt werden.

### **2. Mitteilungen Magistrat**

#### **2.1 Jahresabschluss 2021**

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass er in einer vorangegangenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss 2021 berichtet hat, damals vorrangig über das ordentliche Ergebnis im Haushalt. Er gibt diesmal weitergehende Informationen zur Finanzrechnung und zur Bilanz.

In der Finanzrechnung fiel das Ergebnis mit einem Zahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.661.000 € erfreulich aus. Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 hat sich der Zahlungsmittelbestand um rund von 584.000 € verändert; unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelbestandes aus Vorjahren ergab dies einen Zahlungsmittelbestand von ca. 2.102.000 €. In der Bilanz änderte sich das Anlagevermögen um rund 800.000 €, sowohl durch den Ankauf von Grundstücken als auch durch geleistete Zahlungen für Anlagen im Bau. Die Bilanzsumme liegt bei 51.161.499,10 €.

#### **2.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 durch die Finanzaufsicht, dem Regierungspräsidium Darmstadt, am 6. April 2023 genehmigt wurde. Der Haushalt wurde entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ohne Auflagen genehmigt. Das RP weist jedoch darauf hin, dass der Überschuss, der zur Deckung des Haushaltsdefizits herangezogen wird, in nicht unwesentlichem Maße aus Grundstücksgeschäften resultiert und es Steinbach aus laufendem Haushalt nicht gelingt, das Defizit zu decken. Des Weiteren verweist das Regierungspräsidium auf eine strikte Personalbewirtschaftung hin und mahnt zur Vorsicht bei der Gewährung weiterer freiwilliger Leistungen. Ferner werden allgemeine Anforderungen an den Haushalt 2024 gestellt.

Die Genehmigung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

### **2.3 Quartalsbericht Q1 zum 31.03.2023 über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO.**

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass das Haushaltsjahr 2023 bislang nicht erfreulich verläuft. Das Defizit beläuft sich zum 31. März 2023 auf rund 1.000.000 € im ordentlichen Ergebnis, was vor allem dem Umstand geschuldet ist, dass die Schlüsselzuweisungen und die Zuschüsse des Landes zum Quartalsende noch nicht vorlagen, wodurch die Haushaltslage theoretisch nicht gesichert wäre.

Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

### **2.4 Tarifverhandlungen Öffentlicher Dienst**

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass die Tarifverhandlungen auf Grundlage des Schlichtungsergebnisses abgeschlossen werden konnten. Grob hochgerechnet bedeutet dies für den Haushalt der Stadt Steinbach im Jahr 2023 rund 250.000 € Mehrkosten und für das Jahr 2024 rund 560.000 € Mehrkosten. Herr Bonk erläutert die Details des Ergebnisses.

Zudem spricht der Bürgermeister die Frage der Vergütung für Erzieherinnen und Erzieher an. In Steinbach wird tarifkonform nach der Entgeltgruppe TVöD 8a SuE bezahlt, viele Nachbarkommunen zahlen mittlerweile hingegen nach EG 8b SuE. Da man im direkten Vergleich mit den Kommunen steht, ist es naheliegend, dass sich viele Bewerberinnen und Bewerber gegen Steinbach entscheiden. Daher wird man sich mit der Frage der übertariflichen Vergütung nach EG 8b beschäftigen müssen, was wiederum den Haushalt 2024 oder 2025 weiter belasten würde.

### **2.5 Glasfaserausbau**

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass der Glasfaserausbau in Steinbach weitergeht. Ziel ist es, bis Mitte 2024 - voraussichtlich im dritten Quartal - die gesamte Stadt mit Glasfaser erschlossen zu haben. Im Vergleich mit Nachbarkommunen wird die Abdeckung in Steinbach von 95-97% fast einmalig sein und Steinbach als Wohn- und Wirtschaftsstandort stärken. Vonseiten der Verwaltung wird für die Bürgerinnen und Bürger ein entsprechendes Schreiben vorbereitet, zudem wird es wieder Info-Trucks vor den Märkten Rewe und Edeka geben.

### **2.6 Ehrenamtsempfang**

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass der 12. Mai 2023 als Termin für den Ehrenamtsempfang aus personellen Gründen nicht gehalten werden kann. Der Termin wurde unter Berücksichtigung des Sommerprogramms und der Feriensituation in den Herbst verschoben. Der neue Termin für den Ehrenamtsempfang wird der 19. Oktober 2023 sein.

### **2.7 Präventionsrat**

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass der Präventionsrat am 23.03.2023 getagt hat. Beraten wurde über die aktuellen Themen der Jugendarbeit sowie die Ergebnisse der ersten Seniorenbefragung in Steinbach (Taunus). Zudem sprach man über den Beleuchtungsgang, welcher im vergangenen Jahr gemeinsam mit Vertretern der Nassauischen Heimstätte und des Volks-, Bau- und Sparvereins sowie der Landespolizei stattgefunden hat. Sogenannte Dunkelecken sollen beseitigt werden, was teils durch Initiativen der beiden Wohnbaugesellschaften, teils im

Rahmen des Städteförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ erledigt wird; zudem wurde im Magistrat eine umfängliche Straßenlampenumstellung auf LED beschlossen. In Absprache mit der Landespolizei soll zur nächsten Sicherheitskonferenz im Rahmen der Sicherheitsinitiative „Kompass“ eingeladen werden.

### **3. Aktuelle Fragestunde**

#### **3.1 Umsetzung Mehrwegsystem Gastronomie**

Herr Stricker/Bündnis 90/Die Grünen erklärt, dass Gastronomen seit Anfang des Jahres dazu verpflichtet sind, ihren Kunden auch Mehrwegbehälter für To-Go-Getränke oder Take-Away-Essen anzubieten. Er verweist darauf, dass ein entsprechender Antrag seiner Fraktion aus dem vergangenen Jahr auch mit der Begründung abgelehnt wurde, dass sich bereits aus vielen Richtungen um dieses Thema bemüht wird. Herr Stricker fragt, wie die Steinbacher Gastronomen dieses Gesetz bisher umsetzen und ob es bereits ausreichende Angebote von Mehrweggeschirr bei den betroffenen Gastronomen gibt?

Herr Bürgermeister Bonk informiert zunächst darüber, dass es eine Verpflichtung zum Angebot eines Mehrwegsystems gibt, die aber erst bei Betrieben ab 80 m<sup>2</sup> Fläche und mindestens fünf Beschäftigten gilt, weshalb einige Betriebe in Steinbach nicht darunterfallen. Bei jenen, die in den genannten Bereich fallen, ist das Angebot unterschiedlich. Manche haben noch einiges an Einwegbehältern übrig, möchten zunächst dieses verwenden und bieten aktuell kein Mehrwegsystem an. Andere haben sich aus dem Take-Away-Geschäft zurückgezogen. Keiner der angefragten Betriebe bietet ausschließlich ein Mehrwegsystem an.

#### **3.2 Erde Regenrückhaltebecken für "Dirt Bike Park"**

Herr Hildebrandt/FDP bezieht sich auf einen Antrag seiner Fraktion aus dem vergangenen Jahr bezüglich des Standorts für einen „Dirt Bike Park“ in Steinbach. Da aktuell im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes für das Regenrückhaltebecken in der Waldstraße nicht unerheblich Erde abgetragen und vermutlich kostenträchtig an eine andere Stelle verbracht wird, fragt Herr Hildebrandt, was mit diesem Erdaushub geschieht und ob dieser nicht zumindest zum Teil für die mögliche Realisierung des angedachten „Dirt Bike Park“ hinter der Altkönighalle hätte verwendet werden können?

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass dies nicht so einfach möglich gewesen wäre. Die ausgehobene Erde wird zum Großteil für die Modellierung eines Walls für das Regenrückhaltebecken benötigt. Es gab lediglich einen Überschuss von rund 140 m<sup>3</sup> - ausschließlich Oberboden. Dieser wurde in die Industriestraße gebracht, um dort vorhandene Fläche für die Baustelleneinrichtung Berliner Straße wieder zurückzubauen.

Er verweist mit Blick auf die Rahmenbedingungen eines „Dirt Bike Parks“ auf die Erfordernis einer formalen Baurechtschaffung. Daher wird man versuchen, den „Dirt-Bike Park“ in die geplante Spiel- und Freizeitfläche in direkter Nachbarschaft zur neuen Kindertagesstätte „In der Eck“ zu integrieren. Er erinnert in diesem Zusammenhang an den Landeszuschuss, der im letzten Jahr für das innovative Konzept zur Verbindung einer Freizeit- mit einer Retentionsfläche gewährt wurde. Nach Abschluss der Vorplanung und Beratung im Magistrat wird die Stadtverordnetenversammlung hierzu informiert.

### **3.3 Kostenreduzierung Kita "in der Eck"**

Herr Tiemann/SPD bezieht sich auf eine angespannte finanzielle Lage der Stadt Steinbach und nennt in diesem Zusammenhang die prognostizierten Kosten für die Kita „In der Eck“, die von Dezember 2020 bis Sommer 2022 von EUR 3,5 Millionen, über 6,7 Millionen auf 10 Millionen gestiegen sind. Eine Baukostensteigerung um 200% und ggf. mehr sei auch in diesen Zeiten nicht gewöhnlich. Vor diesem Hintergrund bittet er der Bürgermeister zu erläutern, welche Anstrengungen unternommen werden, um die Kosten der neuen Kita wieder auf ein erträgliches Maß zu senken? Er fragt, was beispielsweise durch Änderungen des Leistungsumfanges machbar ist, welche alternativen Bauweisen erwogen wurden und ob die Stadtverwaltung alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um eine Kita zu errichten, die eher zur aktuellen finanziellen Lage passt?

Herr Bürgermeister Bonk gibt zunächst einen Überblick über den Informationsverlauf der Stadtverwaltung gegenüber dem Magistrat und dieser wiederum gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen. Er verweist darauf, dass Informationen, die der Verwaltung zum Projekt vorlagen umgehend weitergegeben wurden. Kostensteigerungen in dem vom Fragesteller genannten Umfang lassen sich mit allgemein steigenden Baukosten sowie Veränderungen am Projekt erläutern. Sowohl in den Erläuterungen zu den Haushalten 2022 und 2023 sind sämtliche Informationen hierzu enthalten.

Weitergehende Informationen, wie auch die Frage, ob bei einer Vergabe an einen Generalunternehmer Kosten eingespart werden könnten, sind in der Machbarkeitsstudie, die der Magistrat hierzu in Auftrag gegeben hat, zu finden. Die Studie liegt auch den Fraktionen vor.

Vor dem Hintergrund der steigenden Kosten konnte beim Hessischen Wirtschaftsministeriums eine Verlängerung des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ um zwei weitere Jahre (2023/2024) erzielt werden.

Im Haushalt 2022 wurde mit einem städtischen Eigenanteil von EUR 2,334 Millionen gerechnet. Aufgrund der Verlängerung des Städtebauförderprogramms wurde im Haushalt 2023 eine Gesamtförderung von EUR 7,041 Millionen unterstellt. Ausgehend von EUR 9,5 Millionen Gesamtkosten würde der städtische Eigenanteil damit bei rund EUR 2,5 Millionen liegen.

Aktuell befindet man sich bei der Vergabe der Architektenleistung. Sobald ein Architekt beauftragt ist, wird man sich mit dem Raumprogramm und der Bauweise beschäftigen. Die Kosten der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind prognostiziert bis zum ersten Quartal 2024, was der Stadt Planungssicherheit gibt. Herr Bürgermeister appelliert an die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, das Projekt nicht in Frage zu stellen, da die Einrichtung notwendig ist.

## **4. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Frau Schwarz Odewald/Bündnis 90/Die Grünen als Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses über die Beratungen der 15. Sitzung vom 29.03.2023 zum Zwischenbericht „Baumalleen für Steinbach“.

Im Anschluss berichtet Frau Horn/FDP als Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur über die Beratungen der neunten Sitzung vom 27.03.2023 zu den Themen „Sachstand zur Belegungssituation des Betreuungszentrums“, „diverse Integrationsmaßnahmen auf städtische Homepage setzen“ und „Platzierung der Sprechstunde der

Integrationskommission auf der städtischen Homepage“.

Danach berichtet Herr Kletzka/SPD als Vorsitzender des Ausschusses „Soziale Stadt“ über die Beratungen der dritten Sitzung vom 25.04.2023 zum Thema „Sachstandesbericht des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt“.

Ausführliche Protokolle der Ausschüsse stehen im Gremienportal der städtischen Homepage zur Verfügung.

**5. 1. Seniorenfrage in Steinbach (Taunus);  
hier: Auswertung der Ergebnisse**

**VL-  
14/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Frau Horn/FDP als Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur über die Beratungen der neunten Sitzung vom 27.03.2023 zur Vorlage. Ein ausführliches Protokoll steht im Gremienportal der städtischen Homepage zur Verfügung.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die beigefügte Auswertung der 1. Seniorenfrage in Steinbach (Taunus) zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**6. Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, „Alte Dorfmitte  
Steinbach“  
hier: Beschluss der Richtlinien des Anreizprogramms**

**VL-  
10/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Frau Schwarz-Odewald als Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses über die Beratungen der 15. Sitzung vom 29.03.2023 zur Vorlage. Ein ausführliches Protokoll steht im Gremienportal der städtischen Homepage zur Verfügung.

Im Anschluss kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die neue, gemäß den Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses überarbeitete Richtlinie zum Anreizprogramm für die „Alte Dorfmitte Steinbach“.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**7. Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, „Alte Dorfmitte  
Steinbach“  
hier: Beschluss der Zusammensetzung Lokale Partnerschaft**

**VL-  
53/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht der Stadtverordnetenvorsteher kurz zum Thema.

Im Anschluss kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zusammensetzung der Lokalen Partnerschaft gemäß Anlage.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en) (Grüne)

8. **Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG** VL-  
**Hier: Beschluss über einen Grundstücksankauf, der im Rahmen eines 6. Nachtrags zur Anlage 7 „Tauschland“ von der Hessischen Landgesellschaft (HLG) getätigt werden sollen** 49/2023/XIX

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt, die Hessische Landgesellschaft (HLG) im Rahmen eines 6. Nachtrags zur Anlage Nr. 7 zur Bodenbevorratungsvereinbarung mit dem Ankauf des in den beigefügten Anlagen näher bezeichneten Grundstücks zu dem angegebenen Ankaufspreis zu beauftragen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9. **Benennung von Straßen und Wegen:** VL-  
**- Südlicher Rundweg vom Steinbach-Hallenberg-Weg bis zur Industriestraße** 58/2023/XIX  
**- Straße an der geplanten neuen Kita, abzweigend von der Industriestraße**  
**- Nördlicher Ortsrandweg von der Kronberger Straße bis zur Feldbergstraße**  
**- Verbindungsweg von der Industriestraße entlang der Bahn zum S-Bahnhof**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Frau Jungeblut/FDP.

Weiterhin sprechen: Frau Schwarz-Odewald/Bündnis 90/Die Grünen, Herr von Winning/CDU, Herr Hilbig/FDP.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

1. Der südliche Rundweg erhält im Abschnitt vom Steinbach-Hallenberg-Weg bis zum

- Apfelweinbrückchen den Namen „Kreuzwiesenweg“.
2. Der südliche Rundweg erhält im Abschnitt vom Apfelweinbrückchen bis zur Industriestraße den Namen „Am Roten Stein“.
  3. Die von der Industriestraße in Höhe der geplanten Kita abzweigende Stichstraße erhält den Namen „In der Eck“.
  4. Der nördliche Ortsrandweg zwischen Kronberger Straße und Feldbergstraße erhält den Namen „Nicolaiweg“.
  5. Der Verbindungsweg von der Industriestraße entlang der Bahnlinie bis zum S-Bahnhof erhält den Namen „Lise-Meitner-Weg“.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**10. Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 19.04.2023: VL-  
Ausschuss Soziale Stadt um Lebendige Zentren ergänzen 60/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Gramatte/SPD.

Im Anschluss kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus). Der Ausschuss Soziale Stadt wird in **Ausschuss Soziale Stadt / Lebendige Zentren** umbenannt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**11. Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 19.04.2023: VL-  
Mobilitätswende vorantreiben: E-Bikesharing für Steinbach prüfen und 61/2023/XIX  
90% Förderung nutzen**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Kletzka/SPD.

Weiterhin sprechen: Herr von Winning/CDU, Herr Stricker/Bündnis 90/Die Grünen.

Herr Hilbig/FDP beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski unterbricht die Sitzung von 20.34 bis 20.39 Uhr.

Im Anschluss spricht: Herr Kletzka/SPD. Der Antrag/Beschluss wird wie folgt geändert: Es wird ein „E“ an die Stelle gesetzt, an der nur Bike-Sharing und nicht E-Bike-Sharing genannt wurde. Zudem wird die SIGO GmbH als Beispiel bei den externen Partnern gestrichen.

Weiterhin sprechen: Herr von Winning/CDU, Frau Schwarz-Odewald/Bündnis 90/Die Grünen.

Danach kommt es zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie ein professionelles E-Bike-Sharing Angebot mit einem entsprechenden externen Partner im Stadtgebiet geschaffen werden kann. Hierfür sind geeignete Standorte über eine Standortanalyse zu eruieren. Der Fokus sollte auf Mehrfamilienobjekten und auf Quartiere im Wandel (z.B. Brummermannsiedlung) liegen. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie die für die Stadt anfallenden Betriebskosten durch Sponsoren (Beispielsweise örtliche Gewerbetreibende) abgedeckt werden könnten. Die Ergebnisse sind spätestens zu den Haushaltsberatungen 2024 vorzulegen.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n)(SPD/FDP), 8 Gegenstimme(n) (CDU), 5 Stimmenthaltung(en) (Grüne)

gez. Jürgen Galinski  
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Alexander Winkel  
Schriftführer

Die Niederschrift liegt gemäß § 28, Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 18.06.2012 in der Zeit vom 25. Mai bis einschließlich 07. Juni 2023 im Rathaus, Gartenstraße 20, Zimmer 24, 2. Stock, offen.

012 / 2023



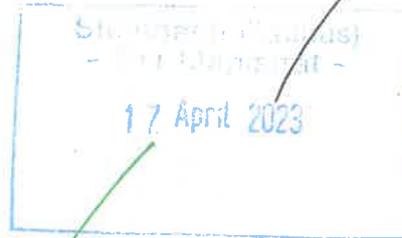
→ 1.1

1. Mitteil. Mag
2. Mitteil. StVB
3. Ø z.d.N
4. Original 2 z.d.N.

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der  
Stadt Steinbach (Taunus)  
Gartenstraße 20  
61449 Steinbach (Taunus)

30  
17/4



Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 g 02/13-2018/8  
Dokument-Nr.: 2023/4844  
Ihr Zeichen: 20  
Ihre Nachrichten vom: 11. November 2022 & zuletzt vom 28. März 2023  
Ihr Ansprechpartner: Günter Lenz  
Zimmernummer: 2.49  
Telefon/ Fax: 06151 12 5622 / 06151 12 4610  
E-Mail: guenter.lenz@rpda.hessen.de  
Datum: 6. April 2023

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Am 7. November 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 und das Investitionsprogramm beschlossen. Mit Bericht vom 11. November 2022, hier eingegangen am 7. Dezember 2022, wurde die Haushaltssatzung zur Genehmigung vorgelegt. Während der aufsichtsbehördlichen Prüfung hat sich die Notwendigkeit zu Anpassungen von verschiedenen Ansätzen ergeben. Diese wurden seitens der Vertretungskörperschaft am 27. Februar 2023 beschlossen. Die aktuelle Fassung der Haushaltssatzung wurde mit Bericht vom 7. März 2023 eingereicht. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 28. März 2023 per E-Mail vorgelegt.

### I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**651.775 €**

(in Worten: "Sechshunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertfünfundsiebzig Euro")

nach § 103 Abs. 2 HGO;



2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.800.000 €**

(in Worten: "Vier Millionen achthunderttausend Euro")

nach § 102 Abs. 4 HGO,

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.000.000 €**

(in Worten: "Zwei Millionen Euro")

nach § 105 Abs. 2 HGO.

## **II. Begründung und Feststellungen zum Haushaltsplan 2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) hat am 7. November 2022 ein jahresbezogen defizitäres ordentliches Ergebnis in Höhe von 383,9 Tsd. € beschlossen. Durch den Anpassungsbeschluss vom 27. Februar 2023 – der u. a. neuere Daten zum Kommunalen Finanzausgleich, die am 13. Februar 2023 durch den Kreistag des Hochtaunuskreises beschlossene Veränderung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage und eine Anpassung des Stellenplanes enthält – verringert sich das jahresbezogene Defizit auf 321,1 Tsd. €. Da ausreichend Rücklagen vorhanden sind, ist der Haushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO dennoch ausgeglichen. Das Jahresergebnis stellt sich positiv dar, da wiederum ein außerordentlicher Überschuss erwartet wird.

Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung 2022 wird entgegen der Planung voraussichtlich ein Überschuss erwirtschaftet, sodass auch dieser zur Defizitabdeckung zur Verfügung stünde.

Bei der Beschlussfassung vom 7. November 2022 wurde eine erneute Anhebung aller Realsteuerhebesätze beschlossen. Dabei wurden die Hebesätze der Grundsteuern A und B um jeweils 200 Prozentpunkte und der Hebesatz der Gewerbesteuer um 15 Prozentpunkte erhöht. Mit den Erhöhungen werden Mehrerträge von über 800,0 Tsd. € erzielt.

Das Volumen des Ergebnishaushaltes ist bei den Erträgen um 2.453,1 Tsd. € gestiegen. Die Aufwendungen erhöhten sich um 2.347,6 Tsd. €, sodass sich im Vergleich zum Haushalt 2022 insgesamt ein um 105,6 Tsd. € geringeres jahresbezogenes Defizit ergibt. Bei den Erträgen werden sowohl höhere Steuererträge als auch höhere Schlüsselzuweisungen erwartet. Bei den Aufwendungen steigen fast alle Positionen an. Die

größten Veränderungen sind bei den Umlageverpflichtungen, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie den Personalaufwendungen zu verzeichnen. Ursächlich sind hierfür höhere Umlagegrundlagen, die bereits erwähnte Hebesatzanpassung des Hochtaunuskreises, die allgemeine Preissteigerung und die Zuschüsse an freie Kindergartenträger.

Für die Jahre 2024 bis 2026 prognostiziert die Stadt Steinbach wieder den jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses. Hierbei erscheinen die Steigerungsraten (jeweils nur 1 v. H.) bei den Personalaufwendungen sowie bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung sehr optimistisch geplant.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes 2023 wird erreicht, da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (1.447,0 Tsd. €) zzgl. zweckgebundener Einzahlungen (30,3 Tsd. €) die zu zahlende Tilgung (651,8 Tsd. €) und den Beitrag zur Hessenkasse (287,5 Tsd. €) um 538,0 Tsd. € übersteigt. Wie bereits in den letzten Jahren festzustellen war, stammt der Überschuss in nicht unwesentlichem Maß aus Grundstücksgeschäften. Die Stadt Steinbach muss sich strukturell so einrichten, dass die Belastungen aus eigenen dauerhaft zustehenden Erträgen getragen werden können. Insgesamt weist der Finanzhaushalt einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 507,8 Tsd. € aus.

Die in vorherigen Genehmigungen angesprochenen Plan-Ist-Abweichungen wurden auch im Jahresabschluss 2021 bestätigt. Entgegen der defizitären Planung konnte das ordentliche Ergebnis mit einem Überschuss (1.100,2 Tsd. €) abgeschlossen werden. Ich weise daher auf die Planungsgrundsätze hin.

Zum 31. Dezember 2022 betrug die Liquidität der Stadt Steinbach (Taunus) 1.026,9 Tsd. €. Aufgrund hoher übertragener Haushaltsermächtigungen kann die gemäß § 106 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve (446,1 Tsd. €) jedoch derzeit nicht nachgewiesen werden. Im Zusammenhang mit den übertragenen Haushaltsermächtigungen ist besonders auf Hinweis Nr. 4 zu § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu verweisen. Danach muss die Finanzierung von übertragenen Ermächtigungen sichergestellt sein. Dies bitte ich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 konsequent zu berücksichtigen und zeitnah nachzuweisen. Soweit eine Finanzierung nicht gesichert ist, sind die Maßnahmen neu zu veranschlagen und zu finanzieren.

Die investiven Auszahlungen betragen 3.942,0 Tsd. €. Die Schwerpunkte liegen vergleichbar mit dem Vorjahr beim Neubau einer Kindertagesstätte (330,0 Tsd. € + 4.750,0 Tsd. € Verpflichtungsermächtigungen), den „lebendigen Zentren“ (1.000,0 Tsd. €) sowie der „Sozialen Stadt“ (860,0 Tsd. €). Durch den Anpassungsbeschluss ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens (600,0 Tsd. €) hinzugekommen.

Die Finanzierung wird über Investitionszuweisungen (2.400,3 Tsd. €), Veräußerungserlöse (890,0 Tsd. €) und einer Kreditaufnahme in Höhe von 651,8 Tsd. €, die den Saldo aus Investitionstätigkeit abdeckt, dargestellt. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass in den investiven Einzahlungen ein Betrag in Höhe 30,3 Tsd. € enthalten ist, der zweckgebunden für Tilgungen ist und somit nicht zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung steht. Dies ist aufgrund des Zahlungsmittelüberschusses unproblematisch. Da die Tilgung die Kreditaufnahme um einen Euro übersteigt, ist keine Nettoneuverschuldung zu verzeichnen. Dies ist erneut zu begrüßen. Die in den kommenden Jahren rückläufig geplanten Tilgungsleistungen werden mit der vollständigen Tilgung verschiedener Darlehen begründet. Auch für die Jahre 2024 bis 2026 wird ein Schuldenabbau um jeweils einen Euro ausgewiesen. Im Hinblick auf den Zahlungsmittelüberschuss und nach Erwirtschaftung der Liquiditätsreserve ist im Vollzug die in § 93 Abs. 3 HGO normierte Nachrangigkeit der Kredite konsequent zu beachten.

Auch bei der Investitionstätigkeit hat der Jahresabschluss 2021 bestätigt, dass vorgesehene Maßnahmen nur in geringerem Umfang umgesetzt wurden. Von daher ist nochmals auf die Planungsgrundsätze sowie die Beachtung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung sowie des Marktes hinzuweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde in der Sitzung vom 12. Dezember 2022 über den am 21. November 2022 aufgestellten Jahresabschluss 2021 informiert. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Hinweis Nr. 5 zu § 112 HGO. Der jahresbezogene Ausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes wurden erreicht. Die Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 112 Abs. 6 HGO ist mit der Information gegeben. Die Einhaltung der in § 112 Abs. 5 HGO vorgegebenen gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses (30. April des Folgejahres) ist künftig zu beachten.

Inzwischen liegen Prüfberichte für die Jahre 2009 und 2010 vor. Die Feststellung durch die Vertretungskörperschaft sowie die Entlastung des Magistrates erfolgten am 7. November 2022. Die Aufarbeitung des noch bestehenden Rückstaus (ab dem Jahr 2013) bedarf weiterhin besonderer Anstrengungen.

Ausgehend von den Angaben der Stadt zur Aufarbeitung der Rückstände erscheint ein Wechsel in die Zuständigkeit des Landrates des Hochtaunuskreises (§ 136 Abs. 3 HGO) nicht vor dem Jahr 2026 möglich.

Obwohl ich in der letztjährigen Verfügung auf die neuen Anforderungen an den Vorbericht hingewiesen habe, entspricht dieser nicht den Vorgaben des § 6 GemHVO. So fehlen z. B. Aussagen im Sinne des Absatzes 2 der Vorschrift. Künftig bitte ich sicherzustellen, dass die Angaben vollständig und in sich schlüssig sind sowie mit den Haushaltsansätzen übereinstimmen. Zum Beispiel erscheint die Ableitung und Darstellung der Gesamtverschuldung nicht plausibel.

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 8 GemHVO ist dem Haushalt auch der neueste Jahresabschluss beizufügen. Dem Haushalt 2023 lag gar kein Jahresabschluss bei. Um künftige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden, ist auf die Vollständigkeit der Anlagen zu achten. Auch für die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH wurden die gebotenen Anlagen (§ 1 Abs. 5 Nr. 10 GemHVO) erst nachgereicht.

Das Kostendeckungsgebot des § 10 Abs. 1 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird sowohl bei der Abfallwirtschaft als auch der Abwasserbeseitigung dargestellt. Aufgrund der ungeprüften Jahresabschlüsse könnte sich ein anderes Bild ergeben. Im Friedhofswesen sollte ein höherer Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Die bereits seit langem avisierten Gebührenkalkulationen konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Von daher ist spätestens mit der Vorlage eines neuen Haushaltes weiterhin über den Fortschritt zu berichten.

Der gegenüber dem Vorjahr unverändert festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite lässt sich aus der Liquiditätsplanung nicht ableiten. Von einer Kürzung habe ich aufgrund des Umfangs im Verhältnis zum Haushaltsvolumen dennoch abgesehen. Sollten auch künftige Liquiditätsplanungen den Betrag nicht rechtfertigen, ist dieser gesondert zu begründen. Mit der Vorlage des Haushaltes 2024 bitte ich, über die monatliche Inanspruchnahme des Höchstbetrages der Liquiditätskredite zu berichten.

### **III. Empfehlungen und Hinweise zum Haushaltsplan 2023**

Nach den Haushaltsdaten kann die Haushalts- und Finanzlage als noch gesichert bezeichnet werden.

Dessen ungeachtet empfehle ich, soweit geboten, zeitnah haushaltswirtschaftliche Sperren inklusive Stellenbesetzungssperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind unabdingbar. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Zudem empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich oder deren Ausweitung ist grundsätzlich abzusehen, um den dauerhaften Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Mit der Haushaltssatzung 2024 bitte ich, unaufgefordert eine Auflistung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen. Neben den Aufwendungen 2024 sollte daraus auch die Entwicklung gegenüber den beiden Vorjahren erkennbar sein.

Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang sind die Grundsätze der Erzielung von

Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit § 10 Satz 2 HGO sowie den §§ 8 ff. KAG strikt zu beachten.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Berichte eine Prognose des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember des Jahres und die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt enthalten. Im Hinblick auf die Berichte nach § 28 GemHVO verweise ich nochmals auf Absatz 3 dieser Vorschrift, wonach die Berichte sowohl der Aufsichtsbehörde als auch dem Kreisausschuss zeitnah vorzulegen sind. Ich bitte um Beachtung.

Bei der Vorlage des Haushaltes für das Jahr 2024 bitte ich erneut, über den Sachstand zu den Entwicklungsmaßnahmen und Beachtung der Empfehlungen zu berichten. Dabei bitte ich, auch auf die bilanziellen Auswirkungen der Entwicklungsmaßnahmen einzugehen.

Abschließend bitte ich zu beachten, dass bei der Beschlussfassung über den Haushalt immer die aktuellsten Daten zum kommunalen Finanzausgleich Berücksichtigung finden. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, eine Regelung im Sinne des Hinweises Nr. 4 zu § 12 GemHVO (Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung) zu treffen.

#### **IV. Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung und öffentliche Bekanntmachung**

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Form mitzuteilen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.

Beides bitte ich, zeitnah nachzuweisen.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.



Lindscheid

Regierungspräsidentin





STEINBACH (TAUNUS)

*...meine Stadt!*

Bericht  
zum Haushaltsvollzug 2023

Stand: 31. März 2023

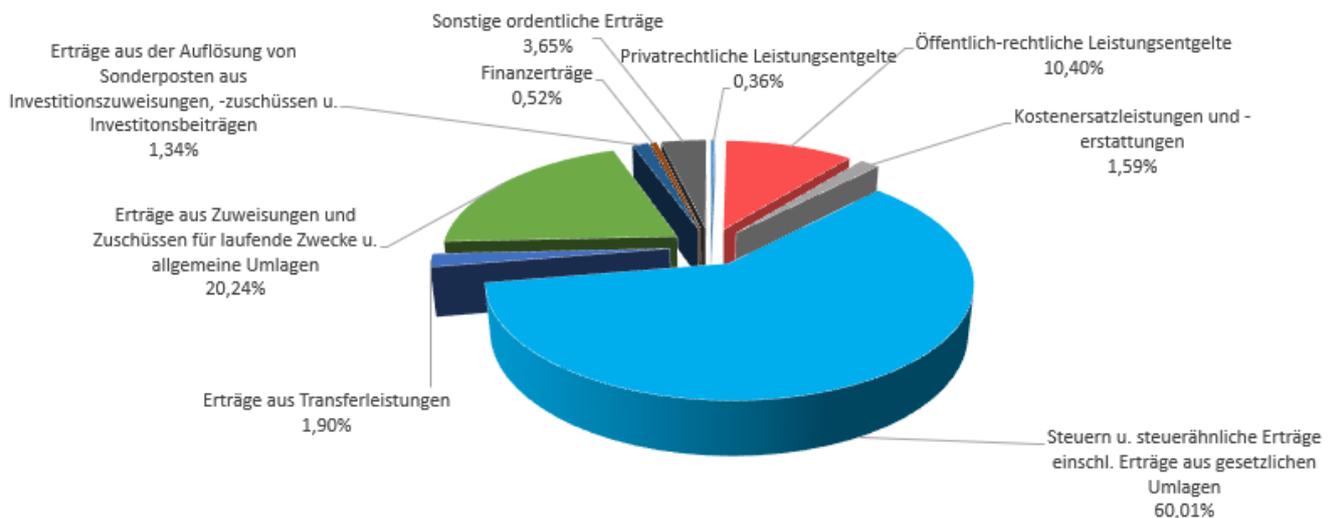
### Gesamtergebnishaushalt, vorläufiges Ergebnis per 31. März 2023

Der Haushalt 2023 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 07. November 2022 beschlossen und dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt. Während der aufsichtsbehördlichen Prüfung hat sich die Notwendigkeit von Anpassungen im Haushalt 2023 ergeben. Diese wurden am 27. Februar 2023 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und die angepasste Haushaltssatzung wurde am 7. März 2023 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung erfolgte am 06. April 2023.

Die beschlossene Haushaltssatzung weist ordentliche Erträge in Höhe von 26.546.267 Euro und ordentliche Aufwendungen von 26.867.383 Euro und damit einen Verlust im ordentlichen Ergebnis von 321.116 Euro aus. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge in Höhe von 2.264.048 Euro ergibt sich ein geplanter Überschuss von 1.942.932 Euro.

### Die Ertragsseite

#### **Ergebnishaushalt 2023 – Erträge / Plan**

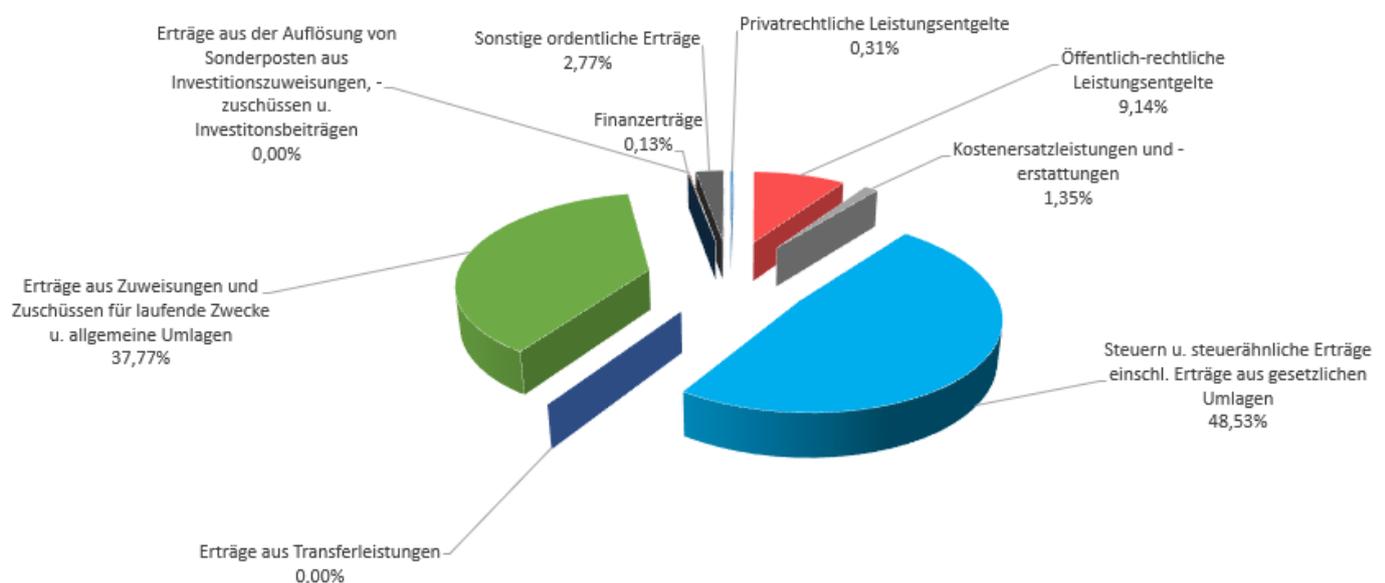


Zum 31. März 2023 weist die Stadt Steinbach (Taunus) ein vorläufiges ordentliches Ergebnis mit einem Verlust in Höhe von 973 Tausend Euro aus. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses mit einem Überschuss in Höhe von 8 Tausend Euro weist das Gesamtergebnis des Ergebnishaushaltes ein negatives Ergebnis von 964 Tausend Euro aus.

Wie bereits in den vorherigen Quartalsberichten ist hierbei zu beachten, dass einige Positionen erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht werden (Rückstellungen, Abschreibung & Sonderposten etc.) und derzeit noch nicht vollständig enthalten sind. Weiterhin ist zu beachten, dass einige Ertragspositionen für das erste Quartal noch ausstehen. Dies wird an den einzelnen Stellen in diesem Bericht erläutert. Da sich die Stadt Steinbach (Taunus) im ersten Quartal 2023 aufgrund der ausstehenden Haushaltsgenehmigung noch in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, konnten die Aufwendungen nicht entsprechend ausgeschöpft werden.

Die Abweichungen zur Planung in den Erträgen und Aufwendungen erklären sich wie folgt:

### Vorläufiger Ergebnishaushalt 2023 - Erträge / Ergebnis



### Die Ergebnisse der Erträge im Einzelnen:

Die beschlossene Haushaltssatzung weist für das Jahr 2023 einen Gesamtbetrag an ordentlichen Erträgen (inkl. Finanzerträge) in Höhe von insgesamt 26.546.267 Euro aus. Die vorläufigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf 4.154.681 Euro. Dies entspricht einer Erreichung des Jahresansatzes von knapp 16%. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

#### **Privatrechtliche Leistungsentgelte: -82.488 Euro**

Hierunter fallen hauptsächlich die für das erste Quartal bisher abgerechneten Bestattungen im Bereich der Friedhofsverwaltung.

### **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte: -2.382.160 Euro**

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten liegen die Erträge um rund -2.382 Tausend Euro unter dem Gesamtjahresansatz. Dies entspricht in Summe einer erwarteten Erreichung von knapp 14%. Während die Benutzergebühren im Bereich der Kinderbetreuung bisher leicht geringer ausgefallen sind, entsprechen die Gebühren der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung den Erwartungen. Der Abschlag der Wasserversorgung für die Abwassergebühren der Steinbacher Haushalte steht für das erste Quartal noch aus.

### **Kostenersatzleistungen und -erstattungen: -366.764 Euro**

Hierunter fallen hauptsächlich Erstattung anderer Kommunen für die Betreuung deren Kinder in Steinbacher Einrichtungen, Integrationszuschüsse im Bereich der Kindertagesstätten sowie Erstattungen im Bereich der Entsorgung von Altpapier und Metallschrott. Bis auf einen großen Teil der bereits abgerechneten Integrationszuschüsse stehen die Abrechnungen in den anderen Bereichen für das erste Quartal derzeit noch aus.

### **Steuern und steuerähnliche Erträge: -13.913.164 Euro**

Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen liegen knapp 14 Mio. Euro unter dem Jahresansatz. Dies entspricht einer Erreichung des Gesamtjahresansatzes im ersten Quartal von knapp 14%. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und der ausstehenden Haushaltsgenehmigung konnte die Grund- und Gewerbesteuer im ersten Quartal noch nicht zu dem angepassten Hebesatz erfolgen und die Veranlagung der Hundesteuer erfolgt erst im dritten Quartal. Die Gemeindeanteile der Einkommens- und Umsatzsteuer für das erste Quartal stehen derzeit noch aus.

### **Erträge aus Transferleistungen: -504.000 Euro**

Hierbei handelt es sich um die Ausgleichsleistungen nach dem Familienausgleich. Diese stehen derzeit für das erste Quartal 2023 noch aus.

### **Erträge aus Zuw./ Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allg. Umlagen: -3.802.318 Euro**

Per März liegt die Erreichung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen bei 29%. Die für März noch ausstehenden Schlüsselzuweisungen konnten durch bereits höhere abgerechnete Landes- und Betriebskostenförderungen nach §32 HKJGB im Bereich der Kindertagesstätten kompensiert werden.

### **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: -354.536 Euro**

Hierunter fällt die jährliche Auflösung der investiven Zuschüsse. Diese wird erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung vorgenommen.

**Sonstige ordentliche Erträge: -853.657 Euro**

In den sonstigen ordentlichen Erträgen konnten bisher knapp 12% des Gesamtjahresansatzes erreicht werden. Dieser geringe Anteil resultiert aus den noch ausstehenden Auflösungen der Gebührenrücklage die erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht wird. Weiterhin stehen hier noch Erträge der Konzessionsabgabe für das komplette erste Quartal 2023 aus.

**Finanzerträge: -132.499 Euro**

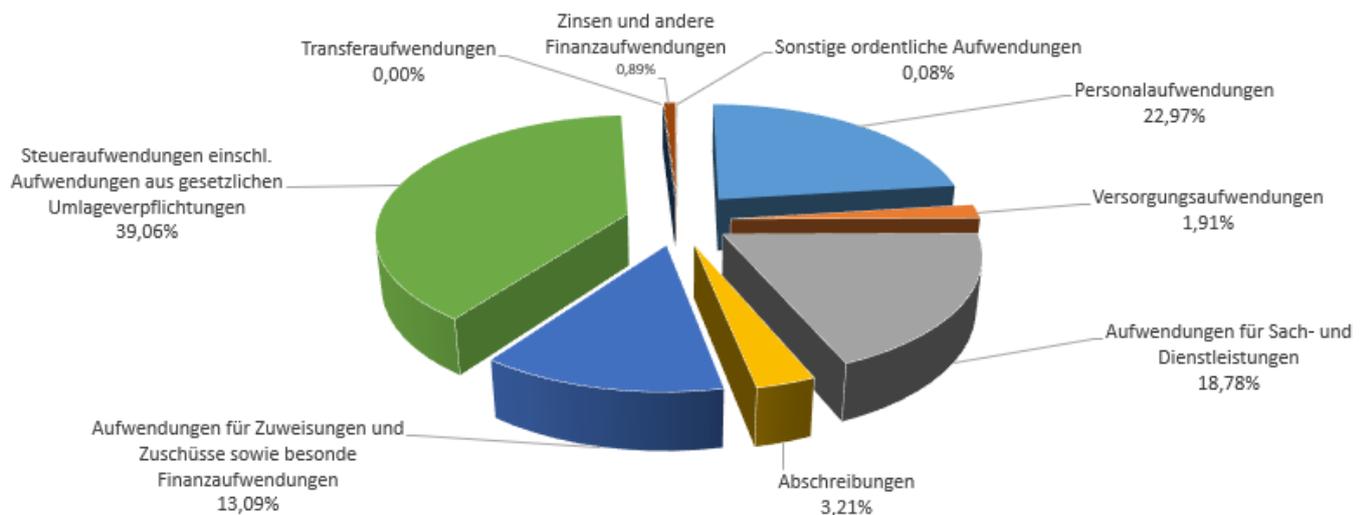
Hierunter fallen hauptsächlich Mahngebühren, Säumniszuschläge, Verzinsungen von Steuernachforderungen aus der Gewerbesteuer und der Ertrag aus der Gewinnabführung der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH. Da die Verzinsungen von Steuernachforderungen aus der Gewerbesteuer bisher niedriger ausgefallen sind und die Gewinnabführung der Wasserversorgung noch aussteht liegt die Erreichung derzeit nur bei knapp 4%.

**Außerordentliche Erträge: -2.262.775 Euro**

Die geplanten außerordentlichen Erträge betreffen die zum Jahresende möglich abzurufenden Infrastrukturbeiträge der HLG. Diese mussten bisher nicht abgerufen werden.

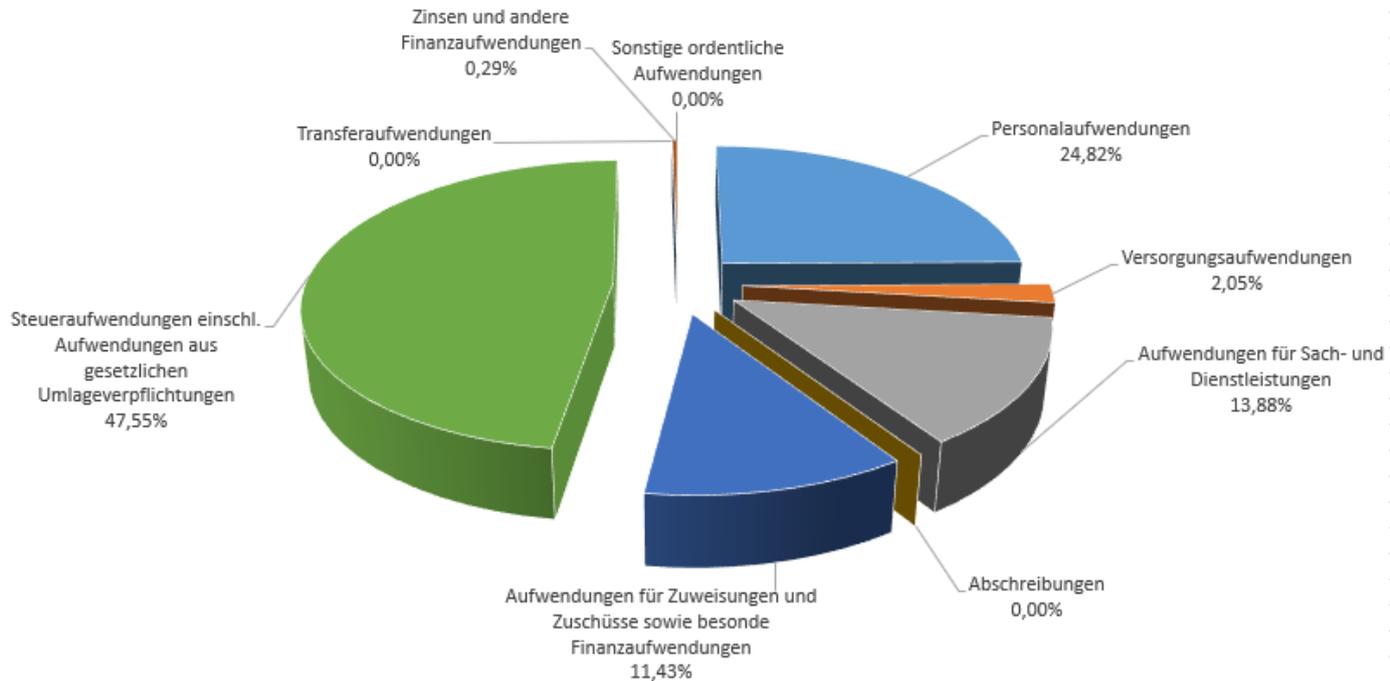
## Die Aufwandsseite

### Ergebnishaushalt 2023 – Aufwendungen / Plan



Für das Jahr 2023 wurde ein Gesamtbetrag an ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 26.867.383 Euro geplant. Im vorläufigen Ergebnis betragen die ordentlichen Aufwendungen insgesamt 5.127.823 Euro, was eine Inanspruchnahme des Jahresansatzes von 19% entspricht. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

## Vorläufiger Ergebnishaushalt 2023 – Aufwendungen / Ergebnis



### Die Ergebnisse der Aufwendungen im Einzelnen:

#### **Personalaufwendungen: +4.937.750 Euro**

Die Personalaufwendungen liegen im ersten Quartal 2023 bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von 20,5%. Dieser geringere Anteil in Bezug auf ein Quartal liegt an der noch anstehenden bzw. geplanten Tarifsteigerung sowie der zum Jahresende ausstehenden Sonderzahlung. Weiterhin waren bisher nicht alle Stellen durchgängig besetzt.

#### **Versorgungsaufwendungen: +412.462 Euro**

Die Versorgungsaufwendungen liegen im 1. Quartal 2023 nur bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von 20%.

#### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: +4.365.532 Euro**

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Steinbach liegt die Ausschöpfung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen derzeit nur bei 14%.

**Abschreibungen: +868.665 Euro**

Da die Abschreibung des Anlagevermögens erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht wird, wird hier derzeit eine positive Abweichung zum Jahresansatz ausgewiesen.

**Aufwendungen für Zuw./Zusch. sowie besond. Finanzausgaben: +2.954.065 Euro**

Hierunter fallen hauptsächlich Zuschüsse an Träger von Tageseinrichtungen und an andere Kommunen für die Betreuung Steinbacher Kinder, sowie für das Betreuungszentrum in der Schule. Per März 2023 liegt die Ausschöpfung bei nur knapp 17% des Jahresansatzes.

**Steueraufwendungen und Aufw. aus gesetzl. Umlageverpfl.: +8.122.489 Euro**

Die Ausschöpfung der Steueraufwendungen und Aufwendungen für Umlageverpflichtungen liegen derzeit bei knapp 23%. Die Aufwendungen an der Gewerbesteuerumlage für das erste Quartal 2023 stehen noch aus.

**Transferaufwendungen/ Sonstige ordentliche Aufwendungen: +22.588 Euro**

Hierunter fallen hauptsächlich Aufwendungen für KFZ-Steuer sowie Grundsteuer der städtischen Liegenschaften.

**Zinsen und ähnliche Aufwendungen: +226.009 Euro**

Da die meisten Zinszahlungen der Darlehen noch ausstehen, liegt die Ausschöpfung der Zinsaufwendungen per März bei nur 6%.

**Außerordentliche Aufwendungen: -7.036 Euro**

Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen gebuchte Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023, die in einer abgeschlossenen Periode (Vorjahre) verursacht wurden.

## Finanzstatusbericht:

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit aus dem Finanzstatusbericht in die Berichtspflicht einzubeziehen. Nach dem Muster aus dem Finanzstatusbericht ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Steinbach unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses zum 31.03.2023 mit 15% und damit mit „rot“ zu bewerten. Leider konnte aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit die Kredittilgung nicht vollständig gedeckt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Zahlungen der Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer für das erste Quartal 2023 noch ausstehen sowie die Grund- und Gewerbesteuer aufgrund der ausstehenden Haushaltsgenehmigung noch mit den Hebesätzen des Vorjahres veranlagt wurden. Diese Korrekturen sind im 2. Quartal 2023 zu erwarten.

## Finanzhaushalt:

In 2023 wurden Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 449 Tausend Euro getätigt, davon 97 Tausend Euro für den Erwerb von Grundstücken, 300 Tausend Euro für Baumaßnahmen und 52 Tausend Euro für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen. Einzahlungen wurden in Höhe von 9 Tausend Euro verbucht.

In 2023 wurde ein Investitionskredit aus dem Jahr 2021 in Höhe von 547 Tausend Euro zur Finanzierung der Maßnahmen des Finanzhaushaltes aufgenommen.

Die wesentlichsten Investitionen 2023 waren bisher:

- Projekt „Lebendige Zentren“
- IT Hardware (Laptops), Digitalisierung (EDV Programme) & Smart City
- Ankauf von Grundstücken
- Ausbau Rad- und Wanderwege

Auch wenn das Ergebnis des ersten Quartals 2023 aufgrund der noch ausstehenden Erträge negativ ausfällt gehen wir derzeit davon aus, dass das Jahresergebnis des Haushaltes 2023 erreicht wird.

| Nr. | Bezeichnungen  | Fortgeschr.<br>Ansatz<br>2023<br>(Ansatz 2023 +<br>Mittelübertragung ) | Ergebnis<br>31.03.2023 | Hochrechnung<br>31.12.2023 |
|-----|--|--|------------------------|----------------------------|
| 1   | 3  | 4  | 5                      | 6                          |
| 10  | Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)                   | -26.408.367  | -4.149.280             | -26.408.367                |
| 19  | Summe der ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)             | 26.796.683   | 5.113.133              | 26.796.683                 |
| 20  | Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .i. Nr. 19)                        | 388.316  | 963.852                | 388.316                    |
| 23  | Finanzergebnis (Nr. 21 .i. Nr. 22)                             | 102.800  | 9.290                  | 102.800                    |
| 24  | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)      | -26.546.267  | -4.154.681             | -26.546.267                |
| 25  | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22) | 27.037.383   | 5.127.823              | 27.037.383                 |
| 26  | Ordentliches Ergebnis ( Nr. 24 .i. Nr. 25)                     | 491.116  | 973.143                | 491.116                    |
| 29  | Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 .i. Nr. 28)                 | -2.264.048   | -8.309                 | -2.264.048                 |
| 30  | Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)                             | -1.772.932   | 964.833                | -1.772.932                 |

Steinbach (Taunus), den 08.05.2023

Steffen Bonk  
Bürgermeister

Anlage 1: Ergebnisrechnung Stand: 31.03.2023

| Nr.               | Bezeichnungen   | Fortgeschr.<br>Ansatz<br>2023<br>(Ansatz 2023 +<br>Mittelübertrag ) | Vorläufiges<br>Ergebnis<br>30.03.2023 | Vergleich<br>Ansatz /<br>Ergebnis |
|-------------------|---|---|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 1                 | 3   | 4   | 5                                     | 6                                 |
| 01                | <b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>   | -95.343   | -12.855                               | -82.488                           |
| 02                | <b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>  | -2.761.769  | -379.609                              | -2.382.160                        |
| 03                | <b>Kostenersatzleistungen und -erstattungen</b>   | -422.947  | -56.183                               | -366.764                          |
| 04                | <b>Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen</b>   | 0   | 0                                     | 0                                 |
| 5500100 & 5504000 | Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer  | -7.596.800  | 0                                     | -7.596.800                        |
| 5553000           | Gewerbesteuer   | -5.165.385  | -1.427.867                            | -3.737.518                        |
| 5551000 & 5552000 | Grundsteuer A und B, Sonstige Steuern   | -3.118.835  | -588.241                              | -2.530.594                        |
| 5559120 & 5559200 | Hundesteuer und sonst Vergnügungssteuer   | -48.400   | -148                                  | -48.252                           |
| 05                | <b>Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen</b>                                  | -15.929.420   | -2.016.256                            | -13.913.164                       |
| 06                | <b>Erträge aus Transferleistungen</b>   | -504.000  | 0                                     | -504.000                          |
| 07                | <b>Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen</b>                             | -5.371.704  | -1.569.386                            | -3.802.318                        |
| 08                | <b>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen</b> | -354.536  | 0                                     | -354.536                          |
| 09                | <b>Sonstige ordentliche Erträge</b>   | -968.648  | -114.991                              | -853.657                          |
| 10                | <b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>   | -26.408.367   | -4.149.280                            | -22.259.087                       |
| 11                | <b>Personalaufwendungen</b>   | 6.210.240   | 1.272.490                             | 4.937.750                         |
| 12                | <b>Versorgungsaufwendungen</b>  | 517.460   | 104.998                               | 412.462                           |
| 13                | <b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>  | 5.077.116   | 711.584                               | 4.365.532                         |
| 14                | <b>Abschreibungen</b>   | 868.665   | 0                                     | 868.665                           |
| 15                | <b>Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen</b>                                | 3.540.045   | 585.980                               | 2.954.065                         |
| 16                | <b>Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen</b>                              | 10.560.522  | 2.438.033                             | 8.122.489                         |
| 17                | <b>Transferaufwendungen</b>   | 1.200   | 0                                     | 1.200                             |
| 18                | <b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>  | 21.435  | 47                                    | 21.388                            |
| 19                | <b>Summe der ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>   | 26.796.683  | 5.113.133                             | -21.683.550                       |
| 20                | <b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .i. Nr. 19)</b>  | 388.316   | 963.852                               | 575.536                           |
| 21                | Finanzerträge   | -137.900  | -5.401                                | -132.499                          |
| 22                | Zinsen und andere Finanzaufwendungen  | 240.700   | 14.691                                | 226.009                           |
| 23                | <b>Finanzergebnis (Nr. 21 .i. Nr. 22)</b>   | 102.800   | 9.290                                 | -93.510                           |
| 24                | <b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>  | -26.546.267   | -4.154.681                            | 22.391.586                        |
| 25                | <b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>   | 27.037.383  | 5.127.823                             | -21.909.560                       |
| 26                | <b>Ordentliches Ergebnis ( Nr. 24 .i. Nr. 25)</b>   | 491.116   | 973.143                               | 482.027                           |
| 27                | Außerordentliche Erträge  | -2.264.048  | -1.273                                | -2.262.775                        |
| 28                | Außerordentliche Aufwendungen   | 0   | -7.036                                | 7.036                             |
| 29                | <b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 .i. Nr. 28)</b>   | -2.264.048  | -8.309                                | 2.255.739                         |
| 30                | <b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>   | -1.772.932  | 964.833                               | 2.737.765                         |

Anlage 2: Finanzrechnung per 31.03.2023

| Rubrikennr. | Beschreibung   | Fortgeschr.<br>Ansatz<br>2023<br>(Ansatz 2023 +<br>Mittelübertragung ) | Ergebnis des<br>Haushaltsjahres<br>2023 | Vergleich<br>fortgeschr. Ansatz/<br>Ergebnis des<br>Haushaltsjahres |
|-------------|--|--|---|---|
| 01          | 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte   | 95.343,00  | 33.573,42                               | 61.769,58   |
| 02          | 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte  | 2.761.769,00   | 404.613,82                              | 2.357.155,18  |
| 03          | 3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen   | 422.947,00   | 77.989,86                               | 344.957,14  |
| 04          | 4 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge  | 15.929.420,00  | 2.689.174,73                            | 13.240.245,27   |
| 05          | 5 Einzahlungen aus Transferleistungen  | 504.000,00   | 0,00                                    | 504.000,00  |
| 06          | 6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen   | 5.371.704,00   | 1.241.795,65                            | 4.129.908,35  |
| 07          | 7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen   | 168.500,00   | 5.250,76                                | 153.249,24  |
| 08          | 8 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche  | 7.789.912,58   | 579.399,40                              | 7.210.513,18  |
| <b>09</b>   | <b>9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>   | <b>33.033.595,58</b>   | <b>5.031.797,64</b>                     | <b>28.001.797,94</b>  |
| 10          | 10 Personalauszahlungen  | -6.210.240,00  | -1.224.679,33                           | -4.985.560,67   |
| 11          | 11 Versorgungsauszahlungen   | -513.960,00  | -104.997,93                             | -408.962,07   |
| 12          | 12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen   | -5.077.116,00  | -1.310.555,38                           | -3.766.560,62   |
| 13          | 13 Auszahlungen für Transferleistungen   | -1.200,00  | 0,00                                    | -1.200,00   |
| 14          | 14 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen   | -3.540.045,00  | -1.030.418,65                           | -2.509.626,35   |
| 14A         | 14A besondere Finanzauszahlungen   | 0,00   | 0,00                                    | 0,00  |
| 15          | 15 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen   | -10.560.522,00   | -2.438.283,02                           | -8.122.238,98   |
| 15A         | 15A aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen   | 0,00   | 0,00                                    | 0,00  |
| 16          | 16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen  | -240.700,00  | -25.059,44                              | -215.640,56   |
| 17          | 17 Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche   | -24.935,00   | -182.301,39                             | 157.366,39  |
| 17A         | 17A Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben   | 0,00   | 0,00                                    | 0,00  |
| <b>18</b>   | <b>18 Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>  | <b>-26.168.718,00</b>  | <b>-6.316.295,14</b>                    | <b>-19.852.422,86</b>   |
| <b>19</b>   | <b>19 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 .f. Nr. 18)</b>   | <b>6.864.877,58</b>  | <b>-1.284.497,50</b>                    | <b>8.149.375,08</b>   |
| <b>19A</b>  | <b>19A Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 .f. Nr. 18)</b>   | <b>0,00</b>  |   |   |
| <b>23</b>   | <b>23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>   | <b>9.603.387,75</b>  | <b>16.042,68</b>                        | <b>9.587.345,07</b>   |
| <b>28</b>   | <b>28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>   | <b>-15.673.017,33</b>  | <b>-449.719,65</b>                      | <b>-15.223.297,68</b>   |
| <b>29</b>   | <b>29 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit ( Nr. 23 .f. Nr. 28)</b>  | <b>-6.069.629,58</b>   | <b>-433.676,97</b>                      | <b>-5.635.952,61</b>  |
| <b>29A</b>  | <b>29A Investitionstätigkeit ( Nr. 23 .f. Nr. 28)</b>  | <b>0,00</b>  |   |   |
| <b>29B</b>  | <b>29B 30 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>   | <b>795.248,00</b>  | <b>-1.718.174,47</b>                    | <b>2.513.422,47</b>   |
| 30          | 30 31 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen  | 651.775,00   | 546.600,00                              | 105.175,00  |
| 30A         | 30A und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen  | 0,00   |   |   |
| 31          | 31 32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse | -939.233,00  | -57.361,41                              | -881.871,59   |
| 31A         | 31A und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen  | 0,00   |   |   |
| <b>32</b>   | <b>32 33 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 .f. Nr. 32)</b>   | <b>-287.458,00</b>   | <b>489.238,59</b>                       | <b>-776.696,59</b>  |
| <b>32A</b>  | <b>32A (Nr. 31 .f. Nr. 32)</b>   | <b>0,00</b>  |   |   |
| <b>32B</b>  | <b>32B 34 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>  | <b>507.790,00</b>  | <b>-1.228.935,88</b>                    | <b>1.736.725,88</b>   |
| <b>32C</b>  | <b>32C Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>  | <b>0,00</b>  |   |   |
| <b>35</b>   | <b>35 37 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 .f. Nr. 36)</b>   | <b>0,00</b>  | <b>1.889,62</b>                         | <b>-1.889,62</b>  |
| <b>35A</b>  | <b>35A haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 .f. Nr. 36)</b>  | <b>0,00</b>  |   |   |
| <b>36</b>   | <b>36 38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>  | <b>1.026.898,00</b>  | <b>1.026.898,00</b>                     | <b>0,00</b>   |
| 37          | 37 39 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)   | 507.790,00   | -1.227.046,26                           | 1.734.836,26  |
| <b>38</b>   | <b>38 40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)</b>  | <b>1.534.688,00</b>  | <b>-200.148,26</b>                      | <b>1.734.836,26</b>   |

### Anlage 3: Finanzielle Leistungsfähigkeit per 31.03.2023

| Indikator pro Einwohner   | Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner                                   | Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in % | Berechnung                              | Berechnung | Status | Status  |
|---|---|---|---|------------|--------|---|
| Ordentliches Ergebnis   | Überschuss (mehr als + 5 €) = 1   | 40%   | -90,38                                  | 1,00       | 0%     | grün (+) ≥ 70%<br>gelb (0) < 70% und > 40%<br>rot (-) ≤ 40% |
|   | jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75 |   |   |            |        |   |
|   | defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5                                      |   |   |            |        |   |
|   | defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25                                    |   |   |            |        |   |
| defizitär (weniger als -75 €) = 0   |   |   |   |            |        |   |
| Bestand ordentliche Rücklage  | Bestand = 1   | 5%  | 1,00                                    | 1,00       | 5%     |   |
|   | kein Bestand (≤ 0 €) = 0  |   |   |            |        |   |
| Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)   | kein Bestandwert = 1  | 5%  | 0,00                                    | 1,00       | 5%     |   |
|   | Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0  |   |   |            |        |   |
| Bestand der Liquiditätsreserve  | Bestand vollständig gebildet = 1  | 5%  |   | 1,00       | 0%     |   |
|   | Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5   |   |   |            |        |   |
|   | Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0   |   |   |            |        |   |
| Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)  | positiver Eigenkapitalbestand = 1   | 5%  | Positiver Eigenkapitalbestand vorhanden | 1,00       | 5%     |   |
|   | negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0   |   |   |            |        |   |
| Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)   | kein Bestand (= 0 €) = 1  | 5%  | 0,00                                    | 0,00       | 0%     |   |
|   | Bestand (> 0 €) = 0   |   |   |            |        |   |
| Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse  | kein Bestand (= 0 €) = 1  | 5%  | 1.809.230                               | 0,00       | 0%     |   |
|   | Bestand (> 0 €) = 0   |   |   |            |        |   |
| Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse | Saldo > 5 € = 1   | 30%   | -125,82                                 | 0,00       | 0%     |   |
|   | im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5   |   |   |            |        |   |
|   | Saldo < 0 € = 0   |   |   |            |        |   |
|   |   | 100%  |   |            | 15%    |   |

Diese Berechnung wurde auf Grundlage der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Finanzstatusberichtes erstellt.



## Beschlussvorlage

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Vorlage-Nr.              | VL-14/2023/XIX                           |
| Federführende Abteilung: | 1.3 Abteilung Jugend, Senioren und Sport |
| Sachbearbeiter:          | 0  |
| Datum:                   | 07.02.2023                               |

| Beratungsfolge   | Termin     | Bemerkungen  |
|--|------------|--------------|
| Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)                         | 13.02.2023 | zur Kenntnis |
| Stadtverordnetenversammlung                                    | 27.02.2023 | zur Kenntnis |
| Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur | 27.03.2023 | vorberatend  |
| Stadtverordnetenversammlung                                    | 08.05.2023 | beschließend |

### **Betreff:**

**1. Seniorenfrage in Steinbach (Taunus);  
hier: Auswertung der Ergebnisse**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die beigefügte Auswertung der 1. Seniorenfrage in Steinbach (Taunus) zur Kenntnis.

### **Begründung:**

Nach der Konstituierung der sechs Interessengemeinschaften der Stadt Steinbach (Taunus) im Herbst 2021 haben diese die Arbeit aufgenommen. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind seitdem eingeladen, sich je nach Interessenlage und zeitlicher Verfügbarkeit in diesen Plattformen einzubringen.

Besonders aktiv zeigt sich die IG Senioren, die bereits im Herbst 2021 die 1. Seniorenmesse in Steinbach (Taunus) organisierte und mithilfe anderer IGs und weiterer Ehrenamtlicher der Sozialen Stadt diese durchführte.

Im Oktober 2021 wurden anhand der Daten aus dem Melderegister des Bürgerbüros 2.405 Seniorinnen und Senioren  $\geq 65$  Jahren persönlich angeschrieben. Mit diesem Anschreiben wurde ein Bogen mit 30 Fragen betreffend der persönlichen Lebensverhältnisse und zur Bewertung Steinbachs aus Sicht der älteren Generation versandt. Bis zum 30. November 2022 haben sich 1.031 Personen an der Befragung beteiligt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 43 Prozent.

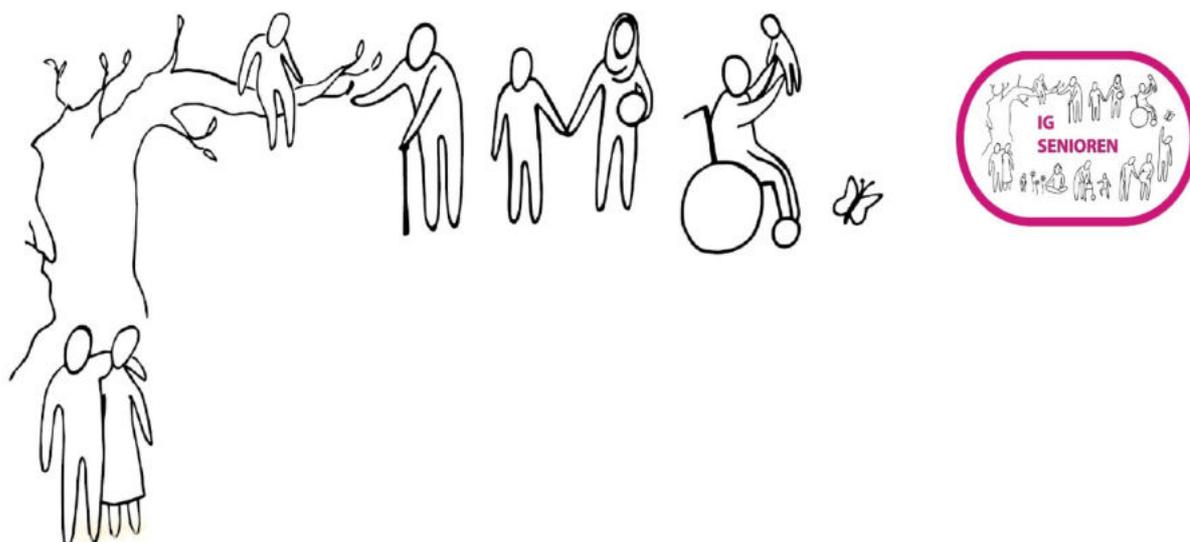
Die Fragebögen wurden durch die beiden Sprecher der IG, Christine Lenz und Giancarlo Cappelluti, ausgewertet und die Ergebnisse anhand von Tabellen und Graphiken dargestellt. Die Ergebnisse der Befragung zeigen Stärken und Handlungsbedarfe auf und können somit ein wichtiges Steuerungselement für künftiges Handeln von Politik und Verwaltung darstellen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aus der Auswertung ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Stadt.

gez.  
Steffen Bonk  
Bürgermeister

gez.  
Sebastian Köhler  
Amtsleiter



# 1. Seniorenenumfrage Steinbach (Taunus) 2022

## Bericht

Soziale Stadt Steinbach.



**DSK** | STADT  
ENTWICKLUNG



Christine Lenz und Giancarlo Cappelluti  
Sprecherin und Sprecher der IG Senioren  
[ig-senioren@stadt-steinbach.de](mailto:ig-senioren@stadt-steinbach.de)



## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Vorwort .....  | 3  |
| Danke .....  | 4  |
| Seniorenfrage in Steinbach (Taunus) .....                        | 5  |
| Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahre in Steinbach (Taunus) ..... | 5  |
| Rücklauf der Fragebögen .....                                    | 6  |
| A. Persönliche Merkmale .....                                    | 7  |
| B. Soziale Einbindung .....                                      | 8  |
| Wohnen .....   | 8  |
| Kinder .....   | 9  |
| Wohnen im hohen Alter .....                                      | 10 |
| Treffen mit Verwandten, Freunden, Bekannten .....                | 11 |
| Kontakte zu den Nachbarn .....                                   | 11 |
| Religionszugehörigkeit .....                                     | 12 |
| C. Bewertung der Lebensqualität .....                            | 13 |
| Angebote .....   | 13 |
| Defizite im Versorgungsangebot .....                             | 14 |
| D. Mobilität .....   | 16 |
| Einkaufen und Besuche .....                                      | 16 |
| Einschränkungen durch Barrieren .....                            | 17 |
| E. Informationsstand .....                                       | 18 |
| Nutzung des Internets .....                                      | 18 |
| Gebrauch von Handy/Smartphone/iPhone .....                       | 18 |
| F. Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote .....                 | 20 |
| Informationsstand .....  | 20 |
| Angebote für Freizeit, Geselligkeit und Bildung .....            | 21 |
| Kenntnisse von speziellen Angeboten für ältere Menschen .....    | 21 |
| Sport .....  | 23 |
| Hobbys .....   | 24 |
| G. Ehrenamtliches Engagement .....                               | 25 |
| Vereins- und Gruppen-Aktivitäten .....                           | 25 |
| Ehrenamtliches Engagement .....                                  | 25 |
| H. Unterstützungsangebote .....                                  | 26 |
| Hilfe im Haushalt .....  | 26 |
| Unterstützungsangebote der Dienstleister .....                   | 26 |
| Gesprächspersonen für Fragen zum Thema Älterwerden .....         | 27 |
| Pflege von Angehörigen .....                                     | 27 |
| Wünsche nach zusätzlicher Hilfe .....                            | 28 |
| I. Ergänzende Mitteilungen .....                                 | 28 |



## Vorwort

In März 2022 hat die Interessengemeinschaft IG Senioren, vertreten durch Christine Lenz und Giancarlo Cappelluti, ihre Arbeit aufgenommen. Die IG Senioren versteht sich als Plattform für die Seniorinnen und Senioren Steinbachs.

Bei dem ersten Treffen der IG Senioren im April 2021, haben wir eine Sammlung der Anregungen und Wünsche, die aus einer Pinnwandaktion stammte, vorgestellt. Bei Veranstaltungen der sechs Interessengemeinschaften im Sommer 2021, kamen bei einer weiteren Pinnwandaktion noch Anregungen und Wünsche dazu.

Eine kleine Auswahl davon haben wir hier zusammengestellt:

- Pflege und Sorge um die Eltern: Entlastung für pflegende Angehörige.
- Informationstag rund um das Thema Betreuung für Pflegende und Pflegebedürftige mit den sozialen Einrichtungen Steinbachs.
- Gesprächskreise für die Alltagsbegleitung z.B. bei Demenz.
- Schulung für Menschen, die pflegen und betreuen.
- Letzte Hilfe Kurs: Unterstützung für Nahestehenden am Ende des Lebens.
- Wertschätzung: Stärkeres Bewusstsein und bessere Wahrnehmung des Alters und älteren Menschen entwickeln.
- Nachmittage für Kinder und Senioren/Vorlesestunden Heime.
- Runde Jahrgangstreffen.

Diese Auswahl an Anregungen und Wünsche hatte gezeigt, dass die Steinbacherinnen und Steinbacher konkrete Bedürfnisse haben, aber auch Vorstellungen haben, was hier in Steinbach fehlt.

So kam bei der IG Senioren die Idee auf, zum ersten Mal in unserer Stadt eine **Seniorenfrage** durchzuführen und, dass diese Seniorenfrage helfen könnte, herauszufinden, wie repräsentativ individuelle Ansichten und Erfahrungen tatsächlich sind.

Mit einem Fragebogen sollte herausgefunden werden, wie die aktuelle Lebenssituation der Steinbacher Seniorinnen und Senioren ist. Außerdem war es wichtig, Wünsche, Erwartungen und künftige Bedürfnisse der älteren Generation herauszubekommen.

Zum Stichtag 11.07.2022 leben in Steinbach 2.405 Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahre. Das entspricht ca. 24% der Steinbacher Bevölkerung.

Der fünfseitige Fragebogen wurde gedruckt und mit einem Begleitschreiben und einem Freiumschlag kuvertiert.

Mehr als 20 Helferinnen und Helfer haben bei dieser Aktion teilgenommen. Die St. Bonifatiusgemeinde hatte uns freundlicherweise Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Anschließend wurden die Briefe von vielen Helfern in die Briefkästen zugestellt. Bereits nach einer Woche waren zahlreiche, ausgefüllte Fragebögen bei der Steinbacher Stadtverwaltung angekommen. Bis 30. November 2022 hatten 1.031 Personen den Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt. Das entspricht einer Rücklaufquote von 43%!

In dem folgenden Bericht stellen wir Ihnen in Tabellen und Graphiken die Ergebnisse der Seniorenfrage in Steinbach vor, und empfehlen sie Ihrer Aufmerksamkeit. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. 6

# Seniorenfrage 2022 in Steinbach (Taunus)



## Danke

Die Realisierung der 1. Seniorenfrage in Steinbach ist deshalb möglich gewesen, weil viele Menschen dieser Stadt mit ihrer Hilfe sich daran beteiligt haben. Die erfolgreiche Durchführung dieses Projektes ist als Ergebnis der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens von vielen Bürgerinnen und Bürgern zu würdigen. Sie haben sich ehrenamtlich engagiert und damit das Projekt zum Erfolg gebracht.

Danken möchten wir an dieser Stelle Frau Bärbel Andresen, Leiterin des Stadtteilbüros Soziale Stadt. Sie hat vom Beginn an uns bei dem Projekt begleitet und unterstützt.

Wir danken auch dem Bürgermeister der Stadt Steinbach, Herr Steffen Bonk für das Vertrauen, die Ermutigung, und Unterstützung, die er uns bei der Abwicklung des Projektes entgegengebracht hat.

Zum Schluss wollen wir uns bei den Seniorinnen und Senioren in Steinbach bedanken, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Ihre Aussage ist die Basis. Nur mit ihrer Hilfe ist es uns möglich gewesen, die Auswertung der Daten für diesen Bericht zu erstellen.

Uns hat es viel Spaß und Freude gemacht, uns in diesem Projekt engagiert zu haben. Wir würden uns sehr freuen, wenn die Ergebnisse der Umfrage bei vielen Stellen in Steinbach Interesse finden und helfen können, zukünftige Entwicklungen für die Seniorinnen und Senioren in unserer Stadt besser zu steuern und zu begleiten.

Steinbach (Taunus) im Jahr 2023

Christine Lenz & Giancarlo Cappelluti  
Sprecherin und Sprecher der IG Senioren



## Seniorenfrage in Steinbach (Taunus)

Die Seniorenbefragung fand im Herbst 2022 in Steinbach (Taunus) statt. Es wurden 2405 Bürger und Bürgerinnen angeschrieben mit Wohnsitz in Steinbach, die 65 Jahre oder älter waren. Dieser Personenkreis wurde gebeten, den zugesandten Fragebogen auszufüllen und bis zum 30.11.2022 zurückzugeben. Der Fragebogen besteht aus 30 Fragen gegliedert nach folgenden Themenbereichen:

- A. Persönliche Merkmale
- B. Soziale Einbindung
- C. Bewertung der Lebensqualität
- D. Mobilität
- E. Informationsstand
- F. Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote
- G. Ehrenamtliches Engagement
- H. Unterstützungsangebote
- I. Ergänzende Mitteilungen

## Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahre in Steinbach (Taunus)

In Deutschland gibt es rund 18,3 Millionen Menschen, die 65 Jahre oder älter sind. Damit bildet die Zielgruppe Senior\*innen einen prozentualen Anteil von über 20 Prozent an der Gesamtbevölkerung in Deutschland. Im September 2022 lebten in Steinbach zum Start der Umfrage 2405 Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahre, mit einem Anteil von ca. 24% an der gesamten Einwohnerzahl der Stadt.

Tabelle 1 zeigt die Seniorinnen und Senioren gegliedert nach Altersklassen und nach Geschlecht. Von allen Altersgruppen sind die Frauen mit einem Anteil von 57% und die Männer mit einem Anteil von 43% vertreten. Die Altersgruppe „70 bis 74“ ist mit 23% am höchsten vertreten. Männer sind mit einem Anteil von 24% die stärkste Altersgruppe in der Klasse „70 bis 74“.

Tabelle 1

**Senioren "65 plus" nach Alter und Geschlecht\***

| Jahre        | Frauen |        | Männer |        | Gesamt |        |
|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|              | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil |
| 65 bis 69    | 288    | 21%    | 237    | 23%    | 525    | 22%    |
| 70 bis 74    | 298    | 22%    | 249    | 24%    | 547    | 23%    |
| 75 bis 79    | 280    | 20%    | 196    | 19%    | 476    | 20%    |
| 80 bis 84    | 285    | 21%    | 196    | 19%    | 481    | 20%    |
| 85 und älter | 224    | 16%    | 152    | 15%    | 376    | 16%    |
| insgesamt    | 1375   | 100%   | 1030   | 100%   | 2405   | 100%   |

\*Stand September 2022



## Rücklauf der Fragebögen

Stichtag für die Rückgabe der Fragebögen war der 30.11.2022. Der Fragebogen wurde von 1031 Seniorinnen und Senioren ausgefüllt zurückgegeben. Fünf Fragebogen waren nicht korrekt ausgefüllt und konnten nicht erfasst werden. Die Anzahl der gültigen Fragebogen ist deshalb 1027 und wird bei den Auswertungen zugrunde gelegt. Die Rücklaufquote beträgt damit 43%. Für eine schriftliche Befragung ist dies ein sehr hoher Wert. Man kann davon ausgehen, dass die Auswertungen der Ergebnisse hoch repräsentativ sind.

Die Tabelle 2 zeigt den Rücklauf der Fragebogen nach Altersklasse und Geschlecht. Die Tabelle 2a zeigt den prozentualen Anteil der Altersgruppen gegenüber der Gesamtanzahl der Senioren in Steinbach.

Tabelle 2

### Rücklauf nach Altersgruppen und Geschlecht \*

| Jahre        | Frauen |        | Männer |        | Gesamt |        |
|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|              | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil |
| 65 bis 69    | 90     | 15%    | 72     | 17%    | 162    | 16%    |
| 70 bis 74    | 119    | 20%    | 84     | 19%    | 203    | 20%    |
| 75 bis 79    | 118    | 20%    | 86     | 20%    | 204    | 20%    |
| 80 bis 84    | 156    | 26%    | 96     | 22%    | 252    | 25%    |
| 85 und älter | 111    | 19%    | 95     | 22%    | 206    | 20%    |
| insgesamt    | 594    | 100%   | 433    | 100%   | 1027   | 100%   |

\* Stand 30.11.2022

Tabelle 2 a

### Senioren ab 65 Jahre nach Altersgruppen und Geschlecht\*

| Jahre        | Frauen |        | Männer |        | Gesamt |        |
|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|              | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil |
| 65 bis 69    | 288    | 21%    | 237    | 23%    | 525    | 22%    |
| 70 bis 74    | 298    | 22%    | 249    | 24%    | 547    | 23%    |
| 75 bis 79    | 280    | 20%    | 196    | 19%    | 476    | 20%    |
| 80 bis 84    | 285    | 21%    | 196    | 19%    | 481    | 20%    |
| 85 und älter | 224    | 16%    | 152    | 15%    | 376    | 16%    |
| insgesamt    | 1375   | 100%   | 1030   | 100%   | 2405   | 100%   |

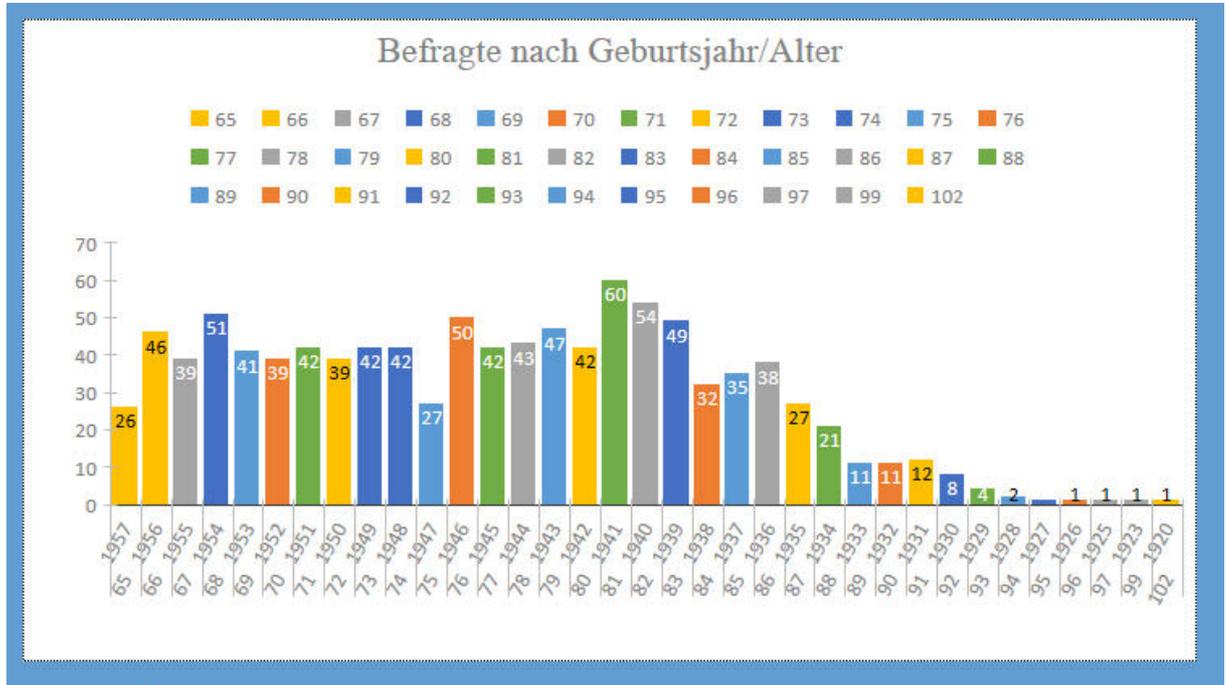
\*Stand 30.11.22



## A. Persönliche Merkmale

In dem Fragebogen wurden die Seniorinnen und Senioren nach dem Geburtsjahr gefragt. Die Grafik 1 zeigt in einem Säulendiagramm die Anzahl der Personen, sortiert nach Geburtsjahr und Alter.

Grafik 1



Nach den von den Befragten eingegebenen Geburtsjahren ist ein Durchschnittsalter von 77 Jahren bei beiden Geschlechtern gleich!

Bei der Frage nach dem Geburtsland haben 869 (84,6%) Personen angegeben in Deutschland geboren zu sein. Senioren mit deutscher Staatsangehörigkeit sind 952 (92,7%). Von den 952 Senioren mit der deutschen Staatsangehörigkeit sind 94 (26,4%) nicht in Deutschland geboren. Weitere Einzelheiten sind in der Tabelle 3 enthalten.

Tabelle 3

### Geburtsland und Staatsangehörigkeit

|               | In Deutschland geboren |               | Deutsche Staatsangehörigkeit |               |
|---------------|------------------------|---------------|------------------------------|---------------|
|               | Anzahl                 | Prozent       | Anzahl                       | Prozent       |
| ja            | 869                    | 84,6%         | 952                          | 92,7%         |
| Nein          | 158                    | 15,4%         | 66                           | 6,4%          |
| keine Angabe  |                        |               | 9                            | ,9%           |
| <b>Gesamt</b> | <b>1027</b>            | <b>100,0%</b> | <b>1027</b>                  | <b>100,0%</b> |



## B. Soziale Einbindung

### Wohnen

578 der Befragten wohnen in Steinbach in einem Zweipersonen-Haushalt (58%). 332 Senioren wohnen alleine (33%).

An der Abstimmung haben sich insgesamt 996 (97%) Personen beteiligt. 31 Personen (3%) haben zu diesem Fragenkomplex keine Stimme abgegeben. Aus den Angaben zur Wohnsituation in einem Mehrpersonenhaushalt errechnet sich eine mittlere Belegung von 2,2 Personen je Wohneinheit!

Von den Bewohnern in den Seniorenwohnanlagen bzw. im Pflegeheim haben 15 Personen (2%) an der Befragung teilgenommen.

Die Tabelle 4 zeigt eine Übersicht über die Wohnsituation der Senioren in Steinbach

Tabelle 4

### Wohnsituation der Befragten

|   | an der Befragung teilgenommen |        |
|---|-------------------------------|--------|
|   | Anzahl                        | Anteil |
| Pflegeheim/<br>Seniorenwohnanlage       | 15                            | 2%     |
| Einpersonenhaushalte                    | 332                           | 33%    |
| Zweipersonenhaushalte                   | 578                           | 58%    |
| Haushalte mit drei<br>und mehr Personen | 71                            | 7%     |
| insgesamt                               | 996                           | 100%   |

## Seniorenfrage 2022 in Steinbach (Taunus)



Die Tabelle 4.1 zeigt wie lange die Senioren in Steinbach wohnen getrennt nach Altersklassen. Die Wohnsitzdauer ist jeweils nach Gruppen von 15 Jahren zusammengefasst. In den Jahren zwischen 1963 und 1977 haben 43% der Senioren zu ihrem Wohnsitz gemacht. In den Jahren zwischen 1978 und 1992 kamen 30% der Senioren dazu.

Bei der der Frage wie lange die Befragte in Steinbach wohnen, errechnet sich ein Durchschnitt von 41 Jahren!

Tabelle 4.1

### Wohnsitzdauer nach Altersklassen

| Wohnsitzdauer  | 65 - 69 | 70 - 74 | 75 - 79 | 80 - 84 | 85 - > | Gesamt |
|----------------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|
| 2008-2022/15J. | 34      | 22      | 7       | 21      | 11     | 95     |
| 1993-2007/30J. | 42      | 28      | 18      | 18      | 8      | 114    |
| 1978-1992/45J. | 84      | 83      | 43      | 56      | 32     | 298    |
| 1963-1977/60J. | 26      | 58      | 145     | 101     | 103    | 433    |
| 1948-1962/75J. | 14      | 10      | 10      | 4       | 9      | 47     |
| > 75 Jahre     |         |         | 7       | 7       | 8      | 22     |

\* Anzahl der Befragten: 1027

## Kinder

828 Senioren (81%) haben Kinder, während 192 Senioren (19%) keine Kinder haben. 7 der Befragten sind auf diese Frage nicht eingegangen. Bei der Frage, ob Kinder in der Nähe der Eltern wohnen, haben 555 Senioren (67%) mit „ja“ geantwortet. Mit „nein“ haben 231 Senioren gestimmt (28%). 42 Personen (5%) mit Kindern haben sich bei dieser Frage nicht beteiligt. Mehr Einzelheiten sind in der Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5

### Senioren mit/ohne Kinder

|                           | Ja  | %   | Nein | %   | Keine Angabe | %  | Gesamt | %    |
|---------------------------|-----|-----|------|-----|--------------|----|--------|------|
| Senioren mit Kindern      | 828 | 81% | 192  | 19% | 7            | 1% | 1027   | 100% |
| Kinder wohnen in der Nähe | 555 | 67% | 231  | 28% | 42           | 5% | 828    | 100% |



## Wohnen im hohen Alter

1003 Senioren haben sich zu einer zukünftigen Wohnform geäußert. 24 Senioren haben sich an dieser Frage nicht beteiligt.

783 Senioren (76,2%) möchten am liebsten in der eigenen Wohnung weiter wohnen. Bei den anderen Wohnformen würden 81 Senioren (7,9%) in einer barrierefreien Wohnung einziehen oder in einer betreuten Wohnung (5,6%) einziehen. Am wenigsten möchten die Senioren zu den eigenen Kindern oder zu Verwandten einziehen.

Es ist anzunehmen, dass die hohe Anzahl der Senioren, die momentan in der eigenen Wohnung wohnen möchten, sich in Zukunft verschieben kann, abhängig vom Gesundheitszustand der Person oder durch den Verlust eines Ehepartners.

Die Tabelle 6 zeigt im Detail die gewünschten Wohnformen der befragten Senioren.

Tabelle 6

### Gewünschte Wohnform im hohen Alter

|   | Anzahl | Anteil* |
|---|--------|---------|
| <b>in der jetzigen Wohnung bleiben</b>        | 783    | 76,2%   |
| <b>zu Kindern oder Verwandten ziehen</b>      | 6      | 0,6%    |
| <b>umziehen in eine barrierefreie Wohnung</b> | 81     | 7,9%    |
| <b>umziehen in eine betreute Wohnung</b>      | 57     | 5,6%    |
| <b>umziehen in ein Seniorenheim</b>           | 38     | 3,7%    |
| <b>umziehen in ein Mehrgenerationenhaus</b>   | 27     | 2,6%    |
| <b>umziehen in eine generationsübergr. WG</b> | 11     | 1,1%    |
| <b>nicht eingetragen</b>                      | 24     | 2,3%    |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## Treffen mit Verwandten, Freunden, Bekannten

Viele Senioren in Steinbach (92%) treffen sich, unabhängig vom Alter, häufig mit Verwandten, Freunden und Bekannten. Nur 5% der Befragten gaben an, kein Treffen mit anderen Personen zu haben. Die Tabelle 7 zeigt nach Altersklassen wie viele sich mit dieser Frage befasst haben bzw. sich nicht beteiligt haben.

Tabelle 7

### Treffen mit Verwandten, Freunden, Bekannten

| Klasse  | ja     |    | nein   |    | keine Eintr. |   | Gesamt |     |
|---------|--------|----|--------|----|--------------|---|--------|-----|
|         | Anzahl | %  | Anzahl | %  | Anzahl       | % | Anzahl | %   |
| 65 - 69 | 188    | 93 | 7      | 3  | 8            | 4 | 203    | 100 |
| 70 - 74 | 195    | 96 | 6      | 3  | 3            | 1 | 204    | 100 |
| 75 - 79 | 193    | 92 | 12     | 6  | 4            | 2 | 209    | 100 |
| 80 - 84 | 216    | 91 | 13     | 5  | 8            | 3 | 237    | 100 |
| 85 - >  | 152    | 87 | 17     | 10 | 5            | 3 | 174    | 100 |
| Alle    | 944    | 92 | 55     | 5  | 28           | 3 | 1027   | 100 |

## Kontakte zu den Nachbarn

Die Steinbacher Seniorinnen und Senioren pflegen gute Kontakte zu den Nachbarn. Das haben 83%, also 856 Senioren für sich festgestellt. Eher weniger gute Kontakte geben 11%, das sind 110 Befragte, an. Senioren mit gar keinem Kontakt sind 52, das entspricht 5%. 9 Senioren haben keine Stimme abgegeben.

Tabelle 8

### Kontakte zu den Nachbarn

| Klasse  | Gut    |    | Eher weniger gut |    | Kein Kontakt |   | Keine Angabe |   | Gesamt |     |
|---------|--------|----|------------------|----|--------------|---|--------------|---|--------|-----|
|         | Anzahl | %  | Anzahl           | %  | Anzahl       | % | Anzahl       | % | Anzahl | %   |
| 65 - 69 | 176    | 87 | 17               | 8  | 6            | 3 | 4            | 2 | 203    | 100 |
| 70 - 74 | 168    | 82 | 24               | 12 | 10           | 5 | 2            | 1 | 204    | 100 |
| 75 - 79 | 175    | 84 | 27               | 13 | 6            | 3 | 1            | 0 | 209    | 100 |
| 80 - 84 | 203    | 86 | 19               | 8  | 14           | 6 | 1            | 0 | 237    | 100 |
| 85 - >  | 134    | 77 | 23               | 13 | 16           | 9 | 1            | 1 | 174    | 100 |
| Alle    | 856    | 83 | 110              | 11 | 52           | 5 | 9            | 1 | 1027   | 100 |



## Religionszugehörigkeit

Tabelle 9 gibt Auskunft über die Glaubenszugehörigkeit. Die Gruppe vom evangelischen Glauben ist dabei mit 38% am meisten vertreten, gefolgt von den Katholiken mit 28%. Muslimischer Religionszugehörigkeit gab es 27 Nennungen (3%), und anderer Religionszugehörigkeit gab es 29 Nennungen (3%).

Eine starke Gruppe mit 28 % sind Senioren, die zu keinen der genannten Religionen gehören. 5 Senioren haben keine angaben gemacht.

Tabelle 9

### Religionszugehörigkeit

|             | Anzahl | Anteil* |
|-------------|--------|---------|
| evangelisch | 393    | 38%     |
| katholisch  | 284    | 28%     |
| muslimisch  | 27     | 3%      |
| andere      | 29     | 3%      |
| keine       | 289    | 28%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## C. Bewertung der Lebensqualität

### Angebote

Für viele der befragten Senioren sind die Angebote zur Lebensqualität in der Stadt sehr gut. Dennoch gibt es in der einer oder anderer Frage unterschiedliche Antworten. Bei den guten Beurteilungen liegen ganz vorne die Einkaufsmöglichkeiten in Steinbach mit 75% der Stimmen. Bei den weniger guten Angeboten wurden die innerörtlichen Verkehrsverbindungen mit 35% am schlechtesten beurteilt. Auffallend ist die Zahl der Befragten, die bei den vorgegebenen Angeboten wie Freizeitangebot (19%) oder bei den innerörtlichen Verkehrsverbindungen (20%), keine Beurteilung abgegeben haben. Weitere Einzelheiten können aus der Tabelle 10 entnommen werden.

Tabelle 10

### Bewertung der Angebote\*

|  | gut    |     | weniger gut |     | nicht bewertet |     |
|--|--------|-----|-------------|-----|----------------|-----|
|  | Anzahl | %   | Anzahl      | %   | Anzahl         | %   |
| Freizeitangebot                                | 624    | 61% | 204         | 20% | 199            | 19% |
| Einkaufsmöglichkeiten                          | 769    | 75% | 195         | 19% | 63             | 6%  |
| Versorgung mit Ärzten und Gesundheitsdiensten  | 645    | 63% | 290         | 28% | 92             | 9%  |
| Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer | 531    | 52% | 352         | 34% | 144            | 14% |
| Die innerörtlichen Verkehrsverbindungen        | 458    | 45% | 363         | 35% | 206            | 20% |

\* Anzahl der Befragten: 1027

Eine interessante zusätzliche Analyse ist die Betrachtung der abgegebenen Beurteilungen verteilt nach Altersklasse der Befragten, wie in der folgenden Tabelle 11 auf der Seite 14 angezeigt wird.



Tabelle 11

## Bewertung der Angebote nach Altersklassen

|  | 65 - 69 |         | 70 - 74 |         | 75 - 79 |         | 80 - 84 |         | 85 - > |         | Gesamt |         |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--------|---------|--------|---------|
|  | gut     | weniger | gut     | weniger | gut     | weniger | gut     | weniger | gut    | weniger | gut    | weniger |
| Freizeitangebot                                | 104     | 46      | 134     | 46      | 118     | 42      | 155     | 39      | 113    | 31      | 624    | 204     |
| Einkaufsmöglichkeiten                          | 127     | 29      | 167     | 29      | 157     | 34      | 186     | 51      | 132    | 52      | 769    | 195     |
| Versorgung mit Ärzten und Gesundheitsdienste   | 92      | 61      | 135     | 51      | 127     | 58      | 155     | 74      | 136    | 46      | 645    | 290     |
| Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer | 85      | 69      | 115     | 72      | 108     | 65      | 122     | 97      | 101    | 49      | 531    | 352     |
| Die innerörtlichen Verkehrsverbindungen        | 83      | 65      | 109     | 66      | 95      | 68      | 81      | 111     | 90     | 53      | 458    | 363     |

\* Anzahl der Befragten: 1027

## Defizite im Versorgungsangebot

Ein Großteil der Seniorinnen und Senioren (36%) wünscht sich ein besseres Angebot am öffentlichen Nahverkehr. Ebenso ist der Wunsch von 35% der Befragten, wenn mehr Sitzbänke an den Straßen und Plätzen vorhanden wären. Auch mehr Stellplatzangebote liegt bei den Senioren am Herzen (29%). Fahrdienste (17%), mehr Radwege (15%), eine Grünanlage als Treffpunkt für Senioren wären ebenfalls wünschenswert. Einzelheiten sind in den Tabelle 12 und 13 enthalten.

Tabelle 12

## Defizite im Versorgungsangebot

|                                   | Anzahl | Anteil* |
|-----------------------------------|--------|---------|
| Treffpunkt mit Freunden im Grünen | 126    | 12%     |
| Sitzbänke                         | 363    | 35%     |
| mobile Verkaufshändler            | 190    | 19%     |
| öffentlicher Nahverkehr           | 366    | 36%     |
| Radwege                           | 152    | 15%     |
| Parkplätze                        | 301    | 29%     |
| Fahrdienste                       | 172    | 17%     |
| Beratung ums Altwerden            | 121    | 12%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027



Tabelle 13

## Defizite im Versorgungsangebot

|                          | 65 - 69 | 70 - 74 | 75 - 79 | 80 - 84 | 85 - > | Gesamt |
|--------------------------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|
| Treffpunkt im Ort        | 25      | 19      | 28      | 27      | 27     | 126    |
| Sitzbänke                | 52      | 61      | 61      | 99      | 90     | 363    |
| Verkaufshändler          | 28      | 31      | 45      | 49      | 37     | 190    |
| Öffentlicher Nahverkehr  | 71      | 71      | 79      | 95      | 50     | 366    |
| Radwege                  | 37      | 36      | 31      | 34      | 14     | 152    |
| Parkplätze               | 49      | 66      | 57      | 77      | 52     | 301    |
| Fahrdienste              | 20      | 27      | 29      | 54      | 42     | 172    |
| Beratung zum Älterwerden | 18      | 19      | 22      | 40      | 22     | 121    |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## D. Mobilität

### Einkaufen und Besuche

Von den 1027 ausgewerteten Fragebögen haben 23 Personen (2%) zu dieser Frage keine Aussage gemacht.

Zum Einkaufen fahren 74% der Befragten mit dem Auto. Ein Grund dafür ist, dass in der Stadt die Supermärkte mit dem größten Sortiment an Artikeln für den täglichen Gebrauch am Stadtrand liegen. Ein anderer Grund ist, dass Besuche bei Fachärzten meistens außerhalb der Stadt möglich sind. Sie sind für ältere Bürger oft nicht immer leicht zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichem Verkehrsmittel zu erreichen. Es ist erfreulich festzustellen, dass 58% der Befragten auch gerne zu Fuß einkaufen gehen. Eine Auswertung, ob es Personen gibt, die sowohl mit dem Auto, als auch mit dem Fahrrad oder zu Fuß zum Einkaufen gehen, hat ergeben, dass 141 der Befragten (14%) diese Möglichkeit nutzen.

Die Tabellen 14 und 15 zeigen die Ergebnisse der Umfragen. Tabelle 14 Gesamtübersicht und Tabelle 15 Darstellung getrennt nach Altersklassen.

Tabelle 14

### Mobilität

|                                  | Anzahl | Anteil* |
|----------------------------------|--------|---------|
| fahren mit dem Auto              | 755    | 74%     |
| gehen zu Fuß                     | 596    | 58%     |
| fahren mit Fahrrad, Mofa, Roller | 223    | 22%     |
| mit anderen fahren               | 190    | 19%     |
| mit dem Fahrdienst "die Brücke"  | 21     | 2%      |
| fahren mit Bus/Bahn              | 205    | 20%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027



Tabelle 15

## Mobilität nach Altersklassen

| Altersklasse  | mit dem Auto | zu Fuß     | mit dem Fahrrad | mit anderen | mit der "Brücke" | mit Bus oder Bahn |
|---------------|--------------|------------|-----------------|-------------|------------------|-------------------|
| 65 - 69       | 136          | 113        | 66              | 10          |                  | 33                |
| 70 - 74       | 164          | 139        | 71              | 24          | 2                | 50                |
| 75 - 79       | 160          | 118        | 36              | 31          | 4                | 38                |
| 80 - 84       | 190          | 137        | 35              | 48          | 6                | 45                |
| 85 - >        | 105          | 89         | 15              | 77          | 9                | 39                |
| <b>Gesamt</b> | <b>755</b>   | <b>596</b> | <b>223</b>      | <b>190</b>  | <b>21</b>        | <b>205</b>        |

\* Anzahl der Befragten: 1027

## Einschränkungen durch Barrieren

216 Senioren (22%) haben schwer, aufgrund der vorhandenen Barrieren in der Stadt sich frei zu bewegen. Als Haupthindernis wird von vielen Senioren der Bahnhof Weißkirchen/Steinbach genannt. 767 Senioren (78%) haben (noch) keine Probleme. 44 Senioren haben zu dieser Frage keine Stellung genommen. Die Tabelle 16 zeigt die Anzahl und den Anteil des betroffenen Personenkreises getrennt nach Altersklassen.

Tabelle 16

## Einschränkungen durch Barrieren im Alter

| Betroffene Senioren | Anzahl*    | Prozent    |
|---------------------|------------|------------|
| 65 bis 69 Jahre     | 22         | 2%         |
| 70 bis 74 Jahre     |            |            |
| 75 bis 79 Jahre     | 50         | 5%         |
| 80 bis 84 Jahre     | 75         | 8%         |
| 85 Jahre und älter  | 69         | 7%         |
| <b>Gesamt "ja"</b>  | <b>216</b> | <b>22%</b> |

\*Anzahl der Antworten 983



## E. Informationsstand

### Nutzung des Internets

621 Senioren (61%) nutzen das Internet, 383 (37%) haben kein Internet zuhause, 23 (2%) haben sich zu dieser Frage nicht geäußert. Viele Senioren besuchen im Internet die Webseiten der Stadt, der Vereine und der Kirchen in Steinbach. Die Tabelle 17 zeigt die Nutzung der Webseiten gegliedert nach Altersgruppen.

### Gebrauch von Handy/Smartphone/iPhone

Tabelle 17

#### Nutzung der Webseite nach Altersgruppen

| Webseite        | 65 - 69 | 70 - 74 | 75 - 79 | 80 - 84 | 85 - > | Gesamt |
|-----------------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|
| Stadt Steinbach | 136     | 117     | 92      | 64      | 29     | 438    |
| Vereine         | 52      | 38      | 27      | 28      | 8      | 153    |
| Kirchen         | 39      | 29      | 24      | 24      | 12     | 128    |

\* Anzahl der Befragten: 1027

Das Handy wird von 887 Senioren (86%) hauptsächlich zum Telefonieren benutzt. Viele nutzen ihr Handy zusammen mit vielen Apps, die von den sozialen Medien (Google Play) zur Verfügung gestellt werden. Eine ausführliche Darstellung über die Nutzung des Handys/sozialen Medien ist in der Tabelle 18 enthalten.

Tabelle 18

#### Nutzung der sozialen Medien

|                       | Anzahl | Anteil* |
|-----------------------|--------|---------|
| keine Nutzung         | 92     | 9%      |
| <b>genutzte Apps:</b> |        |         |
| Telefon               | 887    | 86%     |
| E-Mail                | 572    | 56%     |
| Kontakte/Telefonbuch  | 465    | 45%     |
| Online Banking        | 315    | 31%     |
| Google                | 487    | 47%     |
| WhatsApp              | 601    | 59%     |
| Facebook              | 120    | 12%     |
| Messenger             | 66     | 6%      |
| Twitter               | 13     | 1%      |
| andere                | 100    | 10%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027

# Seniorenfrage 2022 in Steinbach (Taunus)



Die Tabelle 19 zeigt die Nutzung der Anwendungen aus den sozialen Medien nach Altersgruppe

Tabelle 19

## Nutzung der sozialen Medien nach Altersklassen

|                | 65 - 69 | 70 - 74 | 75 - 79 | 80 - 84 | 85 - > | Gesamt |
|----------------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|
| Telefon        | 159     | 185     | 176     | 213     | 154    | 887    |
| E-Mail         | 120     | 138     | 134     | 126     | 54     | 572    |
| Kontakte       | 112     | 121     | 93      | 87      | 52     | 465    |
| Online Banking | 79      | 85      | 68      | 53      | 30     | 315    |
| Google         | 112     | 121     | 109     | 101     | 44     | 487    |
| WhatsApp       | 135     | 154     | 130     | 121     | 61     | 601    |
| Facebook       | 31      | 34      | 25      | 23      | 7      | 120    |
| Messenger      | 23      | 24      | 9       | 8       | 2      | 66     |
| Twitter        | 5       | 2       | 2       | 3       | 1      | 13     |
| Andere         | 33      | 30      | 14      | 18      | 5      | 100    |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## F. Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote

### Informationsquellen

Die Frage, wie sich die Senioren in Steinbach über geplante Veranstaltungen, Freizeit- und Bildungsangebote in der Stadt informieren, wurde von 992 Senioren beantwortet. 35 Senioren haben sich zu dieser Frage nicht geäußert. Der überwiegende Teil der Senioren (700) informiert sich über die „Steinbacher Info“. Aber zu bemerken ist: Auch andere Informationsquellen wurden genannt. Eine detaillierte Darstellung ist in der Tabelle 20 und 21 enthalten.

Tabelle 20

#### Informationsquellen über Veranstaltungen in Steinbach

|                                | Anzahl | Anteil* |
|--------------------------------|--------|---------|
| nicht bekannt, oder keine Info | 92     | 9%      |
| <b>informiert über:</b>        |        |         |
| Steinbacher Info               | 700    | 68%     |
| Tageszeitung                   | 115    | 11%     |
| persönliche Kontakte           | 41     | 4%      |
| Aushänge in der Stadt          | 20     | 2%      |
| Homepage der Stadt Steinbach   | 10     | 1%      |
| sozialen Medien                | 14     | 1%      |

\* Anzahl der Befragten: 1027

Tabelle 21

#### Informationsquellen über Veranstaltungen in Steinbach

|                       | 65 - 69 | 70 - 74 | 75 - 79 | 80 - 84 | 85 - > | Gesamt |
|-----------------------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|
| keine Information     | 22      | 20      | 13      | 20      | 17     | 92     |
| lokale Zeitungen      | 134     | 139     | 156     | 154     | 117    | 700    |
| Tageszeitungen        | 16      | 19      | 20      | 42      | 18     | 115    |
| persönliche Kontakte  | 10      | 12      | 7       | 4       | 8      | 41     |
| Aushänge in der Stadt | 4       | 4       | 4       | 4       | 4      | 20     |
| Homepage der Stadt    | 3       | 2       | 3       | 1       | 1      | 10     |
| Soziale Medien        | 6       | 3       | 2       | 1       | 2      | 14     |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## Angebote für Freizeit, Geselligkeit und Bildung

Von den 1027 Befragten finden 749 Senioren das Angebot für ausreichend, für 136 ist das Angebot nicht ausreichend. 142 (14%) der Befragten haben sich nicht beteiligt. Bei dieser Frage bestand die Möglichkeit, separat eigene Vorschläge zu machen, wie das Angebot erweitert und verbessert werden kann.

Tabelle 22

### Angebote für Freizeit, Geselligkeit und Bildung

|                   | Anzahl | Anteil* |
|-------------------|--------|---------|
| ausreichend       | 749    | 73%     |
| nicht ausreichend | 136    | 13%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027

## Kenntnisse von speziellen Angeboten für ältere Menschen

Mit dieser Frage wurden die Senioren danach gefragt, ob sie Kenntnisse haben über spezielle Bildungs- und Kulturangebote der Stadt, der Kirchen, der Parteien, der Vereine und der Volkshochschule (VHS).

Die Hälfte der Befragten hat dazu gar keine Aussage gemacht. Da wo eine Antwort abgegeben wurde, haben viele (20%) angegeben, dass sie keine Angebote von diesen Stellen kennen. Die Angebote, die die älteren Menschen kennen, werden teilweise genutzt.

Die Tabelle 23 und 24 zeigen Einzelheiten zu dieser Auswertung.

Tabelle 23

### Kenntnisse von speziellen Senioren-Angeboten

|                                 | Anzahl | Anteil* |
|---------------------------------|--------|---------|
| Stadt                           | 498    | 48%     |
| Kirchen oder and. Religionsgem. | 377    | 37%     |
| Parteien                        | 278    | 27%     |
| Vereine                         | 375    | 37%     |
| VHS                             | 233    | 23%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027



Tabelle 24

## Bekanntheit der Freizeitangebote

|  |              | Anzahl | % * |
|--|--------------|--------|-----|
| <i>Stadt/<br/>Stadtteilbüro</i>              | Keine Angabe | 324    | 32% |
|  | Unbekannt    | 205    | 20% |
|  | Bekannt      | 383    | 37% |
|  | Genutzt      | 115    | 11% |
| <i>Kirchen/Religions-<br/>gemeinschaften</i> | Keine Angabe | 462    | 45% |
|  | Unbekannt    | 188    | 18% |
|  | Bekannt      | 276    | 27% |
|  | Genutzt      | 101    | 10% |
| <i>Parteien</i>                              | Keine Angabe | 559    | 54% |
|  | Unbekannt    | 190    | 19% |
|  | Bekannt      | 230    | 22% |
|  | Genutzt      | 48     | 5%  |
| <i>Vereine</i>                               | Keine Angabe | 464    | 45% |
|  | Unbekannt    | 188    | 18% |
|  | Bekannt      | 257    | 25% |
|  | Genutzt      | 118    | 11% |
| <i>VHS</i>                                   | Keine Angabe | 599    | 58% |
|  | Unbekannt    | 195    | 19% |
|  | Bekannt      | 188    | 18% |
|  | Genutzt      | 45     | 4%  |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## Sport

Viele Senioren treiben im Alter eine oder mehrere Sportarten. Auf die Frage, ob sie Sport treiben, haben 777 der Senioren (76%) mit „ja“ geantwortet. 209 Senioren (20%) mit „nein“. 41 haben keine Antwort dazu gegeben.

Die Tabellen 25 und 26 zeigen die Einzelheiten zu den verschiedenen Sportarten.

Tabelle 25

### Sport im Alter

|           | Anzahl | Anteil* |
|-----------|--------|---------|
| Spazieren | 598    | 58%     |
| Wandern   | 257    | 25%     |
| Tennis    | 26     | 3%      |
| Ball      | 22     | 2%      |
| Gymnastik | 250    | 24%     |
| Fitness   | 172    | 17%     |
| Rad       | 274    | 27%     |
| Andere    | 164    | 16%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027

Tabelle 26

### Sport im Alter nach Altersgruppen

|           | 65 - 69 | 70 - 74 | 75 - 79 | 80 - 84 | 85 - > | Gesamt |
|-----------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|
| Spazieren | 138     | 138     | 121     | 121     | 80     | 598    |
| Wandern   | 83      | 63      | 45      | 46      | 20     | 257    |
| Tennis    | 11      | 3       | 6       | 3       | 3      | 26     |
| Ball      | 6       | 5       | 5       | 4       | 2      | 22     |
| Gymnastik | 54      | 58      | 49      | 60      | 29     | 250    |
| Fitness   | 60      | 30      | 32      | 32      | 18     | 172    |
| Rad       | 101     | 67      | 48      | 44      | 14     | 274    |
| Andere    | 49      | 36      | 38      | 32      | 9      | 164    |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## Hobbys

Auch beim Ausüben von Hobbys sind die Senioren sehr aktiv. Mit 795 Ja-Stimmen (77%) haben sie bestätigt, dass sie mindestens ein Hobby haben. 165 stimmten mit „nein“ und 65 haben sich an dieser Frage nicht beteiligt.

Die Tabellen 27 und 28 zeigen die Einzelheiten zu den verschiedenen Hobbys.

Tabelle 27

### Hobbys

|                   | Anzahl | Anteil* |
|-------------------|--------|---------|
| Musik             | 335    | 33%     |
| Literatur         | 369    | 36%     |
| Kreative Angebote | 144    | 14%     |
| Andere            | 441    | 43%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027

Tabelle 28

### Hobbys im Alter nach Altersgruppen

|                   | 65 - 69 | 70 - 74 | 75 - 79 | 80 - 84 | 85 - > | Gesamt |
|-------------------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|
| Musik             | 77      | 66      | 65      | 63      | 64     | 335    |
| Literatur         | 73      | 74      | 81      | 81      | 60     | 369    |
| Kreative Angebote | 38      | 31      | 30      | 30      | 15     | 144    |
| Andere            | 112     | 101     | 96      | 85      | 47     | 441    |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## G. Ehrenamtliches Engagement

286 Senioren sind in Vereinen, Gruppen, Religionsgemeinschaften aktiv tätig. 673 Senioren (66%) sind in keinem Verein und 68 haben sich an dieser Frage nicht beteiligt.

### Vereins- und Gruppen-Aktivitäten

Tabelle 29

#### Vereins- und Gruppen-Aktivitäten der Befragten

|   | Anzahl | Anteil* |
|---|--------|---------|
| aktive Mitglieder in Vereinen, Gruppen, Religionsgemeinschaften | 286    | 28%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027

188 Senioren (18%) sind in Steinbach ehrenamtlich tätig. Die Tabelle 30 zeigt den durchschnittlichen Zeitaufwand in Stunden/Monat für die Ausführung des Ehrenamtes. 61 Senioren wären bereit eine ehrenamtliche Aufgabe zu übernehmen!

### Ehrenamtliches Engagement

Tabelle 30

#### Ehrenamtliche Tätigkeit

|                                      | Anzahl | Anteil* |
|--------------------------------------|--------|---------|
| sind regelmäßig ehrenamtlich tätig   | 188    | 18%     |
| Zeitaufwand bis 5 Stunden monatlich  | 47     | 5%      |
| 6 bis 10 Stunden monatlich           | 60     | 6%      |
| 11 bis 15 Stunden monatlich          | 14     | 1%      |
| über 15 Stunden monatlich            | 46     | 4%      |
| sind bereit ehrenamtlich zu arbeiten | 61     | 6%      |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## H. Unterstützungsangebote

### Hilfe im Haushalt

321 Senioren benötigen Hilfe im Haushalt und nehmen sie auch von anderen in Anspruch. 660 sind nicht auf fremde Hilfe angewiesen. 46 Personen haben sich an dieser Frage nicht beteiligt.

Tabelle 31 zeigt die Einzelheiten zu diesem Thema.

Tabelle 31

### Hilfe im Haushalt

|   | Anzahl | davon      |          |
|---|--------|------------|----------|
|   |        | regelmäßig | manchmal |
| <b>Empfänger von Hilfen im Haushalt</b>   | 321    |            |          |
| <b>Anteil*</b>                            | 31%    |            |          |
| <b>von Verwandten, Nachbarn, Freunden</b> | 161    | 68%        | 32%      |
| <b>von ambulanten Diensten</b>            | 68     | 88%        | 12%      |
| <b>von ehrenamtlichen Helfern</b>         | 12     | 42%        | 58%      |
| <b>von anderen</b>                        | 156    | 73%        | 25%      |

\* Anzahl der Befragten: 1027

### Unterstützungsangebote der Dienstleister

Unterstützungsangebote der Dienstleister in der Stadt werden unterschiedlich von den Senioren wahrgenommen. Bei vielen Senioren sind die Leistungen der Träger nicht bekannt. Eine große Zahl der Befragten hat keine der möglichen Auswahlkriterien gewählt. Einzelheiten sind in der Tabelle 32 enthalten.

Tabelle 32

### Unterstützungsangebote

| Dienstleister                     | bekannt |         | schon genutzt |         | unbekannt |         | Keine Angabe |         |
|-----------------------------------|---------|---------|---------------|---------|-----------|---------|--------------|---------|
|                                   |         | Anteil* |               | Anteil* |           | Anteil* |              | Anteil* |
| Angebote des Vereins "die Brücke" | 593     | 58%     | 68            | 7%      | 221       | 22%     | 145          | 14%     |
| Angebote der Caritas              | 408     | 40%     | 17            | 2%      | 229       | 22%     | 373          | 36%     |
| Angebote des VdK                  | 262     | 26%     | 26            | 3%      | 279       | 27%     | 460          | 45%     |
| Angebote der AWO                  | 356     | 35%     | 29            | 3%      | 241       | 23%     | 401          | 39%     |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## Gesprächspersonen für Fragen zum Thema Älterwerden

621 Senioren (60%) möchten einen Gesprächspartner bei Fragen zum Älterwerden. Mehrheitlich sollen diese Gespräche in Familien und Freundeskreises stattfinden. 325 der Befragten haben noch keine Fragen zu diesem Thema.

81 Personen haben sich an die Beantwortung dieser Frage nicht beteiligt. Einzelheiten sind in der Tabelle 33 enthalten

Tabelle 33

### Ansprechpersonen für Fragen zum Älterwerden

|                            | Anzahl | Anteil* |
|----------------------------|--------|---------|
| Familien und Freundeskreis | 539    | 52%     |
| Stadtverwaltung            | 61     | 6%      |
| Kirche                     | 49     | 5%      |
| andere Stellen             | 43     | 4%      |

\* Anzahl der Befragten: 1027

## Pflege von Angehörigen

Der überwiegende Teil der Senioren (893) haben keine Angehörigen, die Pflege bedürfen. 89 Senioren haben einen pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause, 52 davon pflegen sie ihn auch selbst. 45 Senioren haben sich bei der Beantwortung dieser Frage enthalten.

Tabelle 34

### Pflege von Angehörigen

|  | Anzahl | Anteil* |
|--|--------|---------|
| Befragte hat einen Angehörigen, der gepflegt werden muss | 89     | 9%      |
| Befragte pflegt selbst den Angehörigen zu Hause          | 52     | 5%      |

\* Anzahl der Befragten: 1027



## Wünsche nach zusätzlicher Hilfe

206 Senioren (20%) haben sich zu der Frage nach Wünschen um zusätzliche Hilfe geäußert. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 35 für alle beteiligte Senioren und in der Tabelle 36 unterteilt nach Altersklassen enthalten.

703 Senioren (68%) haben sich noch keine Gedanken über mögliche Unterstützungswünsche gemacht und haben diese Frage mit „nein“ beantwortet. 118 Senioren (12%) haben sich an dieser Frage nicht beteiligt.

Tabelle 35

### Wunsch nach zusätzlicher Hilfe und Unterstützung

|                                  | Anzahl | Anteil* |
|----------------------------------|--------|---------|
| Zeitliche Entlastung             | 50     | 5%      |
| Beratung (Pflege-, Wohnberatung) | 53     | 5%      |
| Persönlicher Austausch           | 60     | 6%      |
| seelische Unterstützung          | 37     | 4%      |
| Formular ausfüllen               | 77     | 7%      |
| Hilfe bei Behördengängen         | 65     | 6%      |

\* Anzahl der Befragten: 1027

Tabelle 36

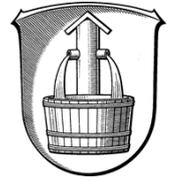
### Wunsch nach zusätzlicher Hilfe und Unterstützung nach Altersklassen

| Altersklasse | zeitliche Entlastung | Beratung | persönlicher Austausch | seelische Hilfe | Formulare ausfüllen | Hilfe bei Behördengängen |
|--------------|----------------------|----------|------------------------|-----------------|---------------------|--------------------------|
| 65 - 69      | 6                    | 6        | 7                      | 4               | 11                  | 8                        |
| 70 - 74      | 7                    | 8        | 4                      | 6               | 9                   | 8                        |
| 75 - 79      | 6                    | 7        | 5                      | 7               | 11                  | 11                       |
| 80 - 84      | 17                   | 18       | 23                     | 14              | 22                  | 19                       |
| 85 - >       | 14                   | 14       | 21                     | 6               | 24                  | 19                       |
| Gesamt       | 50                   | 53       | 60                     | 37              | 77                  | 65                       |

\* Anzahl der Befragten: 1027

## I. Ergänzende Mitteilungen

Am Ende des Fragebogens hatten die Befragten die Möglichkeit, eigene Vorschläge und Bemerkungen zu geben. Viele haben es erfreulicherweise auch gemacht.



## Beschlussvorlage

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Vorlage-Nr.              | VL-10/2023/XIX                                |
| Federführende Abteilung: | 3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr |
| Sachbearbeiter:          | 0   |
| Datum:                   | 03.02.2023                                    |

| Beratungsfolge                         | Termin     | Bemerkungen  |
|--|------------|--------------|
| Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) | 13.02.2023 | vorberatend  |
| Stadtverordnetenversammlung            | 27.02.2023 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss             | 29.03.2023 | vorberatend  |
| Stadtverordnetenversammlung            | 08.05.2023 | beschließend |

## **Betreff:**

**Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, „Alte Dorfmitte Steinbach“  
hier: Beschluss der Richtlinien des Anreizprogramms**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zum Anreizprogramm für die „Alte Dorfmitte Steinbach“.

## **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.05.2022 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept für die „Alte Dorfmitte“ im Rahmen des Förderprogramms Lebendige Zentren beschlossen. Ein Projekt des umfangreichen Maßnahmenkatalogs ist die Einrichtung eines Anreizfinanzierungsprogramms.

Ziel ist es, langfristig den vorhandenen Sanierungsstau zu beheben und zukünftig zu vermeiden. Gefördert werden können investive und nicht investive Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Stadtbilds und/oder zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Funktionen Wohnen, Einzelhandel oder Soziales führen.

Das Anreizprogramm im Rahmen der Städtebauförderung „Lebendige Zentren“ soll heutige und künftige Eigentümer/innen und potenzielle Investoren/innen im Fördergebiet ermuntern, historische Gebäude baulich, energetisch und/oder nutzungsrelevant zu sanieren und das Wohnumfeld aufzuwerten. Insbesondere Bestandsgebäude mit Wirkung auf das Ortsbild sollen für eine zeitgemäße und längerfristige Nutzung ertüchtigt und die Attraktivität des Wohnens im Fördergebiet erhöht werden. Voraussetzung für die Förderung privater Maßnahmen ist das Aufstellen einer Richtlinie.

Die Lokale Partnerschaft (LoPa) hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Entwurf der Richtlinien befasst. Nachdem die Richtlinien auch die Zustimmung des Ministeriums gefunden hat, wurde diese von der LoPa einstimmig beschlossen sowie dessen Vorlage an die politischen Gremien zur Beschlussfassung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss über die Richtlinie hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Für die Gesamtlaufzeit des Förderprogramms werden die Gesamtkosten auf maximal 400.000 € geschätzt. Die Höhe der Kosten ist abhängig von den Anträgen der Eigentümer. Nach Abzug der Zweidrittel-Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist ein städtischer Eigenanteil von rd. 130.000 € zu veranschlagen.

gez.  
Steffen Bonk  
Bürgermeister

gez.  
Alex Müller  
Amtsleiter



## **Förderprogramm für private Fassadengestaltungen und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“**

Förderrichtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für ein Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“

### **Präambel**

Die Stadt Steinbach (Taunus) wurde 2020 in das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ aufgenommen. Mit dem Förderprogramm sollen neben öffentlichen und städtischen Maßnahmen auch private Maßnahmen angeregt und gefördert werden.

Die vorliegende Förderrichtlinie für die Bezuschussung von

- Sanierungen und Neugestaltungen von Fassaden sowie
- Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

dient der Förderung ausschließlich privater Maßnahmen.

Die Stadt Steinbach (Taunus) unterstützt im Rahmen der Stadtentwicklung im Fördergebiet und Städtebaulichen Sanierungsgebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, die Qualität ihres Wohnumfeldes durch Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen zu steigern.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Steinbach (Taunus) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken, um das Stadtbild sowie die Umwelt-, Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Weitere Grundlagen der Förderung sind die „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)“, die Arbeitshilfe für die „Anreizförderung im Rahmen der Städtebauförderung in Hessen“, beides in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorgaben der Zuwendungsbescheide.

Die Förderrichtlinie dient der Erreichung der Ziele des Programms „Lebendige Zentren“ und der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Ziel ist es, Eigentümer und Eigentümerinnen zu motivieren, ihre Gebäude baulich, energetisch und/oder nutzungsrelevant zu sanieren bzw. zu modernisieren sowie das Wohnumfeld aufzuwerten, um die Attraktivität des Wohnens im Fördergebiet zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund erforderlicher Klimaanpassungsstrategien ist auch die Umsetzung von privaten Begrünungsmaßnahmen ein wesentliches Ziel, um eine quantitative und insbesondere qualitative Verbesserung zu erreichen.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

### **2.1 Grundsätze der Förderung und der Förderfähigkeit**

Ein Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Steinbach (Taunus) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Städtebaufördermittel.

Die Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme baurechtlich zulässig ist und mit den Zielen des Denkmalschutzes in dessen Anwendungsbereich übereinstimmt.

Grundlage der Bezuschussung ist eine Förderungsvereinbarung zwischen der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Steinbach (Taunus).

Die Kombination mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich, dabei muss es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. Eine ergänzende Förderung durch andere Zuschussprogramme des Landes Hessen und des Bundes ist im Einzelfall zu prüfen. Kumulierende Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes aus mehreren Programmen sind unzulässig. Leistungen anderer Stellen zur Finanzierung sind offenzulegen. Der kombinierte Einsatz von Städtebaufördermitteln und sowohl KfW-Fördermitteln als auch BAFA-Mitteln ist bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden grundsätzlich möglich.

### **2.2 Unterscheidung des Zuwendungsgegenstandes**

Die Zuwendungsgegenstände werden nach zwei Maßnahmengruppen unterschieden.

#### *2.2.1 Maßnahmengruppe 1: Maßnahmen der Stadtgestaltung*

Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen der Stadtgestaltung im Zusammenhang mit einer vorrangigen Modernisierung und Instandsetzung von außen sichtbarer Gebäudeteile:

- Erneuerung oder Instandsetzung von verputzten Fassaden
- Freilegung von Fachwerkfassaden sowie Naturstein- und Backsteinfassaden
- Rückbau störender Fassadenverkleidungen
- Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederungen

- Instandsetzung von beschädigtem Fachwerk
- Erneuerung oder Instandsetzung von Türen, Fenstern, Fensterläden und Toren unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes
- Herrichten von Gebäudesockeln
- Energetische Sanierung der Fassade (soweit dies mit dem Denkmalschutz vereinbar ist). Andere Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und zu dokumentieren.
- Modernisierung und Instandsetzung von Dächern
- Freilegung oder Instandsetzung von Bruchsteinmauern
- Verbesserung der Barrierefreiheit (bei Einzelhandel und Dienstleistungen mit Publikumsverkehr)
- Rückbau von Werbeanlagen
- Errichtung von Werbeanlagen unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme den Zielen für das Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

### *2.2.2 Maßnahmengruppe 2: Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung*

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

- Entsiegelung von Hof- und Freiflächen
- Begrünung von Höfen, Gärten und Vorgärten
- Pflanzung von standortgerechten Bäumen
- Begrünung von Dächern
- Begrünung von Fassaden
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität auf Freiflächen und an Gebäuden
- Einrichtung von Zisternen

Es ist vertraglich festzuhalten, dass die Ausgaben nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

Voraussetzung einer Förderung ist, dass die Maßnahmen dem öffentlichen Interesse dienen. Ein öffentliches Interesse ist aus Gründen der Klimaanpassung insbesondere bei der Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei der Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und/oder für Wasserflächen gegeben.

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme den Zielen für das Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

## **2.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen**

### *2.3.1 Nicht zuwendungsfähig sind:*

- Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter der Bagatellgrenze von 1.000,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer liegen
- Maßnahmen auf staatlichen oder städtischen Grundstücken
- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen komplett und abschließend gefördert werden; Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes sind generell unzulässig (siehe auch 2.1)
- Folgekosten und Instandhaltungskosten
- reine Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Einrichtungsgegenstände
- Werkzeuge und Verbrauchsmaterial
- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen

### *2.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus in der Maßnahmengruppe 2:*

- bauliche Anlagen, die bereits mit einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung versehen sind und keine qualitative Aufwertung erfolgt
- technische Anlagen, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen und für diese nicht erforderlich sind
- aufwändige Ausstattungselemente wie z.B. Brunnen, Teiche, Skulpturen und Ähnliches
- gärtnerische Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, wie etwa Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Spielflächen, die gemäß § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind, in Bebauungsplänen geforderte Begrünungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- Kosten für bewegliches Gartenmobiliar und mobile, nicht auf Dauerhaftigkeit angelegte Begrünungen, z.B. ortsveränderliche Kübelpflanzen in kleinen Pflanzgefäßen;
- Schotterflächen sowie Freiflächen, deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt

## **3. Räumlicher Geltungsbereich des Anreizprogrammes**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich, der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wurde. Der räumliche Geltungsbereich ist dieser Richtlinie als Anlage 1 beigefügt.

## 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Maßnahmen der Maßnahmengruppen 1 und 2 können natürliche und juristische Personen erhalten, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken mit einem Erbbauvertrag ab 66 Jahren sowie Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts im Geltungsbereich sind. Ausgenommen sind die Stadt Steinbach (Taunus), der Hochtaunuskreis, Behörden und nachgeordnete Einrichtungen des Landes Hessen oder des Bundes, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und angeschlossene privatrechtlich organisierte Betriebe der öffentlichen Hand sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

### 5.1 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch den Eigentümer und Drittmittel sichergestellt sein.

### 5.2 Maßnahmenbeginn

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die **vor Abschluss der Förderungsvereinbarung noch nicht begonnen** wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

### 5.3 Einhaltung Vergaberecht

Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme geltende Vergaberecht sowie die Regelungen der „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)“ in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Hier sind insbesondere die Ausschreibungsverpflichtungen zu beachten.

### 5.4 Erforderliche Genehmigungen

Zuwendungen werden nur ausgereicht, wenn Genehmigungen, soweit sie für die Maßnahme erforderlich sind, vorliegen.

### 5.5 Verpflichtung zur zügigen Durchführung

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen sind innerhalb von 24 Monaten nach dem Abschluss einer städtebaulichen Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin durchzuführen. Kann das vertraglich festgelegte Investitionsende nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig ein schriftlicher Verlängerungsantrag durch den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin zu stellen, damit die Mittel über den festgelegten Bewilligungszeitraum hinaus gewährleistet werden können.

## **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **6.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

### **6.2 Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### **6.3 Höhe der Zuwendung**

#### *6.3.1 Zuwendungsfähig in der Maßnahmengruppe 1 sind:*

- 25 % der anerkannten Maßnahmenkosten; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt für alle Maßnahmen zusammen genommen 19.999,00 EUR
- Die in der Maßnahmengruppe 1 aufgeführten Maßnahmen können unter Beachtung des vorangehenden Spiegelstriches kombiniert werden.

#### *6.3.2 Zuwendungsfähig in der Maßnahmengruppe 2 sind:*

- 25 % der anerkannten Maßnahmenkosten; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt für alle Maßnahmen zusammen genommen 10.000,00 EUR
- Die in der Maßnahmengruppe 2 aufgeführten Maßnahmen können unter Beachtung des vorangehenden Spiegelstriches kombiniert werden.

Neben den Kosten der Ausführung durch Fachfirmen und Materialkosten sind auch die Kosten für Planung und Beratung durch Architekten und Landschaftsarchitekten zuwendungsfähig, sofern diese nach Abschluss der Förderungsvereinbarung beauftragt wurden. Erfolgt im Anschluss an die Planung keine Ausführung, sind die Planungskosten nicht zuwendungsfähig.

#### *6.3.3 Sonstiges zur Förderung*

Eine Förderung ist nur möglich, solange für das Haushaltsjahr noch ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Auf einem Grundstück kann maximal eine Förderung zur „Sanierung und Neugestaltung von Fassaden“ (Maßnahmengruppe 1) sowie eine Förderung zu „Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen“ (Maßnahmengruppe 2) erfolgen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge sind vor Maßnahmenbeginn auf einem Formblatt (Anlage 2) beim Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadt Steinbach (Taunus), Rathaus,

Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus), einzureichen. Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zum Antragsteller
- Daten zum Grundstück und zum Gebäude
- Maßnahmenbeschreibung mit Zeichnung / Skizzen
- Kostenrahmen und Angaben zur Finanzierung
- Bestandsfotos

Anträge können jederzeit gestellt werden.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

Die Anträge werden der Reihe nach entsprechend ihrem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet und solange Städtebauförderungsmittel und Haushaltsmittel für das Anreizprogramm zur Verfügung stehen.

Die Lokale Partnerschaft wird bei einer Förderentscheidung informiert und eingebunden und gibt gegebenenfalls bei Fördermittelknappheit ihre Empfehlung für eine Prioritätensetzung ab.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch eine Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) – Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr – und dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin.

## **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Fördervereinbarung bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Ansprüche aus der Förderungsvereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie aller Angebote und Rechnungen im Original.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Steinbach (Taunus) anzuzeigen, wenn er/sie nach Erhalt der Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

## **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin einen Verwendungsnachweis sowie alle Angebote und Rechnungen binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, einer zahlenmäßigen Aufstellung sowie Fotos, die den Zustand nach Abschluss der Maßnahme dokumentieren.

Die Stadt Steinbach (Taunus) ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür ist sie berechtigt, Belege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und örtliche Prüfungen vorzunehmen. Dieses Recht steht auch Prüfeinrichtungen des Landes Hessen zu. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn der Zweck der Zuwendung sich ändert oder wegfällt oder nicht erreichbar ist.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

### **8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

Wenn die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn Verpflichtungen aus der Förderungsvereinbarung oder den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder die Maßnahme nicht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt fertig gestellt wird, kann die Stadt Steinbach (Taunus) von der geschlossenen Förderungsvereinbarung zurücktreten und die bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung. Sofern die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung rückgebaut oder ohne vorherige Abstimmung maßgeblich umgebaut wird, kann die Stadt Steinbach (Taunus) die gewährte Zuwendung anteilig zurückfordern.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuwendung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

### **9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

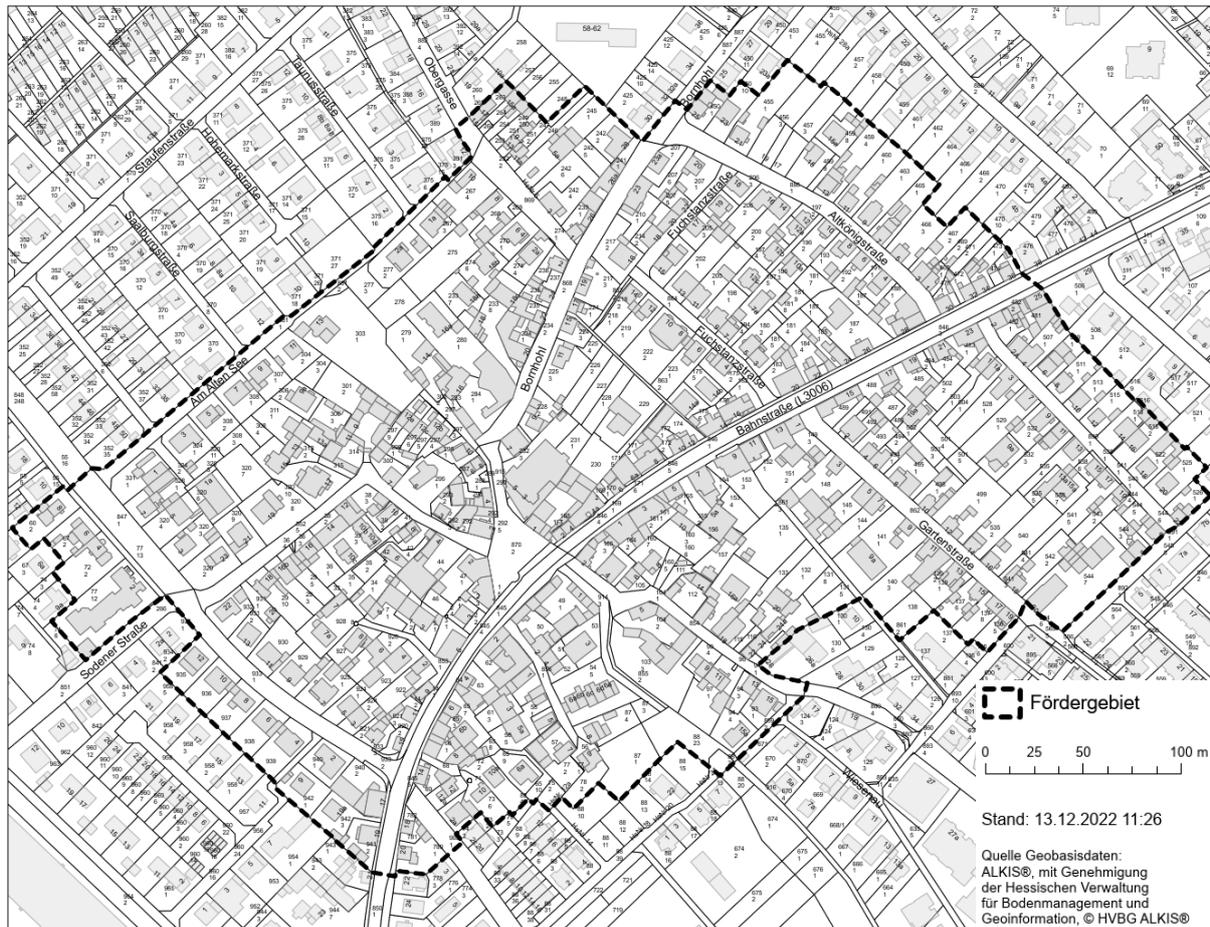
Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie spätestens außer Kraft, wenn die Stadtverordnetenversammlung das Fördergebiet aufhebt.

Stand: 31.01.2023

# Anlage 1

## Abgrenzung des Fördergebietes zum „Förderprogramm für private Fassadengestaltungen und Begrünungsmaßnahmen“



**ANREIZPROGRAMM der Stadt Steinbach (Taunus)**

**Antragsformular auf Gewährung von Zuschüssen**

für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden oder für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ in Steinbach (Taunus) im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Antragsteller*in</b> |  |
| Name, Vorname           |  |
| Straße, Haus-Nr.        |  |
| Postleitzahl            |  |
| Gemeinde                |  |
| Telefon                 |  |
| Email                   |  |

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <b>Status Antragsteller/Antragstellerin</b> | (Bitte angeben: ja / nein) |
| Ich bin/wir sind                            |                            |
| Eigentümer/Eigentümerin                     |                            |
| Erbbauberechtigter/Erbbauberechtigte        |                            |
| Sonstige Berechtigte                        |                            |

|                                      |                              |
|--------------------------------------|------------------------------|
| <b>Standort der baulichen Anlage</b> |                              |
| Straße, Haus-Nr.                     |                              |
| Flur, Flurstück                      | Flur ..... , Flurstück ..... |
| Baujahr                              | .....                        |

Beantragung eines Zuschusses in der...

- Maßnahmengruppe 1 „Maßnahmen der Stadtgestaltung“
- Maßnahmengruppe 2 „Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung“

Die bauliche Anlage ist im Denkmalsbuch:

- als Einzelkulturdenkmal (gem. § 2(1) HDSchG) eingetragen
- als Teil innerhalb einer Gesamtanlage (gem. § 2(2) HDSchG) eingetragen
- nicht eingetragen

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahme(n):</b>  |                   |
| <b>Zusammenstellung der zu erwartenden Kosten</b>  |                   |
| <b>Kostenschätzung oder Vergleichsangebote (siehe Anlage)</b><br><br>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. | ..... , ..... EUR |
| <b>bei Eigenleistung</b><br>Materialkosten laut beigefügten Kostenangeboten  | ..... , ..... EUR |
| <b>Planungskosten</b>  | ..... , ..... EUR |
| <b>Geschätzte Gesamtkosten</b>   | ..... , ..... EUR |
| <b>Zeiträumen für die Durchführung der Baumaßnahme</b>   |                   |

|   |  |
|---|--|
| <b>Bankverbindung Antragsteller/Antragstellerin</b> |  |
| Kontoinhaber/in                                     |  |
|   |  |
| IBAN  |  |

**Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung**

Ich erkläre hiermit, dass ich zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG

- berechtigt bin
- nicht berechtigt bin

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten benötigen wir eine Information über die Höhe der abzugsberechtigten Beträge, nachzuweisen durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters.

**Erklärung über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen:**

- Für die beantragte Maßnahme erhalte ich keine anderen öffentlichen Mittel.
- Für die beantragte Maßnahme erhalte ich weitere öffentliche Mittel, und zwar

## ANLAGEN

### Erforderliche Bauvorlagen

- Skizze und Baubeschreibung
- Fotos
- wenn erforderlich:
  - Baugenehmigung
  - denkmalschutzrechtliche Zustimmung
- Eigentumsnachweis
- Kostenschätzung, Vergleichsangebote

.....

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Fördermitteln - gemäß der kommunalen Förder-richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für ein Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförde-rungsprogramms „Lebendige Zentren“ - für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden oder für Entsigelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ in Steinbach (Taunus).

Der Verwendung von Fotos der Maßnahme/ des Gebäudes/ der Fassade für die Öffentlichkeits-arbeit der Stadt Steinbach (Taunus), des Landes Hessen und des Fördergebietsmanagements stimme ich/ stimmen wir zu.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



STADT STEINBACH (TAUNUS)



## **Förderprogramm für private Fassadengestaltungen und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“**

Förderrichtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für ein Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“

### **Präambel**

Die Stadt Steinbach (Taunus) wurde 2020 in das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ aufgenommen. Mit dem Förderprogramm sollen neben öffentlichen und städtischen Maßnahmen auch private Maßnahmen angeregt und gefördert werden.

Die vorliegende Förderrichtlinie für die Bezuschussung von

- Sanierungen und Neugestaltungen von Fassaden sowie
- Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

dient der Förderung ausschließlich privater Maßnahmen.

Die Stadt Steinbach (Taunus) unterstützt im Rahmen der Stadtentwicklung im Fördergebiet und Städtebaulichen Sanierungsgebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, die Qualität ihres Wohnumfeldes durch Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen zu steigern.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Steinbach (Taunus) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken, um das Stadtbild sowie die Umwelt-, Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Weitere Grundlagen der Förderung sind die „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)“, die Arbeitshilfe für die „Anreizförderung im Rahmen der Städtebauförderung in Hessen“, beides in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorgaben der Zuwendungsbescheide.

Die Förderrichtlinie dient der Erreichung der Ziele des Programms „Lebendige Zentren“ und der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Ziel ist es, Eigentümer und Eigentümerinnen zu motivieren, ihre Gebäude baulich, energetisch und/oder nutzungsrelevant zu sanieren bzw. zu modernisieren sowie das Wohnumfeld aufzuwerten, um die Attraktivität des Wohnens im Fördergebiet zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund erforderlicher Klimaanpassungsstrategien ist auch die Umsetzung von privaten Begrünungsmaßnahmen ein wesentliches Ziel, um eine quantitative und insbesondere qualitative Verbesserung zu erreichen.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

### **2.1 Grundsätze der Förderung und der Förderfähigkeit**

Ein Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Steinbach (Taunus) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Städtebaufördermittel.

Die Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme baurechtlich zulässig ist und mit den Zielen des Denkmalschutzes in dessen Anwendungsbereich übereinstimmt.

Grundlage der Bezuschussung ist eine Förderungsvereinbarung zwischen der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Steinbach (Taunus).

Die Kombination mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich, dabei muss es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. Eine ergänzende Förderung durch andere Zuschussprogramme des Landes Hessen und des Bundes ist im Einzelfall zu prüfen. Kumulierende Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes aus mehreren Programmen sind unzulässig. Leistungen anderer Stellen zur Finanzierung sind offenzulegen. Der kombinierte Einsatz von Städtebaufördermitteln und sowohl KfW-Fördermitteln als auch BAFA-Mitteln ist bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden grundsätzlich möglich.

### **2.2 Unterscheidung des Zuwendungsgegenstandes**

Die Zuwendungsgegenstände werden nach zwei Maßnahmengruppen unterschieden.

#### *2.2.1 Maßnahmengruppe 1: Maßnahmen der Stadtgestaltung*

Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen der Stadtgestaltung im Zusammenhang mit einer vorrangigen Modernisierung und Instandsetzung von außen sichtbarer Gebäudeteile:

- Erneuerung oder Instandsetzung von verputzten Fassaden
- Freilegung von Fachwerkfassaden sowie Naturstein- und Backsteinfassaden
- Rückbau störender Fassadenverkleidungen
- Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederungen

- Instandsetzung von beschädigtem Fachwerk
- Erneuerung oder Instandsetzung von Türen, Fenstern, Fensterläden und Toren unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes
- Herrichten von Gebäudesockeln
- Energetische Sanierung der **Dächer und Fassaden** (soweit dies mit dem Denkmalschutz vereinbar ist). Andere Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und zu dokumentieren.
- Modernisierung und Instandsetzung von Dächern
- Freilegung oder Instandsetzung von Bruchsteinmauern
- Verbesserung der Barrierefreiheit (bei Einzelhandel und Dienstleistungen mit Publikumsverkehr)
- Rückbau von Werbeanlagen
- Errichtung von Werbeanlagen unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme den Zielen für das Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

#### *2.2.2 Maßnahmengruppe 2: Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung*

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

- Entsiegelung von Hof- und Freiflächen
- Begrünung von Höfen, Gärten und Vorgärten
- Pflanzung von standortgerechten Bäumen
- Begrünung von Dächern
- Begrünung von Fassaden
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität auf Freiflächen und an Gebäuden
- Einrichtung von Zisternen

Es ist vertraglich festzuhalten, dass die Ausgaben nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

Voraussetzung einer Förderung ist, dass die Maßnahmen dem öffentlichen Interesse dienen. Ein öffentliches Interesse ist aus Gründen der Klimaanpassung insbesondere bei der Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei der Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und/oder für Wasserflächen gegeben.

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme den Zielen für das Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

## **2.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen**

### *2.3.1 Nicht zuwendungsfähig sind:*

- Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter der Bagatellgrenze von 1.000,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer liegen
- Maßnahmen auf staatlichen oder städtischen Grundstücken
- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen komplett und abschließend gefördert werden; Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes sind generell unzulässig (siehe auch 2.1)
- Folgekosten und Instandhaltungskosten
- reine Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Einrichtungsgegenstände
- Werkzeuge und Verbrauchsmaterial
- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen

### *2.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus in der Maßnahmengruppe 2:*

- bauliche Anlagen, die bereits mit einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung versehen sind und keine qualitative Aufwertung erfolgt
- technische Anlagen, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen und für diese nicht erforderlich sind
- aufwändige Ausstattungselemente wie z.B. Brunnen, Teiche, Skulpturen und Ähnliches
- gärtnerische Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, wie etwa Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Spielflächen, die gemäß § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind, in Bebauungsplänen geforderte Begrünungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- Kosten für bewegliches Gartenmobiliar und mobile, nicht auf Dauerhaftigkeit angelegte Begrünungen, z.B. ortsveränderliche Kübelpflanzen in kleinen Pflanzgefäßen;
- Schotterflächen sowie Freiflächen, deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt

## **3. Räumlicher Geltungsbereich des Anreizprogrammes**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich, der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wurde. Der räumliche Geltungsbereich ist dieser Richtlinie als Anlage 1 beigefügt.

## 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Maßnahmen der Maßnahmengruppen 1 und 2 können natürliche und juristische Personen erhalten, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken mit einem Erbbauvertrag ab 66 Jahren sowie Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts im Geltungsbereich sind. Ausgenommen sind die Stadt Steinbach (Taunus), der Hochtaunuskreis, Behörden und nachgeordnete Einrichtungen des Landes Hessen oder des Bundes, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und angeschlossene privatrechtlich organisierte Betriebe der öffentlichen Hand sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

### 5.1 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch den Eigentümer und Drittmittel sichergestellt sein.

### 5.2 Maßnahmenbeginn

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die **vor Abschluss der Förderungsvereinbarung noch nicht begonnen** wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

### 5.3 Einhaltung Vergaberecht

Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme geltende Vergaberecht sowie die Regelungen der „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)“ in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Hier sind insbesondere die Ausschreibungsverpflichtungen zu beachten.

### 5.4 Erforderliche Genehmigungen

Zuwendungen werden nur ausgereicht, wenn Genehmigungen, soweit sie für die Maßnahme erforderlich sind, vorliegen.

### 5.5 Verpflichtung zur zügigen Durchführung

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen sind innerhalb von 24 Monaten nach dem Abschluss einer städtebaulichen Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin durchzuführen. Kann das vertraglich festgelegte Investitionsende nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig ein schriftlicher Verlängerungsantrag durch den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin zu stellen, damit die Mittel über den festgelegten Bewilligungszeitraum hinaus gewährleistet werden können.

## **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **6.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

### **6.2 Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### **6.3 Höhe der Zuwendung**

#### *6.3.1 Zuwendungsfähig in der Maßnahmengruppe 1 sind:*

- 25 % der anerkannten Maßnahmenkosten; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt für alle Maßnahmen zusammen genommen 19.999,00 EUR
- Die in der Maßnahmengruppe 1 aufgeführten Maßnahmen können unter Beachtung des vorangehenden Spiegelstriches kombiniert werden.

#### *6.3.2 Zuwendungsfähig in der Maßnahmengruppe 2 sind:*

- 25 % der anerkannten Maßnahmenkosten; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt für alle Maßnahmen zusammen genommen 10.000,00 EUR
- Die in der Maßnahmengruppe 2 aufgeführten Maßnahmen können unter Beachtung des vorangehenden Spiegelstriches kombiniert werden.

Neben den Kosten der Ausführung durch Fachfirmen und Materialkosten sind auch die Kosten für Planung und Beratung durch Architekten und Landschaftsarchitekten zuwendungsfähig, sofern diese nach Abschluss der Förderungsvereinbarung beauftragt wurden. Erfolgt im Anschluss an die Planung keine Ausführung, sind die Planungskosten nicht zuwendungsfähig.

#### *6.3.3 Sonstiges zur Förderung*

Eine Förderung ist nur möglich, solange für das Haushaltsjahr noch ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Auf einem Grundstück kann maximal eine Förderung zur „Sanierung und Neugestaltung von Fassaden“ (Maßnahmengruppe 1) sowie eine Förderung zu „Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen“ (Maßnahmengruppe 2) erfolgen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge sind vor Maßnahmenbeginn auf einem Formblatt (Anlage 2) beim Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadt Steinbach (Taunus), Rathaus,

Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus), einzureichen. Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zum Antragsteller
- Daten zum Grundstück und zum Gebäude
- Maßnahmenbeschreibung mit Zeichnung / Skizzen
- Kostenrahmen und Angaben zur Finanzierung
- Bestandsfotos

Anträge können jederzeit gestellt werden.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

Die Anträge werden der Reihe nach entsprechend ihrem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet und solange Städtebauförderungsmittel und Haushaltsmittel für das Anreizprogramm zur Verfügung stehen.

Die Lokale Partnerschaft wird bei einer Förderentscheidung informiert und eingebunden und gibt gegebenenfalls bei Fördermittelknappheit ihre Empfehlung für eine Prioritätensetzung ab.

Die **abschließende Entscheidung über die** Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch **die Stadt über** eine Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) – Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr – und dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin.

## **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Fördervereinbarung bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Ansprüche aus der Förderungsvereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie aller Angebote und Rechnungen im Original.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Steinbach (Taunus) anzuzeigen, wenn er/sie nach Erhalt der Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

## **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin einen Verwendungsnachweis sowie alle Angebote und Rechnungen binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, einer zahlenmäßigen Aufstellung sowie Fotos, die den Zustand nach Abschluss der Maßnahme dokumentieren.

Die Stadt Steinbach (Taunus) ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür ist sie berechtigt, Belege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und örtliche Prüfungen vorzunehmen. Dieses Recht steht auch Prüfeinrichtungen des Landes Hessen zu. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn der Zweck der Zuwendung sich ändert oder wegfällt oder nicht erreichbar ist.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

### **8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

Wenn die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn Verpflichtungen aus der Förderungsvereinbarung oder den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder die Maßnahme nicht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt fertig gestellt wird, kann die Stadt Steinbach (Taunus) von der geschlossenen Förderungsvereinbarung zurücktreten und die bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung. Sofern die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung rückgebaut oder ohne vorherige Abstimmung maßgeblich umgebaut wird, kann die Stadt Steinbach (Taunus) die gewährte Zuwendung anteilig zurückfordern.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuwendung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

### **9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

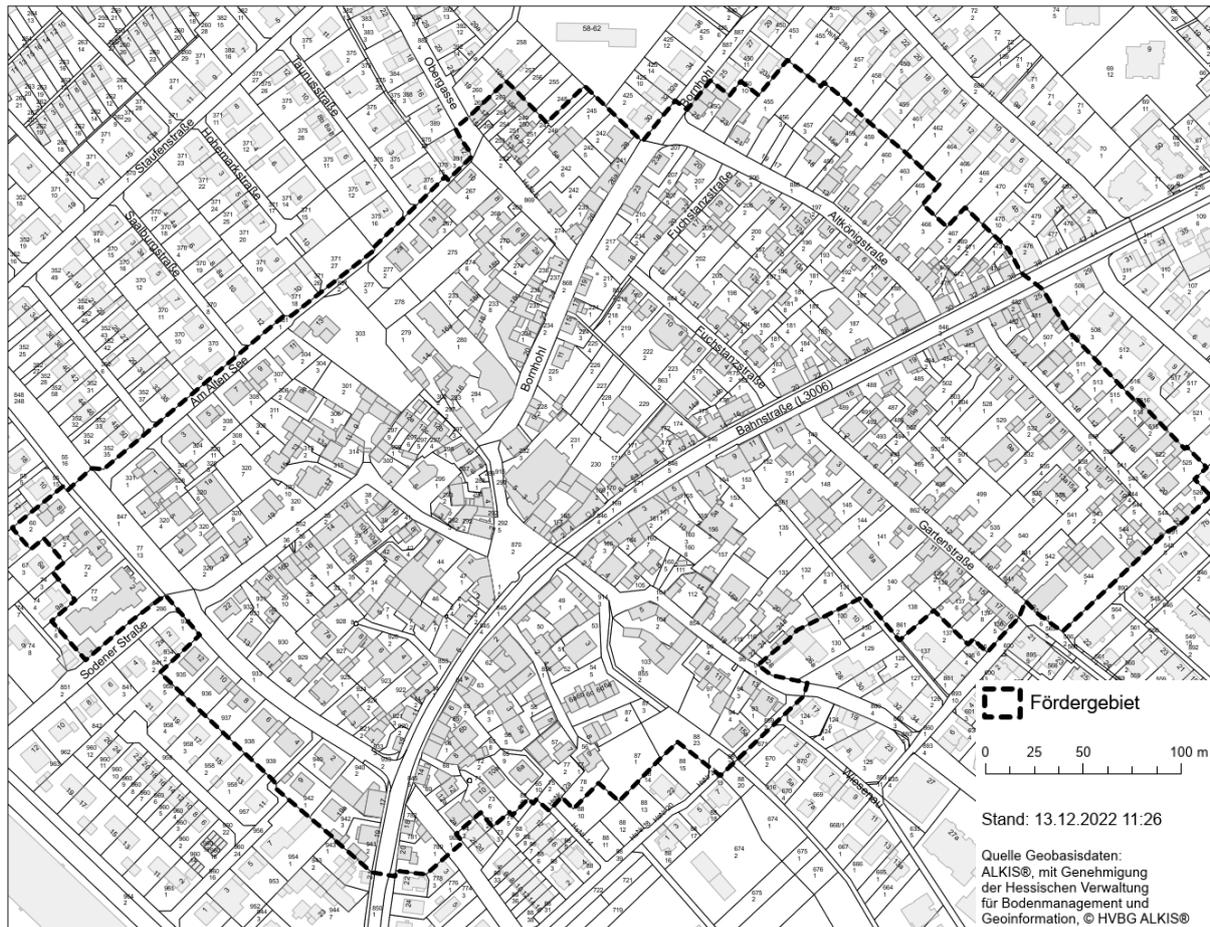
Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie spätestens außer Kraft, wenn die Stadtverordnetenversammlung das Fördergebiet aufhebt.

Stand: 30.03.2023

# Anlage 1

## Abgrenzung des Fördergebietes zum „Förderprogramm für private Fassadengestaltungen und Begrünungsmaßnahmen“



**ANREIZPROGRAMM der Stadt Steinbach (Taunus)**

**Antragsformular auf Gewährung von Zuschüssen**

für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden oder für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ in Steinbach (Taunus) im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Antragsteller*in</b> |  |
| Name, Vorname           |  |
| Straße, Haus-Nr.        |  |
| Postleitzahl            |  |
| Gemeinde                |  |
| Telefon                 |  |
| Email                   |  |

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <b>Status Antragsteller/Antragstellerin</b> | (Bitte angeben: ja / nein) |
| Ich bin/wir sind                            |                            |
| Eigentümer/Eigentümerin                     |                            |
| Erbbauberechtigter/Erbbauberechtigte        |                            |
| Sonstige Berechtigte                        |                            |

|                                      |                              |
|--------------------------------------|------------------------------|
| <b>Standort der baulichen Anlage</b> |                              |
| Straße, Haus-Nr.                     |                              |
| Flur, Flurstück                      | Flur ..... , Flurstück ..... |
| Baujahr                              | .....                        |

Beantragung eines Zuschusses in der...

- Maßnahmengruppe 1 „Maßnahmen der Stadtgestaltung“
- Maßnahmengruppe 2 „Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung“

Die bauliche Anlage ist im Denkmalsbuch:

- als Einzelkulturdenkmal (gem. § 2(1) HDSchG) eingetragen
- als Teil innerhalb einer Gesamtanlage (gem. § 2(2) HDSchG) eingetragen
- nicht eingetragen

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahme(n):</b>  |                   |
| <b>Zusammenstellung der zu erwartenden Kosten</b>  |                   |
| <b>Kostenschätzung oder Vergleichsangebote (siehe Anlage)</b><br><br>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. | ..... , ..... EUR |
| <b>bei Eigenleistung</b><br>Materialkosten laut beigefügten Kostenangeboten  | ..... , ..... EUR |
| <b>Planungskosten</b>  | ..... , ..... EUR |
| <b>Geschätzte Gesamtkosten</b>   | ..... , ..... EUR |
| <b>Zeiträumen für die Durchführung der Baumaßnahme</b>   |                   |

|   |  |
|---|--|
| <b>Bankverbindung Antragsteller/Antragstellerin</b> |  |
| Kontoinhaber/in                                     |  |
|   |  |
| IBAN  |  |

**Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung**

Ich erkläre hiermit, dass ich zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG

- berechtigt bin  
 nicht berechtigt bin

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten benötigen wir eine Information über die Höhe der abzugsberechtigten Beträge, nachzuweisen durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters.

**Erklärung über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen:**

- Für die beantragte Maßnahme erhalte ich keine anderen öffentlichen Mittel.  
 Für die beantragte Maßnahme erhalte ich weitere öffentliche Mittel, und zwar

## ANLAGEN

### Erforderliche Bauvorlagen

- Skizze und Baubeschreibung
- Fotos
- wenn erforderlich:
  - Baugenehmigung
  - denkmalschutzrechtliche Zustimmung
- Eigentumsnachweis
- Kostenschätzung, Vergleichsangebote

.....

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Fördermitteln - gemäß der kommunalen Förder-richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für ein Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförde-rungsprogramms „Lebendige Zentren“ - für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden oder für Entsigelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ in Steinbach (Taunus).

Der Verwendung von Fotos der Maßnahme/ des Gebäudes/ der Fassade für die Öffentlichkeits-arbeit der Stadt Steinbach (Taunus), des Landes Hessen und des Fördergebietsmanagements stimme ich/ stimmen wir zu.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



STADT STEINBACH (TAUNUS)



## **Förderprogramm**

### **für private Fassadengestaltungen und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“**

Förderrichtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für ein Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“

#### **Präambel**

Die Stadt Steinbach (Taunus) wurde 2020 in das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ aufgenommen. Mit dem Förderprogramm sollen neben öffentlichen und städtischen Maßnahmen auch private Maßnahmen angeregt und gefördert werden.

Die vorliegende Förderrichtlinie für die Bezuschussung von

- Sanierungen und Neugestaltungen von Fassaden sowie
- Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

dient der Förderung ausschließlich privater Maßnahmen.

Die Stadt Steinbach (Taunus) unterstützt im Rahmen der Stadtentwicklung im Fördergebiet und Städtebaulichen Sanierungsgebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, die Qualität ihres Wohnumfeldes durch Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen zu steigern.

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Steinbach (Taunus) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken, um das Stadtbild sowie die Umwelt-, Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Weitere Grundlagen der Förderung sind die „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)“, die Arbeitshilfe für die „Anreizförderung im Rahmen der Städtebauförderung in Hessen“, beides in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorgaben der Zuwendungsbescheide.

Die Förderrichtlinie dient der Erreichung der Ziele des Programms „Lebendige Zentren“ und der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Ziel ist es, Eigentümer und Eigentümerinnen zu motivieren, ihre Gebäude baulich, energetisch und/oder nutzungsrelevant zu sanieren bzw. zu modernisieren sowie das Wohnumfeld aufzuwerten, um die Attraktivität des Wohnens im Fördergebiet zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund erforderlicher Klimaanpassungsstrategien ist auch die Umsetzung von privaten Begrünungsmaßnahmen ein wesentliches Ziel, um eine quantitative und insbesondere qualitative Verbesserung zu erreichen.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

### **2.1 Grundsätze der Förderung und der Förderfähigkeit**

Ein Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Steinbach (Taunus) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Städtebaufördermittel.

Die Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme baurechtlich zulässig ist und mit den Zielen des Denkmalschutzes in dessen Anwendungsbereich übereinstimmt.

Grundlage der Bezuschussung ist eine Förderungsvereinbarung zwischen der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Steinbach (Taunus).

Die Kombination mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich, dabei muss es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. Eine ergänzende Förderung durch andere Zuschussprogramme des Landes Hessen und des Bundes ist im Einzelfall zu prüfen. Kumulierende Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes aus mehreren Programmen sind unzulässig. Leistungen anderer Stellen zur Finanzierung sind offenzulegen. Der kombinierte Einsatz von Städtebaufördermitteln und sowohl KfW-Fördermitteln als auch BAFA-Mitteln ist bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden grundsätzlich möglich.

### **2.2 Unterscheidung des Zuwendungsgegenstandes**

Die Zuwendungsgegenstände werden nach zwei Maßnahmengruppen unterschieden.

#### *2.2.1 Maßnahmengruppe 1: Maßnahmen der Stadtgestaltung*

Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen der Stadtgestaltung im Zusammenhang mit einer vorrangigen Modernisierung und Instandsetzung von außen sichtbarer Gebäudeteile:

- Erneuerung oder Instandsetzung von verputzten Fassaden
- Freilegung von Fachwerkfassaden sowie Naturstein- und Backsteinfassaden
- Rückbau störender Fassadenverkleidungen
- Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederungen

- Instandsetzung von beschädigtem Fachwerk
- Erneuerung oder Instandsetzung von Türen, Fenstern, Fensterläden und Toren unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes
- Herrichten von Gebäudesockeln
- Energetische Sanierung der Dächer und Fassaden (soweit dies mit dem Denkmalschutz vereinbar ist). Andere Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und zu dokumentieren.
- Modernisierung und Instandsetzung von Dächern
- Freilegung oder Instandsetzung von Bruchsteinmauern
- Verbesserung der Barrierefreiheit (bei Einzelhandel und Dienstleistungen mit Publikumsverkehr)
- Rückbau von Werbeanlagen
- Errichtung von Werbeanlagen unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme den Zielen für das Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

#### *2.2.2 Maßnahmengruppe 2: Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung*

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

- Entsiegelung von Hof- und Freiflächen
- Begrünung von Höfen, Gärten und Vorgärten
- Pflanzung von standortgerechten Bäumen
- Begrünung von Dächern
- Begrünung von Fassaden
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität auf Freiflächen und an Gebäuden
- Einrichtung von Zisternen

Es ist vertraglich festzuhalten, dass die Ausgaben nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

Voraussetzung einer Förderung ist, dass die Maßnahmen dem öffentlichen Interesse dienen. Ein öffentliches Interesse ist aus Gründen der Klimaanpassung insbesondere bei der Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei der Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und/oder für Wasserflächen gegeben.

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme den Zielen für das Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

## **2.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen**

### *2.3.1 Nicht zuwendungsfähig sind:*

- Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter der Bagatellgrenze von 1.000,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer liegen
- Maßnahmen auf staatlichen oder städtischen Grundstücken
- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen komplett und abschließend gefördert werden; Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes sind generell unzulässig (siehe auch 2.1)
- Folgekosten und Instandhaltungskosten
- reine Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Einrichtungsgegenstände
- Werkzeuge und Verbrauchsmaterial
- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen

### *2.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus in der Maßnahmengruppe 2:*

- bauliche Anlagen, die bereits mit einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung versehen sind und keine qualitative Aufwertung erfolgt
- technische Anlagen, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen und für diese nicht erforderlich sind
- aufwändige Ausstattungselemente wie z.B. Brunnen, Teiche, Skulpturen und Ähnliches
- gärtnerische Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, wie etwa Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Spielflächen, die gemäß § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind, in Bebauungsplänen geforderte Begrünungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- Kosten für bewegliches Gartenmobiliar und mobile, nicht auf Dauerhaftigkeit angelegte Begrünungen, z.B. ortsveränderliche Kübelpflanzen in kleinen Pflanzgefäßen;
- Schotterflächen sowie Freiflächen, deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt

## **3. Räumlicher Geltungsbereich des Anreizprogrammes**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich, der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wurde. Der räumliche Geltungsbereich ist dieser Richtlinie als Anlage 1 beigefügt.

## 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Maßnahmen der Maßnahmengruppen 1 und 2 können natürliche und juristische Personen erhalten, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken mit einem Erbbauvertrag ab 66 Jahren sowie Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts im Geltungsbereich sind. Ausgenommen sind die Stadt Steinbach (Taunus), der Hochtaunuskreis, Behörden und nachgeordnete Einrichtungen des Landes Hessen oder des Bundes, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und angeschlossene privatrechtlich organisierte Betriebe der öffentlichen Hand sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

### 5.1 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch den Eigentümer und Drittmittel sichergestellt sein.

### 5.2 Maßnahmenbeginn

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die **vor Abschluss der Förderungsvereinbarung noch nicht begonnen** wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

### 5.3 Einhaltung Vergaberecht

Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme geltende Vergaberecht sowie die Regelungen der „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)“ in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Hier sind insbesondere die Ausschreibungsverpflichtungen zu beachten.

### 5.4 Erforderliche Genehmigungen

Zuwendungen werden nur ausgereicht, wenn Genehmigungen, soweit sie für die Maßnahme erforderlich sind, vorliegen.

### 5.5 Verpflichtung zur zügigen Durchführung

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen sind innerhalb von 24 Monaten nach dem Abschluss einer städtebaulichen Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin durchzuführen. Kann das vertraglich festgelegte Investitionsende nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig ein schriftlicher Verlängerungsantrag durch den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin zu stellen, damit die Mittel über den festgelegten Bewilligungszeitraum hinaus gewährleistet werden können.

## **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **6.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

### **6.2 Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### **6.3 Höhe der Zuwendung**

#### *6.3.1 Zuwendungsfähig in der Maßnahmengruppe 1 sind:*

- 25 % der anerkannten Maßnahmenkosten; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt für alle Maßnahmen zusammen genommen 19.999,00 EUR
- Die in der Maßnahmengruppe 1 aufgeführten Maßnahmen können unter Beachtung des vorangehenden Spiegelstriches kombiniert werden.

#### *6.3.2 Zuwendungsfähig in der Maßnahmengruppe 2 sind:*

- 25 % der anerkannten Maßnahmenkosten; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt für alle Maßnahmen zusammen genommen 10.000,00 EUR
- Die in der Maßnahmengruppe 2 aufgeführten Maßnahmen können unter Beachtung des vorangehenden Spiegelstriches kombiniert werden.

Neben den Kosten der Ausführung durch Fachfirmen und Materialkosten sind auch die Kosten für Planung und Beratung durch Architekten und Landschaftsarchitekten zuwendungsfähig, sofern diese nach Abschluss der Förderungsvereinbarung beauftragt wurden. Erfolgt im Anschluss an die Planung keine Ausführung, sind die Planungskosten nicht zuwendungsfähig.

#### *6.3.3 Sonstiges zur Förderung*

Eine Förderung ist nur möglich, solange für das Haushaltsjahr noch ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Auf einem Grundstück kann maximal eine Förderung zur „Sanierung und Neugestaltung von Fassaden“ (Maßnahmengruppe 1) sowie eine Förderung zu „Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen“ (Maßnahmengruppe 2) erfolgen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge sind vor Maßnahmenbeginn auf einem Formblatt (Anlage 2) beim Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadt Steinbach (Taunus), Rathaus,

Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus), einzureichen. Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zum Antragsteller
- Daten zum Grundstück und zum Gebäude
- Maßnahmenbeschreibung mit Zeichnung / Skizzen
- Kostenrahmen und Angaben zur Finanzierung
- Bestandsfotos

Anträge können jederzeit gestellt werden.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

Die Anträge werden der Reihe nach entsprechend ihrem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet und solange Städtebauförderungsmittel und Haushaltsmittel für das Anreizprogramm zur Verfügung stehen.

Die Lokale Partnerschaft wird bei einer Förderentscheidung informiert und eingebunden und gibt gegebenenfalls bei Fördermittelknappheit ihre Empfehlung für eine Prioritätensetzung ab.

Die abschließende Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt über eine Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) – Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr – und dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin.

## **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Fördervereinbarung bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Ansprüche aus der Förderungsvereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie aller Angebote und Rechnungen im Original.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Steinbach (Taunus) anzuzeigen, wenn er/sie nach Erhalt der Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

## **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin einen Verwendungsnachweis sowie alle Angebote und Rechnungen binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, einer zahlenmäßigen Aufstellung sowie Fotos, die den Zustand nach Abschluss der Maßnahme dokumentieren.

Die Stadt Steinbach (Taunus) ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür ist sie berechtigt, Belege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und örtliche Prüfungen vorzunehmen. Dieses Recht steht auch Prüfeinrichtungen des Landes Hessen zu. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn der Zweck der Zuwendung sich ändert oder wegfällt oder nicht erreichbar ist.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

### **8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

Wenn die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn Verpflichtungen aus der Förderungsvereinbarung oder den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder die Maßnahme nicht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt fertig gestellt wird, kann die Stadt Steinbach (Taunus) von der geschlossenen Förderungsvereinbarung zurücktreten und die bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung. Sofern die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung rückgebaut oder ohne vorherige Abstimmung maßgeblich umgebaut wird, kann die Stadt Steinbach (Taunus) die gewährte Zuwendung anteilig zurückfordern.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuwendung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

### **9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

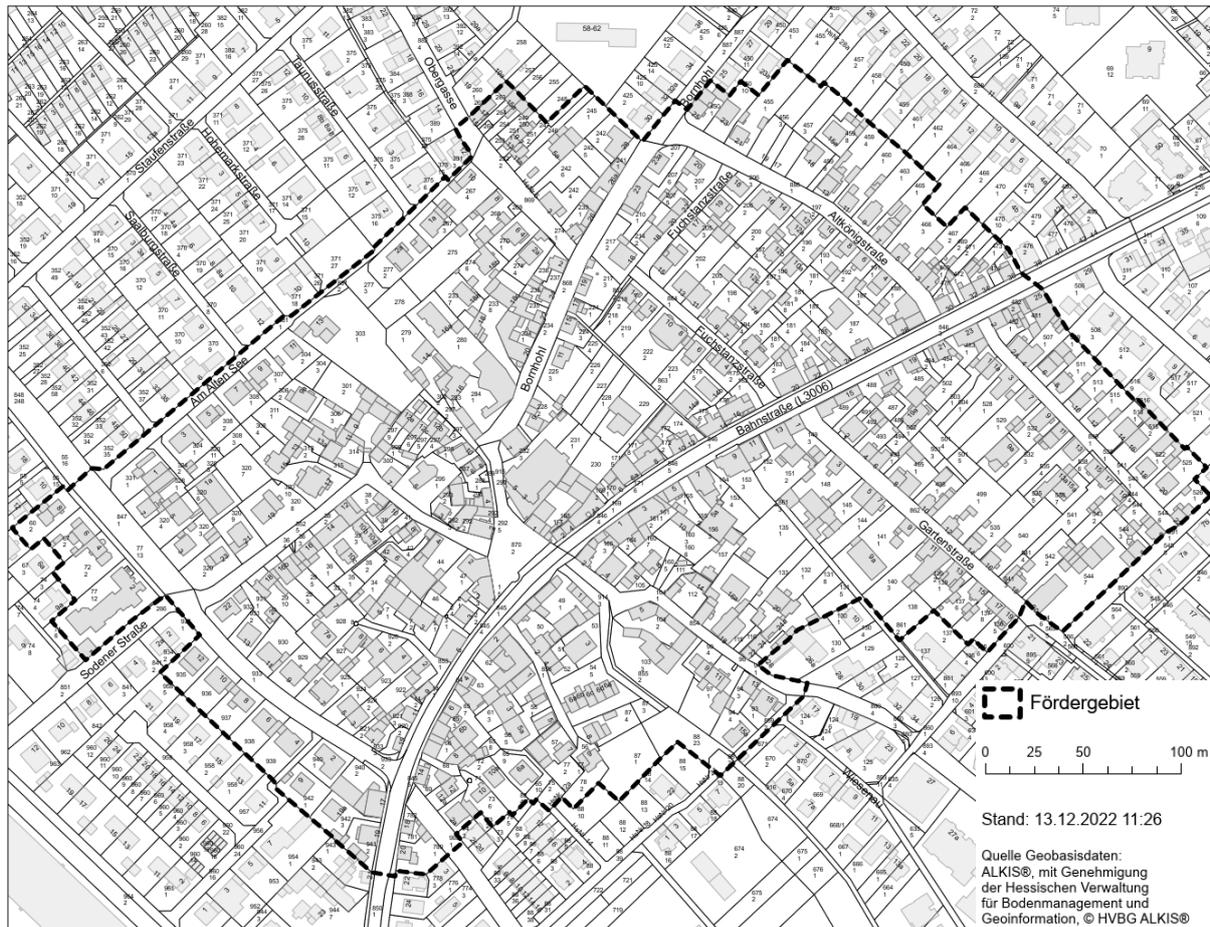
Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie spätestens außer Kraft, wenn die Stadtverordnetenversammlung das Fördergebiet aufhebt.

Stand: 30.03.2023

# Anlage 1

## Abgrenzung des Fördergebietes zum „Förderprogramm für private Fassadengestaltungen und Begrünungsmaßnahmen“



**ANREIZPROGRAMM der Stadt Steinbach (Taunus)**

**Antragsformular auf Gewährung von Zuschüssen**

für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden oder für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ in Steinbach (Taunus) im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Antragsteller*in</b> |  |
| Name, Vorname           |  |
| Straße, Haus-Nr.        |  |
| Postleitzahl            |  |
| Gemeinde                |  |
| Telefon                 |  |
| Email                   |  |

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <b>Status Antragsteller/Antragstellerin</b> | (Bitte angeben: ja / nein) |
| Ich bin/wir sind                            |                            |
| Eigentümer/Eigentümerin                     |                            |
| Erbbauberechtigter/Erbbauberechtigte        |                            |
| Sonstige Berechtigte                        |                            |

|                                      |                              |
|--------------------------------------|------------------------------|
| <b>Standort der baulichen Anlage</b> |                              |
| Straße, Haus-Nr.                     |                              |
| Flur, Flurstück                      | Flur ..... , Flurstück ..... |
| Baujahr                              | .....                        |

Beantragung eines Zuschusses in der...

- Maßnahmengruppe 1 „Maßnahmen der Stadtgestaltung“
- Maßnahmengruppe 2 „Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung“

Die bauliche Anlage ist im Denkmalsbuch:

- als Einzelkulturdenkmal (gem. § 2(1) HDSchG) eingetragen
- als Teil innerhalb einer Gesamtanlage (gem. § 2(2) HDSchG) eingetragen
- nicht eingetragen

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahme(n):</b>  |                   |
| <b>Zusammenstellung der zu erwartenden Kosten</b>  |                   |
| <b>Kostenschätzung oder Vergleichsangebote (siehe Anlage)</b><br><br>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. | ..... , ..... EUR |
| <b>bei Eigenleistung</b><br>Materialkosten laut beigefügten Kostenangeboten  | ..... , ..... EUR |
| <b>Planungskosten</b>  | ..... , ..... EUR |
| <b>Geschätzte Gesamtkosten</b>   | ..... , ..... EUR |
| <b>Zeiträumen für die Durchführung der Baumaßnahme</b>   |                   |

|   |  |
|---|--|
| <b>Bankverbindung Antragsteller/Antragstellerin</b> |  |
| Kontoinhaber/in                                     |  |
|   |  |
| IBAN  |  |

**Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung**

Ich erkläre hiermit, dass ich zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG

- berechtigt bin
- nicht berechtigt bin

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten benötigen wir eine Information über die Höhe der abzugsberechtigten Beträge, nachzuweisen durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters.

**Erklärung über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen:**

- Für die beantragte Maßnahme erhalte ich keine anderen öffentlichen Mittel.
- Für die beantragte Maßnahme erhalte ich weitere öffentliche Mittel, und zwar

## ANLAGEN

### Erforderliche Bauvorlagen

- Skizze und Baubeschreibung
- Fotos
- wenn erforderlich:
  - Baugenehmigung
  - denkmalschutzrechtliche Zustimmung
- Eigentumsnachweis
- Kostenschätzung, Vergleichsangebote

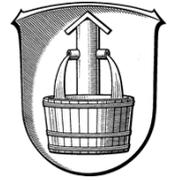
.....

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Fördermitteln - gemäß der kommunalen Förder-richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für ein Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförde-rungsprogramms „Lebendige Zentren“ - für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden oder für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ in Steinbach (Taunus).

Der Verwendung von Fotos der Maßnahme/ des Gebäudes/ der Fassade für die Öffentlichkeits-arbeit der Stadt Steinbach (Taunus), des Landes Hessen und des Fördergebietsmanagements stimme ich/ stimmen wir zu.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



## Beschlussvorlage

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Vorlage-Nr.              | VL-53/2023/XIX                                |
| Federführende Abteilung: | 3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr |
| Sachbearbeiter:          | Gamero Maya, Vanessa                          |
| Datum:                   | 12.04.2023                                    |

| Beratungsfolge                         | Termin     | Bemerkungen  |
|--|------------|--------------|
| Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) | 17.04.2023 | vorberatend  |
| Stadtverordnetenversammlung            | 08.05.2023 | beschließend |

### **Betreff:**

**Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, „Alte Dorfmitte Steinbach“  
hier: Beschluss der Zusammensetzung Lokale Partnerschaft**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zusammensetzung der Lokalen Partnerschaft gemäß Anlage.

### **Begründung:**

Gemäß den Förderbestimmungen und einem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hat sich die „Lokale Partnerschaft“ (LoPa) konstituiert. Die LoPa begleitet den Planungsprozess und besteht aus öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren mit Bezug zum Fördergebiet. Dazu zählen Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden und der Kirchen sowie der Bewohnerschaft. Gemäß der Förderrichtlinien sollte die Lokale Partnerschaft mindestens zur Hälfte aus privaten und zivilgesellschaftlichen Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung mit Benennung der Institutionen ist der Anlage zu entnehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss der Zusammensetzung der Lokalen Partnerschaft hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

gez.  
Steffen Bonk

gez.  
Alex Müller

Bürgermeister

Amtsleiter

## **Lokale Partnerschaft für das Fördergebiet „Alte Dorfmitte“ in Steinbach (Taunus)**

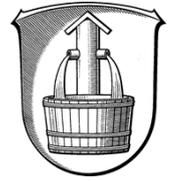
### Vertreter aus Politik und Verwaltung: (6 Mitglieder)

1. Bürgermeister
2. Erster Stadtrat
3. Stadtverordnetenvorsteher
4. Ausschussvorsitzende/r Haupt- und Finanzausschuss
5. Mitarbeiter Amt 3 – Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
6. Mitarbeiter Amt 3 – Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

### Zivilgesellschaftliche Akteure (9 Mitglieder)

Je ein Vertreter aus:

7. Gewerbeverein
8. Vereinsring
9. Geschichtsverein
10. Kultur- und Partnerschaftsverein
11. Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“
12. Evangelische St. Georgsgemeinde
13. Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius
14. Vertreter der Bewohner des Fördergebietes
15. Vertreter der Eigentümer im Fördergebiet



## Beschlussvorlage

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Vorlage-Nr.              | VL-49/2023/XIX                                |
| Federführende Abteilung: | 3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr |
| Sachbearbeiter:          | Müller, Alex                                  |
| Datum:                   | 03.04.2023                                    |

| Beratungsfolge                         | Termin     | Bemerkungen  |
|--|------------|--------------|
| Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) | 24.04.2023 | vorberatend  |
| Stadtverordnetenversammlung            | 08.05.2023 | beschließend |

## **Betreff:**

### **Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG**

**Hier: Beschluss über einen Grundstücksankauf, der im Rahmen eines 6. Nachtrags zur Anlage 7 „Tauschland“ von der Hessischen Landgesellschaft (HLG) getätigt werden sollen**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt, die Hessische Landgesellschaft (HLG) im Rahmen eines 6. Nachtrags zur Anlage Nr. 7 zur Bodenbevorratungsvereinbarung mit dem Ankauf des in den beigefügten Anlagen näher bezeichneten Grundstücks zu dem angegebenen Ankaufspreis zu beauftragen.

## **Begründung:**

Mit der Drucksache STVV-12/2020/XVIII hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.06.2020 einen Allgemeinbeschluss zur Anlage Nr. 7 „Tauschland“ zur Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG gefasst.

Mit dem zur Beschlussfassung vorliegenden 6. Nachtrag zur Anlage 7 soll ein weiteres Grundstück angekauft werden.

Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit einer Größe von 1.542 m<sup>2</sup>. Der Ankauf erfolgt zum derzeitigen Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen von 10 €/m<sup>2</sup>, mithin 15.420,- € zzgl. Ankaufsnebenkosten.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Zunächst keine. Bei einer Übertragung des Grundstücks an die Stadt würden Kosten in Höhe des Ankaufspreises zzgl. Ankaufsnebenkosten, Verzinsung und HLG-Gebühren entstehen, z.B. nach 10 Jahren läge der Quadratmeterpreis einschließlich der vorgenannten Kosten bei ca. 13 €.

gez.  
Steffen Bonk  
Bürgermeister

gez.  
Alex Müller  
Amtsleiter

50390/22

**Verhandelt**

zu Steinbach (Taunus) am .....

vor mir, dem unterzeichnenden Notar

.....

mit dem Amtssitz in Steinbach (Taunus)  
im Bezirk des Oberlandesgerichts

erschieden heute:

1. Herr **Christian Grummet**, geboren am 18.10.1976  
geschäftsansässig 64546 Mörfelden-Walldorf, Nordendstrasse 44  
- dem Notar von Person bekannt –

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter ohne Vertretungsvollmacht vorbehaltlich der Genehmigungserklärung, die mit ihrem Eingang beim Notar allen Vertragsparteien gegenüber wirksam wird und ohne Eigenhaftung, für die

**Hessische Landgesellschaft mbH**,  
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung,  
Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel  
eingetragen beim Amtsgericht Kassel unter HRB 2632

- nachstehend „**HLG**“ genannt -

2. Herr Bürgermeister **Steffen Bonk**, geboren am 08.04.1980  
dienstansässig: 61449 Steinbach, Gartenstraße 20  
- dem Notar von Person bekannt –
3. Herr 1. Stadtrat **Lars Knobloch**  
dienstansässig: 61449 Steinbach, Gartenstraße 20  
- dem Notar von Person bekannt –

letztere zwei hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als Vertreter für die

**Stadt Steinbach (Taunus),**  
Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus)

– nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt –

Die Erschienenen sind deutsche Staatsangehörige und dem Notar von Person bekannt.

Der Notar belehrte die Erschienenen vor Eintritt in die Beurkundung über den Inhalt der gesetzlichen Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Er stellte anschließend die Frage nach der Vorbefassung im Sinne dieser Bestimmung. Sie wurde von allen Erschienenen verneint.

Gemäß § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes unterrichtete der Notar die Beteiligten darüber, dass ihre Namen und Anschriften sowie persönliche Daten gespeichert sind. Rechtsgrundlage sind die §§ 7 und 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die Erschienenen baten, die vorstehenden Daten zunächst nicht zu löschen, sondern erst nach Abschluss der Angelegenheit auf ihren Wunsch.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der folgenden

## **Projektvereinbarung**

*(Nachtrag 6 zur Anlage/Projektvereinbarung Nr. 7)*

### **Präambel:**

Zwischen dem Auftraggeber und der HLG wurde zur Urkunde Nr. 220/2022 des Notars Boris Jatho am 04.07.2022 eine Projektrahmenvereinbarung geschlossen

- nachstehend „**Bezugsurkunde**“ genannt -

Die vorgenannte Bezugsurkunde liegt den Vertragsbeteiligten jeweils in beglaubigter Abschrift und lag in Urschrift bei Beurkundung vor. Der Notar verwies auf den Inhalt der Bezugsurkunde. Die Beteiligten erklärten, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist. Nach Belehrung über die Bedeutung des Verweisans, insbesondere darüber, dass deren Inhalt zum Bestandteil der Vereinbarungen in der

heutigen Niederschrift wird, verzichten die Beteiligten auf ein erneutes Verlesen und Beifügen zu der heutigen Urkunde.

Der Auftraggeber legt im Einvernehmen mit der HLG Projektgebiete fest, in denen die HLG Flächenankäufe durchführen soll. Dabei sind Landes- und Regionalplanung zu beachten.

Die für das jeweilige Projektgebiet anzuhaltenden Kaufpreise legen Auftraggeber und HLG legen einvernehmlich fest.

Unter Bezugnahme auf die Bezugsurkunde baten die Erschienenen um die Beurkundung der nachfolgenden

### **Projektvereinbarung:**

*(Nachtrag 6 zur Anlage/Projektvereinbarung Nr. 7)*

#### **§ 1**

#### **Vertragszweck**

Es besteht Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und der HLG, dass die in § 2 dieser Urkunde bezeichneten Flurstücke im Rahmen der Bodenbevorratung durch HLG erworben werden sollen.

#### **§ 2**

#### **Flurstücke**

#### **Gemarkung Steinbach**

| <b>Flur</b> | <b>Flurstück</b> | <b>Größe in m<sup>2</sup></b> |
|-------------|------------------|-------------------------------|
| 3           | 45/2             | 1.542                         |
|             |                  |                               |
|             |                  |                               |
|             |                  |                               |
|             |                  |                               |

Die Gesamtgröße der zu erwerbenden Fläche beträgt 1.542 m<sup>2</sup>.

**§ 3****Vereinbarter Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt 10,00 €/m<sup>2</sup> für die zu erwerbenden Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 1.542 m<sup>2</sup>, somit ergibt sich ein Grunderwerbsvolumen von insgesamt **15.420,00 €**.

Der Gesamtkaufpreis kann sich entsprechend verringern, wenn ein freihändiger Ankauf einzelner Flurstücke nicht erfolgen kann.

**§ 4****Ankaufs- bzw. Projektvorhaben**

Die Grundstücke dienen dem Aufbau eines strategischen Bodenvorrats der Stadt Steinbach und sollen zu Tauschzwecken für die Landwirtschaft erworben werden.

**§ 5****Verweis auf Bezugsurkunde**

Alle weiteren Regelungen zur Umsetzung dieser Vereinbarung sind in der Bezugsurkunde enthalten, auf deren Inhalt ausdrücklich verwiesen wird.

**§ 6****Besondere Vereinbarungen**

Der Grundstücksbestand der bestehenden Anlage 7 (alte Bezeichnung) vom 09.06.2020 soll durch den Ankauf der o.g. Grundstücke ergänzt werden.

**§ 7****Kosten des Vertrages**

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt die HLG im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis werden die Kosten der Beurkundung zu Lasten des Bodenbevorratungskontos des Auftraggebers gebucht.

Der Geschäftswert dieser Vereinbarung beträgt gem. § 50 Nr. 4 GNotGK 20 % des Grunderwerbsvolumens = 3.084,00 EUR.

**§ 8****Ausfertigungen, Fotokopien**

Folgende Fotokopien und Ausfertigungen sollen erteilt werden:

Die **HLG** erhält

- zwei beglaubigte Fotokopien
- und eine einfache, ungeöste Fotokopie

der heutigen Verhandlung, die an folgende Adresse (zuständige Geschäftsstelle) übersandt wird:

Hessische Landgesellschaft mbH, Nordendstraße 44, 64546 Mörfelden-Walldorf

Der **Auftraggeber** erhält **zwei beglaubigte Fotokopien** der heutigen Verhandlung, die an die im Rubrum genannte Adresse des Auftraggebers versandt werden.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:



Diese Planauskunft verliert nach vier Wochen ihre Gültigkeit.  
 Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Maßstab:  
 1 : 2.000



## Beschlussvorlage

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Vorlage-Nr.              | VL-58/2023/XIX                                |
| Federführende Abteilung: | 3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr |
| Sachbearbeiter:          | Müller, Alex                                  |
| Datum:                   | 19.04.2023                                    |

| Beratungsfolge                         | Termin     | Bemerkungen  |
|--|------------|--------------|
| Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) | 24.04.2023 | vorberatend  |
| Stadtverordnetenversammlung            | 08.05.2023 | beschließend |

## **Betreff:**

### **Benennung von Straßen und Wegen:**

- Südlicher Rundweg vom Steinbach-Hallenberg-Weg bis zur Industriestraße
- Straße an der geplanten neuen Kita, abzweigend von der Industriestraße
- Nördlicher Ortsrandweg von der Kronberger Straße bis zur Feldbergstraße
- Verbindungsweg von der Industriestraße entlang der Bahn zum S-Bahnhof

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

1. Der südliche Rundweg erhält im Abschnitt vom Steinbach-Hallenberg-Weg bis zum Apfelweinbrückchen den Namen „Kreuzwiesenweg“.
2. Der südliche Rundweg erhält im Abschnitt vom Apfelweinbrückchen bis zur Industriestraße den Namen „Am Roten Stein“.
3. Die von der Industriestraße in Höhe der geplanten Kita abzweigende Stichstraße erhält den Namen „In der Eck“.
4. Der nördliche Ortsrandweg zwischen Kronberger Straße und Feldbergstraße erhält den Namen „Nicolaiweg“.
5. Der Verbindungsweg von der Industriestraße entlang der Bahnlinie bis zum S-Bahnhof erhält den Namen „Lise-Meitner-Weg“.

## **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.06.2021 mit Beschluss zur Drucksache VL-81/2021/XIX den Magistrat mit der Prüfung der Benennung des Weges am nordwestlichen Ortsrand, des Weges von der Industriestraße entlang der Bahn zum S-Bahnhof und des an der Geflügelzuchtanlage vorbeiführenden Weges beauftragt.

Zu 1. und 2.:

Der Magistrat schlägt die Benennung des gesamten südlichen Rundweges vor (siehe Übersichtsplan). Die vom Magistrat vorgeschlagenen Bezeichnungen „Kreuzwiesenweg“ und „Am Roten Stein“ nehmen Bezug auf die Gewinn-Bezeichnungen in diesem Bereich.

Zu 3.:

Die geplante neue Kindertagesstätte mit dem vorläufigen Arbeitstitel „Kita In der Eck“ befindet sich an der Industriestraße. Mit der Bezeichnung der im Zuge des Kita-Baus geplanten kurzen Stichstraße zur Erschließung der Kita erhält diese postalisch die Bezeichnung „In der Eck“ (statt Industriestraße). „In der Eck“ ist der Gewinnbezeichnung des hinter der Kita liegenden Gemarkungsteils.

Zu 4.:

Wie bereits im o.g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erwähnt, wird der Weg im Volksmund derzeit bereits als „Nicolaiweg“ bezeichnet.

Zu 5.:

Die bedeutende Fuß- und Radverkehrsverbindung liegt im Gewerbegebiet „Südlich der Bahnstraße“. Daher wird vorgeschlagen, die dortige Systematik der Straßenbenennung nach Erfindern bzw. Persönlichkeiten der Forschung fortzusetzen.

Lise Meitner (1878-1968) war eine der ersten Frauen, die Anfang des 20. Jahrhunderts an der Uni Wien in Physik promovierte. Später forschte sie ebenfalls jahrzehntelang an Radioaktivität. Gemeinsam mit ihrem Kollegen und Chemiker Otto Hahn entdeckte die Physikerin 1938 die Kernspaltung. Den Nobelpreis für Physik erhielt Otto Hahn dafür allerdings allein.

(Quelle: <https://www.mdr.de/wissen/frauen-wissenschaft-forschung-geschichte-100.html>)

Hinweis:

Für diejenigen Wege, die nur dem Fußgänger- und Fahrradverkehr bzw. dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen und nicht der verkehrlichen Erschließung von bebauten Grundstücken (Nr. 1, 2, 4 und 5 des Beschlussvorschlages) ist eine grüne Beschilderung vorgesehen (weiße Schrift auf grünem Grund).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Insgesamt rund 1.000 € für die Beschilderung. Die Mittel stehen im Haushalt unter der Kostenstelle 630000 *Verwaltung der Gemeindestraßen* zur Verfügung.

gez.  
Steffen Bonk  
Bürgermeister

gez.  
Alex Müller  
Amtsleiter

# Übersichtsplan Gewerbegebiet südlich der Bahnstraße



Diese Planauskunft verliert nach vier Wochen ihre Gültigkeit.  
Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Maßstab:  
ohne

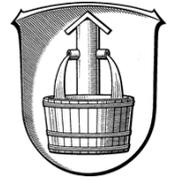


# Übersichtsplan südlicher Rundweg



Diese Planskizze verliert nach vier Wochen ihre Gültigkeit.  
Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Maßstab:  
ohne



## Beschlussvorlage

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Vorlage-Nr.              | VL-60/2023/XIX                                       |
| Federführende Abteilung: | 1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung |
| Sachbearbeiter:          | Köhler, Sebastian                                    |
| Datum:                   | 21.04.2023   |

| Beratungsfolge              | Termin     | Bemerkungen  |
|-----------------------------|------------|--------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 08.05.2023 | beschließend |

### **Betreff:**

**Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 19.04.2023:  
Ausschuss Soziale Stadt um Lebendige Zentren ergänzen**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus). Der Ausschuss Soziale Stadt wird in **Ausschuss Soziale Stadt / Lebendige Zentren** umbenannt.

### **Begründung:**

Wie bei dem Programm „Soziale Stadt“ sollte auch das Programm „Lebendige Zentren“ durch einen städtischen Ausschuss politisch begleitet werden.  
Bis das Programm „Soziale Stadt“ in absehbarer Zeit ausläuft, soll es vorerst einen gemeinsamen Ausschuss geben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Angaben.

gez.  
Moritz Kletzka  
Fraktionsvorsitzender

gez.  
Kai Hilbig  
Fraktionsvorsitzender



Steinbach, 18. April 2023

An Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Galinski  
Gartenstraße 20  
61449 Steinbach/Ts.

Die Fraktionen von SPD und FDP in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur kommenden Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2023.

## **Ausschuss Soziale Stadt um Lebendige Zentren ergänzen**

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus). Der Ausschuss Soziale Stadt wird in **Ausschuss Soziale Stadt / Lebendige Zentren** umbenannt.

### **Begründung:**

Wie bei dem Programm „Sozialen Stadt“ sollte auch das Programm „Lebendige Zentren“ durch einen städtischen Ausschuss politisch begleitet werden.

Bis das Programm „Soziale Stadt“ in absehbarer Zeit ausläuft, soll es vorerst einen gemeinsamen Ausschuss geben.

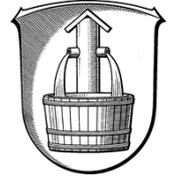
Mit freundlichen Grüßen

Moritz Kletzka

Fraktionsvorsitzender

Kai Hilbig

Fraktionsvorsitzender



## Beschlussvorlage

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Vorlage-Nr.              | VL-61/2023/XIX                                       |
| Federführende Abteilung: | 1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung |
| Sachbearbeiter:          | Köhler, Sebastian                                    |
| Datum:                   | 21.04.2023   |

| Beratungsfolge              | Termin     | Bemerkungen  |
|-----------------------------|------------|--------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 08.05.2023 | beschließend |

### **Betreff:**

**Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 19.04.2023:  
Mobilitätswende vorantreiben: E-Bikesharing für Steinbach prüfen und 90% Förderung nutzen**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie ein professionelles Bike-Sharing Angebot mit einem entsprechenden externen Partner (z.B. SIGO GmbH) im Stadtgebiet geschaffen werden kann. Hierfür sind geeignete Standorte über eine Standortanalyse zu eruieren. Der Fokus sollte auf Mehrfamilienobjekten und auf Quartiere im Wandel (z.B. Brummermannsiedlung) liegen. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie die für die Stadt anfallenden Betriebskosten durch Sponsoren (Beispielsweise örtliche Gewerbetreibende) abgedeckt werden könnten. Die Ergebnisse sind spätestens zu den Haushaltsberatungen 2024 vorzulegen.

### **Begründung:**

Auf Antrag der Koalition ist Steinbach seit 2020 Klimakommune und hat im Zuge dessen Anspruch auf eine 90% Förderung (siehe beigefügte Präsentation). Inzwischen haben mehr als 360 Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen die Charta als Mitglied des Bündnisses unterzeichnet. Damit verpflichtet sich jede Kommune Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen auf kommunaler Ebene umzusetzen und damit einen Beitrag zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele zu leisten.

Seitdem ist auch in unserer Stadt einiges passiert.

Es gibt den Beschluss und somit die Absichtserklärung der Koalition, dass bis zum Jahre 2026 bis zu 500 neue Bäume im Stadtgebiet gepflanzt werden, um unseren kommunalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Darüber hinaus wurde im Zuge dessen auch der Antrag zur Modernisierung des Bahnhofes in Auftrag gegeben, welcher im Rahmen neuer Abstellanlagen für Fahrräder in Teilen bereits umgesetzt wurde.

Ergänzt werden wird dies durch die jährliche Aktion „Stadtradeln“ und viele andere Dinge mehr.

Mit dem jetzt vorliegenden Antrag soll die Mobilität der Menschen ohne Auto weiter und konkret unterstützt werden, wozu sich Steinbach als Klimakommune auch verpflichtet hat. Wir wollen mit E-Bikes und Lastenfahrrädern zusätzliche Anreize schaffen, das Auto auch für einen größeren Einkauf stehen zu lassen. Mit dem o.g. Mietangebot wollen wir jeder Steinbacherin und jedem Steinbacher niederschwellig und kostengünstig den Umstieg schmackhaft machen und die Stadt ökologisch nachhaltig ausrichten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Angaben.

gez.  
Moritz Kletzka  
Fraktionsvorsitzender

gez.  
Kai Hilbig  
Fraktionsvorsitzender



Steinbach, 18.04.2023

An Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Galinski  
Gartenstraße 20  
61449 Steinbach/Ts.

Die Fraktionen von SPD und FDP in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur kommenden Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2023.

## **Mobilitätswende vorantreiben: E-Bikesharing für Steinbach prüfen und 90% Förderung nutzen**

### **Beschluss:**

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie ein professionelles Bike-Sharing Angebot mit einem entsprechenden externen Partner (z.B. SIGO GmbH) im Stadtgebiet geschaffen werden kann. Hierfür sind geeignete Standorte über eine Standortanalyse zu eruieren. Der Fokus sollte auf Mehrfamilienobjekten und auf Quartiere im Wandel (z.B. Brummermannsiedlung) liegen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, wie die für die Stadt anfallenden Betriebskosten durch Sponsoren (Beispielsweise örtliche Gewerbetreibende) abgedeckt werden könnten. Die Ergebnisse sind spätestens zu den Haushaltsberatungen 2024 vorzulegen.

### **Begründung:**

Auf Antrag der Koalition ist Steinbach seit 2020 Klimakommune und hat im Zuge dessen Anspruch auf eine 90% Förderung (siehe beigefügte Präsentation). Inzwischen haben mehr als 360 Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen die Charta als Mitglied des Bündnisses unterzeichnet. Damit verpflichtet sich jede Kommune Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen auf kommunaler Ebene umzusetzen und damit einen Beitrag zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele zu leisten.

Seitdem ist auch in unserer Stadt einiges passiert.

Es gibt den Beschluss und somit die Absichtserklärung der Koalition, dass bis zum Jahre 2026 bis zu 500 neue Bäume im Stadtgebiet gepflanzt werden, um unseren kommunalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Darüber hinaus wurde im Zuge dessen auch der Antrag zur Modernisierung des Bahnhofes in Auftrag gegeben, welcher im Rahmen neuer Abstellanlagen für Fahrräder in Teilen bereits umgesetzt wurde.

Ergänzt werden wird dies durch die jährliche Aktion „Stadtradeln“ und viele andere Dinge mehr.

Mit dem jetzt vorliegenden Antrag soll die Mobilität der Menschen ohne Auto weiter und konkret unterstützt werden, wozu sich Steinbach als Klimakommune auch verpflichtet hat. Wir wollen mit E-Bikes und Lastenfahrrädern zusätzliche Anreize schaffen, das Auto auch für einen größeren Einkauf stehen zu lassen. Mit dem o.g. Mietangebot wollen wir jeder Steinbacherin und jedem Steinbacher niederschwellig und kostengünstig den Umstieg schmackhaft machen und die Stadt ökologisch nachhaltig ausrichten.

**Anhang:** Präsentation der sigo GmbH



Mit freundlichen Grüßen

Moritz Kletzka  
Fraktionsvorsitzender

Kai Hilbig  
Fraktionsvorsitzender

# Ihr kommunales Bike Sharing System 2023:

E-Bikes und E-Lastenräder für Ihre Kommune



## Unser Angebot

# Die Schlüsselfertige Sharing-Lösung

- ein E-Bike Sharing Mobilitätskonzept, das genau auf Ihre Kommune zugeschnitten ist
- stationäre Ladestationen, in denen die Räder induktiv aufgeladen werden
- eine App und die dahinterliegende technische Infrastruktur für einfache und automatisierte Leihvorgänge
- die Installation und Inbetriebnahme dieser Ladestationen vor Ort
- Kundensupport rund um die Nutzung, Wartung und Instandhaltung der Räder.

Mit sigo können Kommunen in kürzester Zeit ihr Bike Sharing an den Start bringen und müssen sich danach keinen Kopf mehr machen. Denn das übernehmen wir für Sie.



## Verkehrsentlastung

Durch die Verfügbarkeit von Lastenrädern kann es zu einer Verlagerung von Autofahrten zu Fahrten mit dem Rad kommen, was zu einer Entlastung des Straßenverkehrs beitragen kann.

## Klimaschutz

Lastenräder haben im Vergleich zu Autos einen deutlich geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß und tragen somit zur Reduzierung der Luftverschmutzung bei.

## Lokale Wirtschaft

Durch die Nutzung von E-Lastenrädern kann die Nachfrage nach lokalen Geschäften und Dienstleistungen erhöht werden, was zur Förderung der lokalen Wirtschaft beitragen kann.



## Die Lösung

# E-Lastenrad und E-Bike Sharing



### Automatische Ladestation

Lädt per Induktion und verschließt automatisch



### Passt für jede Größe:

Höhenverstellbarer Sitz und Lenker



### Einfach garantiert:

Intuitive App für Ausleihen rund um die Uhr



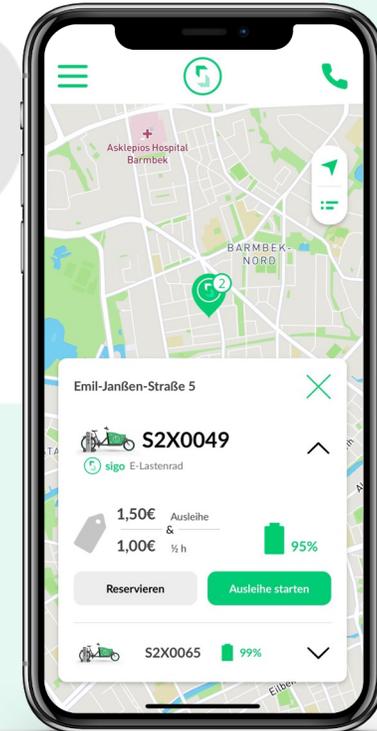
### Stauraum:

Wie bei jedem Porsche vorne



### Für maximale Sicherheit:

Eine der besten Bremsen am Markt



## Eckdaten

# Die automatisierte Schließ- und Ladestation



### Platzbedarf

Für 2 E-Lastenräder mit Rangier- und Abstandsflächen ca. 9 qm



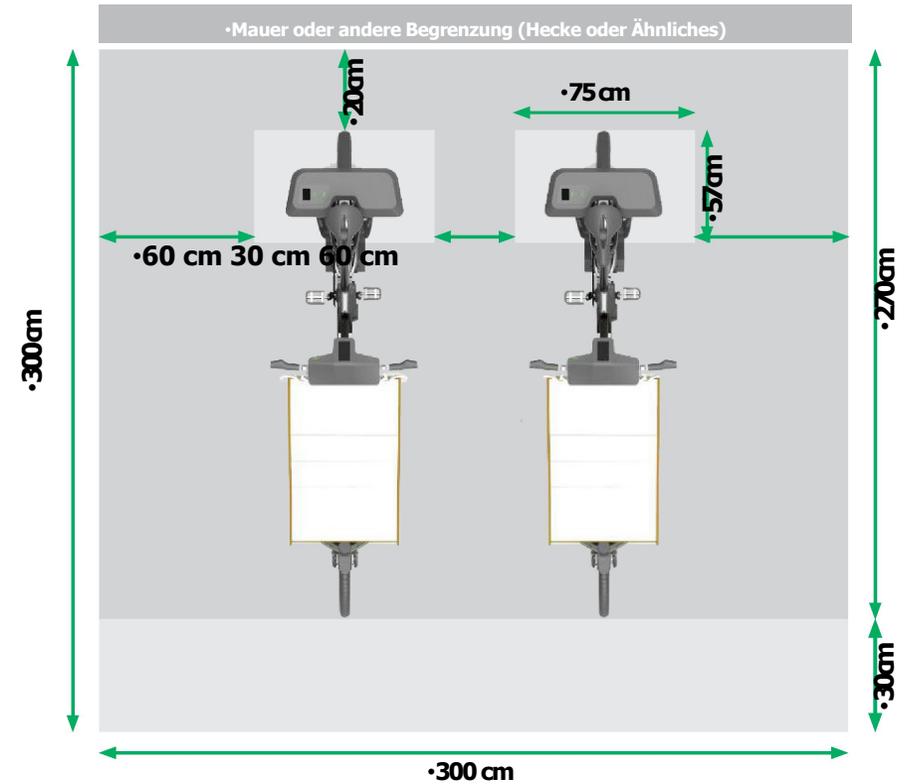
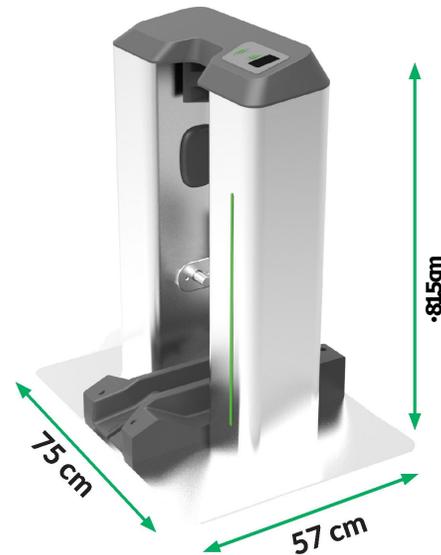
### Umgebungsgestaltung

Mit Pflasterung oder anderen befestigten Untergrund zu gestalten



### Stromanschluss

230V, 16A (bis zu 10 Stationen)





Wo ist der beste Standort in Ihrer Kommune?

Wir finden den passenden Standorte gemeinsam

# Guter Standort = gute Nutzung Ihres Bike Sharings



## Beispielanalyse eines Standorts

Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt, Hessen

### Besonders wichtige Einflussfaktoren für die Standortwahl:

- Altersstruktur und Bevölkerungsdichte, soziales Umfeld und Durchschnitts-einkommen
- Lokale Fahrradinfrastruktur, Verkehrssicherheit und Anbindung an andere Mobilitätsangebote (ÖPNV, Carsharing etc.)
- Fußgängerfrequenz, Autobesitz (Autos pro 1.000 Einwohner) und Parkdruck
- Erreichbarkeit von Annehmlichkeiten (Ausflugsziele, Parks etc.) und Einzelhandelsgeschäften (Supermärkte, Baumärkte etc.)

| Bewertungskriterien im Umfeld des Standorts |                  |
|---|------------------|
| Wohneinheiten in Ihrem Bestand              | 71               |
| Erreichbare Gesamtbevölkerung               | 900              |
| Zielgruppenanteil                           | hoch             |
| Parkdruck                                   | niedrig          |
| Passantenfrequenz                           | mittel           |
| Erreichbarkeit von POIs mit dem E-Lastenrad | hoch             |
| Empfohlene Anzahl an E-Lastenrädern         | 2                |
| Empfohlene Anzahl an E-Bikes                | 1                |
| <b>Ausleihen pro Jahr</b>                   | <b>288 - 540</b> |

sigo-Score **75/100**



Rundum zufriedene Partner:innen & glückliche Kund:innen

**25 Städte**  
**83 Standorte**

**98%** positives Feedback bei Kund:innenenumfragen

**52**  
Partnerschaften

**42**  
Wohnungswirtschaften  
**2**  
Stadtwerke

**5**  
Kommunen  
**3**  
Projektentwickler



Standorte in Deutschland

**Mehr als 140**  
Presseartikel in

- **FAZ** ➤ ➤ ➤
- Hamburger Abendblatt ➤ ➤
- **Die Zeit** ➤
- Wirtschaft Woche ➤ ➤

**Über 95%**  
Verfügbarkeit  
dank stabilem Soft- und  
Hardwaresystem 

Einige  
unserer  
Partner



**31 Mitarbeiter:innen**  
starkes heterogenes Team. Wächst stetig.

# Kommune Freising

## Modellprojekt in Bayern



**Dominik Fuchs**  
Mobility Manager

- Aufbau eines städtischen Lastenradmietsystems
- Ziel: ansprechende, nachhaltige und einfach zugängliche Alternative zum Pkw
- Sigo Sharing-Lösung erfreut sich großer Beliebtheit
- Intuitive Steuerung und einfach zu bedienende sigo-App
- Ausbau weiterer Stationen geplant

Verfügbar seit 08.07.2022

**8** Standorte

**16** E-Lastenräder



Seitdem im Schnitt 10 Ausleihvorgänge mit insgesamt 60 km zurückgelegter Strecke pro Tag.

### Marketingmaßnahmen von sigo

- Wir bieten einen Mix aus offline und online Marketing-Maßnahmen von u.a. Stationsmarketing, Online-Werbeschaltungen (Google, Meta), Markenbotschafter vor Ort, Events vor Ort
- Unterstützung bei der Pressearbeit
- Erstellung eines auf den Partner angepassten Flyers und weiterer Printprodukte
- Erstellung einer Landeseite mit Testimonials und Reportings für **sigo**-Partner
- Sämtliche Leistungen erbringen wir selbst und verfügen über die jeweiligen Ressourcen

Schließen Sie sich uns an,  
um urbane Mobilität mit  
**E-Lastenrad Sharing** schneller,  
bequemer und umwelt-  
freundlicher zu machen.



**Marcel Detemple**

Ihr Ansprechpartner

 +49 (0) 151 106 946 74

 detemple@sigo.green

 [www.sigo.green](http://www.sigo.green)